

FoKoS Publikations-Register 2023

Entscheidungen und Literatur zum gesamten Korruptions-Strafrecht

ISSN 2699-0067

<http://www.korruptions-strafrecht.uni-trier.de>

Inhalt

Einleitung	3
A. Allgemeines · Grundlagen	4
B. Politische Korruption	11
C. Amtsträger-Korruption	22
D. Wirtschafts-Korruption	32
E. Korruption im Gesundheitswesen	42
F. Sport-Korruption	53
G. Ausländisches, europäisches und internationales Korruptions-Strafrecht .	60
H. Sonstiges (insbes. Einziehung, Compliance und Steuerrecht)	77
I. Nachtrag zu FoKoS-PR 2022	91

Impressum



trigeko

Universität Trier

Trierer Institut für Geldwäsche-
und Korruptions-Strafrecht

Herausgeber

Trierer Institut für Geldwäsche- und Korruptions-Strafrecht (TrIGeKo)

– *vormals: Forschungsstelle für Deutsches, Europäisches und Internationales Korruptions-Strafrecht (FoKoS)* –

Universität Trier – Fachbereich V (Rechtswissenschaft)

Universitätsring 15

54296 Trier

trigeko@uni-trier.de

Schriftleitung

Prof. Dr. Till Zimmermann

Professur für Strafrecht und Strafprozessrecht

Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Universitätsstr. 1 (Gebäude 24.81)

40225 Düsseldorf

till.zimmermann@hhu.de

Redaktion

Wiss. Mit. Julian Stolz

Prof. Dr. Till Zimmermann

ISSN 2699-0067

5. Jahrgang, 2023

Einleitung

Die Entscheidung des BGH zur Reichweite des § 108e StGB hat im Berichtszeitraum (Kalenderjahr 2022) die größte öffentliche Aufmerksamkeit erfahren. In Übereinstimmung mit der Vorinstanz verneint der BGH eine Strafbarkeit der sog. Maskendeals (→ Nr. 2102). Im Schrifttum spiegelt sich die Tragweite der Entscheidung durch zahlreiche – überwiegend zustimmende – Beiträge wider (→ Nr. 2102a/b, Nr. 2215). Im Bereich der politischen Korruption wurden von verschiedenen Akteuren (EU → Nr. 7208, USA → NR. 7202) zudem immer häufiger die von Korruption ausgehende Gefahr für die Demokratie betont und umfassende Strategien zur Korruptionsbekämpfung erarbeitet – Vorboten der im Jahr 2023 angestoßenen Reform des EU-Antikorruptions-Rechtsrahmens (s. dazu *El-Ghazi/Wegner/Zimmermann* ZRP 2023, 211)!

Im Hinblick auf die Fallzahlen dominieren in der Rspr. Entscheidungen auf dem Gebiet der Wirtschaftskorruption. Hervorzuheben sind hier zwei Entscheidungen des BGH, die sich mit einer Unrechtsvereinbarung mit „open end-Charakter“ (→ Nr. 4101) und mit den Anforderungen an den Konkretisierungsgrad einer Unrechtsvereinbarung auseinandersetzen (→ Nr. 4105). Der rechtswissenschaftliche Diskurs legt ebenfalls einen Schwerpunkt auf die „klassischen“ Bereiche der Amtsträger- und Wirtschaftskorruption. Der Fokus liegt hier speziell auf den Problemkreisen der Kandidaten-Bestechung (→ Nr. 2216), anknüpfend an die Entscheidung zur Regensburger Parteispendenaffäre (BGHSt 66, 130), und der Möglichkeit des Einverständnisses des Geschäftsinhabers iRd § 299 StGB (→ Nr. 4204, 4206, 4212, 4213) nach Aufgabe der sog. Korkengeld-Rspr. durch den BGH im Vorjahr. Die Problemkomplexe der Kandidaten-Bestechung sowie die strafrechtliche Beurteilung der sog. „Inseratenaffäre“ stehen darüber hinaus auch aus österreichischer Sicht im Rampenlicht (→ Nr. 3206, Nr. 7224).

Auszumachen sind zudem Einflüsse der Corona-Pandemie auf das Korruptionsstrafrecht. So hat das LG Nürnberg-Fürth entschieden, dass korruptive Verstöße bei der Impfpriorisierung nicht vom Tatbestand der §§ 299a, 299b StGB erfasst werden (→ Nr. 5101); auch die rechtswissenschaftliche Literatur hat sich vermehrt mit Auswirkungen der Pandemie auf das (Korruptions-)Strafrecht befasst (→ Nr. 1304, Nr. 2209, Nr. 5211). Im Berichtszeitraum setzt sich zudem der Trend fort, dass das Schrifttum intensiv Streitfragen bei den immer noch jungen Tatbeständen der §§ 299a, 299b StGB und §§ 265c, 265d StGB diskutiert. In Bezug auf letztere Norm hat der BGH – freilich auf einem zivilrechtlichen „Nebenschauplatz“ – nun für Klarheit gesorgt und die Geschäftsführersperre nach § 6 GmbHG auf den Tatbestand der Manipulation berufssportlicher Wettbewerbe erstreckt (→ Nr. 6106).

Lesenswert ist schließlich auch eine Studie über Lobbyismus in Justiz und Rechtswissenschaft (→ Nr. 1202).

Julian Stolz

Till Zimmermann

A. Allgemeines · Grundlagen

Diese Rubrik enthält Publikationen, die Aspekte der Korruption ohne konkrete Zuordenbarkeit zu einem Untergebiet des Korruptionsstrafrechts thematisieren. Erfasst sind etwa Beiträge zum Korruptionsbegriff als solchem, Erörterungen gebietsübergreifender Fragestellungen sowie generelle kriminalpolitische und kriminologische Untersuchungen.

I. Rechtsprechung

– kein Eintrag –

II. Aufsätze · Besprechungen · Kommentierungen

Nr.	Autor bzw. Hrsg. · Beitragstitel	Inhalt
1201	<i>Bundeskriminalamt</i> Korruption – Bundeslagebild 2021 Veröffentlichungsdatum: 15.09.2022 www.bka.de	<p>Das Bundeslagebild Korruption 2021 fasst Erkenntnisse zur Lage und zu Entwicklungen im Bereich der Korruptionsstraftaten in Deutschland zusammen. Dabei legt das BKA eine besondere kriminologische Korruptionsdefinition zugrunde. Im Jahr 2021 seien 7.433 Korruptionsstraftaten polizeilich registriert worden. Insgesamt lasse sich festhalten, dass die Fallzahlen gegenüber dem Vorjahr um 34,9 % gestiegen sind. Insbes. bei besonders schweren Fällen der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr (§ 300 StGB) sei ein starker Anstieg zu verzeichnen. Beim Straftatbestand der Bestechung (§ 334 StGB) wurde zudem ein neuer Höchststand notiert. In 24 Fällen wurde der Verdacht der Mandatsträgerbestechung oder -bestechlichkeit (2020: 15 Fälle) registriert. Mit einem Anteil von 55 % machen Amtsträger unverändert die Mehrheit der Nehmer aus. Insgesamt sei 2021 durch Korruption ein feststellbarer Gesamtschaden in Höhe von 61 Mio. EUR (2019: 47 Mio. EUR; 2020: 81 Mio. EUR) entstanden.</p> <p>Hinw. d. Red.: Das Bundeslagebild 2022 ist am 05.09.2023 erschienen. Es stellt einen erheblichen Rückgang der Fallzahlen gegenüber dem Vorjahr fest. Für eine ausführliche Darstellung der vom BKA entwickelten Korruptionsdefinition s. Zimmermann,</p>

Unrecht der Korruption, 2018, S. 96–100 (→ FoKoS-PR 2019 Nr. 1303).

1202 *Finanzwende Recherche*

Lobbyismus in Justiz und Rechtswissenschaft

Veröffentlichungsdatum: 12.01.2022

www.finanzwende-recherche.de

Aus dem Inhalt:

[E]s gibt zu viele Einflussmöglichkeiten für finanzstarke Akteur*innen auf die Justiz [...]. Wenn Richter*innen mit Nebenverdiensten für bezahlte Vorträge ihr Einkommen vervielfachen können, dann können Zweifel an der Unabhängigkeit entstehen – zumal dann, wenn die Herkunft der Gelder nicht transparent gemacht wird. Oder wenn Richter*innen zusammen mit Anwalt*innen Beiträge veröffentlichen, obwohl sie bei Gericht aufeinandertreffen. Oder auch dann, wenn Richter*innen direkt von einem Gericht zu einem Unternehmen wechseln, mit dem sie bereits während der richterlichen Tätigkeit Kontakt hatten. Alle diese Interessenkonflikte gab es bereits in Deutschland. Sie können Misstrauen erwecken und zugleich den Ruf aller Richter*innen gefährden.

Doch nicht nur Richter*innen sind Einflussversuchen ausgesetzt. Auch in der Rechtswissenschaft kommt es dazu, zum Beispiel wenn Lehrstühle durch Unternehmen finanziert werden oder Gutachten aus der Finanzbranche beauftragt werden. So haben Professor*innen öffentlicher Universitäten zu CumEx-Geschäften bezahlte Gutachten und wissenschaftliche Beiträge verfasst. Darin kamen sie ganz im Sinn der Branche zu dem Schluss, dass diese Geschäfte legal seien.

Manchem stellt sich nun vielleicht die Frage, was ist daran so schlimm? Nun, Richter*innen treffen ihre Entscheidungen auch auf der Grundlage der vorhandenen (wissenschaftlichen) Literatur zum jeweiligen Thema. Insofern ist wichtig, dass interessengeleitete und von einer Partei finanzierte Veröffentlichungen von neutralen wissenschaftlichen Publikationen unterscheidbar sind. Doch es besteht mitunter nicht einmal Transparenz darüber, wer die Schriften in Auftrag gegeben hat.

So ergibt sich ein Bild, dass durch diverse Einflussmöglichkeiten Zweifel an der Unabhängigkeit des Rechtsbereichs aufkommen können. Eigentlich sollte verhindert werden, dass Menschen schon nur den Eindruck gewinnen können, dass der Justitia in manchen Fällen die Augenbedeckung verrutscht. Denn hier geht es um eine Säule unseres Rechtsstaats. Insofern nennt unsere Studie auch einige Vorschläge, wie durch mehr Transparenz und weitere Maßnahmen Lobbyismus im Rechtsbereich entgegengewirkt werden kann.

- 1203 GRECO
Vierte Evaluierungsrunde – Zweiter vorläufiger Umsetzungsbericht Deutschland
Korruptionsprävention in Bezug auf Abgeordnete, Richter und Staatsanwälte
Veröffentlichungsdatum: 22.11.2022
rm.coe.int
- Die Staatengruppe GRECO kommt zu dem Schluss, dass Deutschland seit Verabschiedung des vorläufigen Umsetzungsberichts im März 2021 einige Fortschritte bei den ausgesprochenen Empfehlungen erzielt hat. Vier der acht im Evaluierungsbericht der Vierten Runde enthaltenen Empfehlungen seien nun zufriedenstellen umgesetzt oder in zufriedenstellender Weise behandelt worden. Die vier ausstehenden Empfehlungen seien nunmehr alle zumindest teilweise umgesetzt. Der gegenwärtige Grad der Umsetzung sei nicht mehr „allgemein unbefriedigend“. Positiv honoriert werde insbes. die Umsetzung aller Empfehlungen in Bezug auf Staatsanwält:innen sowie das Inkrafttreten des LobbyRG. Weiterer Handlungsbedarf bestehe bei der Transparenz bzgl. Nebentätigkeiten von Richter:innen und bei der Schließung von Gesetzeslücken in Bezug auf Abgeordnete und deren Lobbytätigkeiten.
- 1204 GRECO
Fünfte Evaluierungsrunde – Umsetzungsbericht Deutschland
Korruptionsprävention und Integritätsförderung in Zentralregierungen (hochrangige Entscheidungsträgerinnen und -träger der Exekutive) und Strafverfolgungsbehörden
Veröffentlichungsdatum: 02.12.2022
rm.coe.int
- Die Staatengruppe GRECO kommt zu dem Schluss, dass Deutschland nur eine der vierzehn Empfehlungen des Fünften Evaluierungsberichts zufriedenstellend umgesetzt habe. Von den noch ausstehenden dreizehn Empfehlungen würden fünf teilweise und acht nicht umgesetzt. Positive Entwicklungen seien die neue spezifische Orientierungshilfe für hochrangige Entscheidungsträger:innen zu Interessenkonflikten sowie die Schaffung eines Lobbyregisters. Handlungsbedarf bestehe bei der Verlängerung von Karenzzeiten und der Verbesserung von Transparenz hinsichtlich finanzieller und geschäftlicher Interessen von Bundesminister:innen und Parlamentarischen Staatssekretär:innen. Begrüßt werde die Verabschiedung eines Verhaltenskodexes für die Strafverfolgungsbehörden und die verbesserte Strukturierung der Integritätsschulungen der Bundespolizei. Kritisch betrachtet werde die fehlende Verbesserung der Überwachungskapazitäten innerhalb der Bundespolizei und die noch nicht erfolgte Einführung einer Sicherheitsüberprüfung für alle neu eingestellten Personen.
- 1205 GRECO
Vierte Evaluierungsrunde – Vorläufiger Umsetzungsbericht Deutschland
Korruptionsprävention in Bezug auf Abgeordnete, Richter und Staatsanwälte
Veröffentlichungsdatum: 25.03.2021
www.bmj.de
- Die Staatengruppe GRECO kommt zu dem Schluss, dass Deutschland nur drei der acht im Evaluierungsbericht der Vierten Runde enthaltenen Empfehlungen zufriedenstellend umgesetzt oder in zufriedenstellender Weise behandelt hat. Insgesamt sei der gegenwärtige Grad der Umsetzung der Empfehlungen weiterhin „allgemein unbefriedigend“. Kritisiert werden namentlich fehlende Offenlegungsverpflichtungen in Bezug auf Bundestagsabgeordnete und eine Intransparenz in Bezug auf Nebentätigkeiten von Richter:innen auf Bundesebene.
- Hinw. d. Red.:**
In dem am 22.12.2022 veröffentlichten Zweiten Vorläufigen Umsetzungsbericht Deutschland wird festgestellt, dass der

- gegenwärtige Grad der Umsetzung der Empfehlungen nicht mehr als „allgemein unbefriedigend“ anzusehen sei.
- 1206 *Nennich, Adrian*
Wie transparent ist Ihr Bundesland?
[Scheinwerfer Heft 95 – Juni 2022, 27](#)
- Verf. stellt das Lobbyranking der Bundesländer von TI vor. Bewertet würden die Bundesländer in vier Kategorien: verpflichtendes und öffentlich zugängliches Lobbyregister; legislativer Fußabdruck; Kranzzeit von drei Jahren für Regierungsmitglieder sowie die vollständige Offenlegung von Nebentätigkeiten. Spitzenreiter sei Thüringen mit 56 % der möglichen Gesamtpunktzahl. Erhebliche Fortschritte gebe es in Bayern, Mecklenburg-Vorpommern und Baden-Württemberg. Schlusslicht in Sachen Transparenz seien Sachsen und Bremen.
- 1207 *Peltonen-Gassmann, Helena*
Korruption messen: Noch immer eine Herausforderung
[Scheinwerfer Heft 94 – März 2022, 26](#)
- Verf. beschreibt zwei Möglichkeiten der Messung von Korruption. Neben der von TI vorgenommenen Messung der Korruptionswahrnehmung, biete die Messung von Maßnahmen der Korruptionsprävention einen Anhaltspunkt, um das nicht von den Kriminalstatistiken erfasste Dunkelfeld der Korruption näher zu beleuchten. Verf. berichtet von einem Vorstoß der OECD, die im Dezember 2021 einen ersten Satz international vereinbarter Indikatoren für die Integrität der öffentlichen Hand ins Leben gerufen habe. Der Anteil umgesetzter Integritätsmaßnahmen werde dann jeweils pro Kategorie mit einer Note angegeben und zum Abschluss werde eine Gesamtnote gebildet. Die Kategorien von Maßnahmen sollen im Laufe der Jahre 2022 und 2023 noch weiter ergänzt und ausgebaut werden. Der Beitrag schließt mit einer grafischen Darstellung der Indikationen für die Bereiche Transparenz und Korruptionsprävention.
- 1208 *Redaktion FD-StrafR*
Der Ermittlungskomplex „Gorch Fock“ – Ein Mammutverfahren auf der Zielgeraden
Fachdienst Strafrecht 2022, 444850
- Der Artikel berichtet von Stand und Dimensionen des Ermittlungsverfahrens der StA Oldenburg, das sich mit der Instandsetzung des Segelschulschiffs „Gorch Fock“ befasst. Die Ermittlungen seien inzwischen in vier Komplexe gegliedert, die u.a. Vorwürfe der Amtsträgerkorruption und der Bestechung und Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr umfassen würden. Insges. sei gegen 98 Beschuldigte ermittelt worden und die StA habe erste Anklagen erhoben.
- 1209 *Saliger, Frank*
Positives und symbolisches Strafrecht
Von guter und schlechter Kriminalpolitik
[ZfStW 2022, 276–288](#)
- Verf. erläutert zunächst den Begriff der Kriminalpolitik im engeren (durch Gesetzgeber) und weiteren (durch Rechtsanwender/Strafrechtswissenschaft) Sinne. Anschließend beschreibt er den chinesischen Diskurs zur Rolle der Strafgesetzgebung und kommt zu dem Ergebnis, dass die dort vertretene Position des sog. „positiven Strafrechts“ der herrschenden Strafrechtsauffassung in Deutschland entspreche. Zentrale Elemente seien Rechtsgüterschutz, Verhältnismäßigkeit und Bestimmtheitsgrundsatz. Als Beispiel für die immanente Kritikfunktion des formellen Rechtsgutsbegriffs nennt Verf. u.a. § 265d StGB, der im 22. Abschn. des StGB (Betrug und Untreue) einen Fremdkörper darstelle, da der

Unrechtskern die Unrechtsvereinbarung sei, und es sich daher um ein Korruptionsdelikt und nicht um ein Delikt zum Schutz der mit berufssportlichen Wettbewerben verbundenen Vermögensinteressen handle. Dem „positiven Strafrecht“ stellt Verf. die negativ-kritische Verwendung des Begriffs des „symbolischen Strafrechts“ gegenüber. Dieses sei durch die Befriedigung aktueller Handlungsbedürfnisse, der Beruhigung der Bevölkerung und der Demonstration eines starken Staates geprägt, anstelle eines instrumentellen Rechtsgüterschutzes. Als Beispiel für symbolisches Strafrecht nennt Verfasser u.a. § 108e StGB aF, der die demokratische Gleichheit der Bürger als Rechtsgut vor unlauteren Einflussnahmen auf den demokratischen Prozess schützen wolle, tatsächlich aber nur den künftigen Stimmenkauf und -verkauf in Wahlen und Abstimmungen erfasse und damit vielfältige andere Einflussnahmen auf Abgeordnete im parlamentarischen Raum nicht berücksichtige und sich deshalb als praktisch wirkungslos erweise.

- 1210 *Transparency International*
**Korruptionswahrnehmungsindex
2021**
Veröffentlichungsdatum: 25.01.2022
www.transparency.de/cpi

Der Korruptionswahrnehmungsindex (Corruption Perception Index – CPI) wird jährlich vom Internationalen Sekretariat von Transparency International (TI) erstellt. Er umfasst 180 Länder und listet sie nach dem Grad der in Politik und Verwaltung wahrgenommenen Korruption auf. Der Begriff der Korruption wird dabei denkbar weit verstanden und umfasst neben den Bestechungsdelikten auch Begleitdelikte wie zB Unterschlagungen. Der Index fasst 13 Einzelindizes von zwölf unabhängigen Institutionen zusammen und beruht auf Daten aus der Befragung von Expert:innen, Umfragen sowie weiteren Untersuchungen. Die angewandte Skala umfasst null (hohes Maß an wahrgenommener Korruption) bis hundert (keine wahrgenommene Korruption) Punkte. Im Jahr 2021 erreichten mehr als zwei Drittel aller Länder eine Punktzahl von unter 50, d.h. weniger als die Hälfte der möglichen Punkte (ø: 43 Punkte). Dänemark, Neuseeland und Finnland belegen mit 88 Punkten den ersten Platz. Deutschland steht mit unverändert 80 Punkten auf dem 10. Platz des Rankings (2020: 80 Punkte = 9. Platz). Die letzten Plätze belegen Südsudan (11 Punkte), Somalia und Syrien (jew. 13). Im Verlauf der letzten zehn Jahre haben insbes. Ungarn (-12) und die Türkei (-11) im Ranking erheblich eingebüßt.

Hinw. d. Red.:

Der [CPI 2022](#) ist am 31.01.2023 erschienen.

Für eine ausführliche Darstellung der von TI verwendeten Korruptionsdefinition s. Zimmermann, Unrecht der Korruption, 2018, S. 92–94 (→ FoKoS-PR 2019 Nr. 1303).

III. Monografien · Sammelbände · Kommentare

Nr.	Autor bzw. Hrsg. · Beitragstitel	Inhalt
1301	<p><i>Kert, Robert/Kodek, Georg (Hrsg.)</i></p> <p>Das große Handbuch Wirtschaftsstrafrecht</p> <p>Profiwissen für die Praxis</p> <p>2. Aufl. 2022, Manz, Wien, 1260 S., ISBN 978-3-214-02544-1, 248,00 €</p> <p>Rezension: <i>Schmitt ÖJZ 2022, 964</i></p>	<p>Verlagsbeschreibung:</p> <p>Anklageschriften, Schriftsätze und Urteile über tausende Seiten: In wirtschaftsrechtlichen Kausen rauchen die Köpfe aller Verfahrensbeteiligten. Hier hilft bereits in 2. Auflage das „Handbuch Wirtschaftsstrafrecht“! Die Themen: [...] Korruptionsstrafrecht; [...] Erfahrungen der WKStA [...].</p>
1302	<p><i>Kuhli, Milan/Jeßberger, Florian/Baur, Alexander (Hrsg.)</i></p> <p>Korruption – Demokratie – Strafrecht</p> <p>Ein Rechtsvergleich zwischen Brasilien und Deutschland</p> <p>1. Aufl. 2022, Mohr Siebeck, Tübingen, 126 S., ISBN 978-3-16-161239-8, 49,00 €</p>	<p>Verlagsbeschreibung:</p> <p>Korruption stellt eine Form der Machtausübung dar, die nicht nur in ökonomischer Hinsicht bedrohlich ist. Sie birgt auch ganz unmittelbare Risiken für demokratische Prozesse und Institutionen. Mit dem vorliegenden Band soll das Spannungsverhältnis zwischen Korruption, Demokratie und Strafrecht aus der Perspektive von Brasilien und Deutschland beleuchtet werden – zweier Länder, die auf den ersten Blick vor unterschiedlichen Herausforderungen zu stehen scheinen. Während Korruption in Brasilien als ubiquitäres Problem der Eliten wahrgenommen wird, ist das Phänomen in Deutschland weniger sichtbar. Dieser Umstand darf aber, wie die hier veröffentlichten Beiträge belegen, nicht zu der Fehlvorstellung verleiten, dass Deutschland eine Vorbildfunktion zukäme.</p> <p>Hinw. d. Red.:</p> <p>Der Sammelband enthält auch eine (synoptisch strukturierte) deutsche Übersetzung des brasilianischen Korruptionsstrafrechts.</p>
1303	<p><i>Schweitzer, Hartmut</i></p> <p>Korruption</p> <p>Eine sozialwissenschaftliche Darstellung und Analyse</p> <p>1. Aufl. 2022, disserta Verlag, Hamburg, 492 S., ISBN 978-3-95935-582-7, 49,50 €</p>	<p>Verlagsbeschreibung:</p> <p>Diese Darstellung bietet eine umfassende Erklärung für die Entstehung und Verbreitung von Korruption durch das Herausarbeiten der zuerst normativen und in zweiter Linie der strukturellen Voraussetzungen für die Intensität und der Verbreitung von Korruption. Dabei werden sowohl Unterschiede im Korruptionsausmaß zwischen Gesellschaften als auch Änderungen in derselben Gesellschaft betrachtet. Dadurch wird es möglich, hinter die üblichen Erklärungen zu gehen und die soziale Basis aller Korruptionshandlungen herauszuarbeiten, weil Korruption eine soziale Handlung ist. Die Analyse zeigt, dass und warum Korruption in allen staat-</p>

lich organisierten Gesellschaften vorkommt. Man kann nur hoffen, Korruption zu begrenzen, aber nie sie ganz zu beseitigen. Für die Praxis bedeutet das eine mögliche Präzisierung der Bekämpfungsansätze und die Abkehr von rein technokratischen Strategien. Das Buch gliedert sich in sieben Kapitel, in denen verschiedene Korruptionserklärungen analysiert und eine neue, konsistente Definition mit einer Theorie dargestellt werden. Dann werden Struktur und Dynamik von Korruption analysiert und eine Reihe von Beispielen gegeben.

- 1304 Wolf, Sebastian/Graeff, Peter (Hrsg.)
Corona und Korruption
Gesellschaftswissenschaftliche Analysen
1. Aufl. 2022, Springer VS, Wiesbaden,
197 S., ISBN 978-3-658-35664-4,
59,99 €

Verlagsbeschreibung:

Der Sammelband analysiert aus einer interdisziplinären Perspektive Auswirkungen der Corona-Pandemie auf Korruptionsformen, Korruptionsbekämpfung und Korruptionsforschung. So werden insbes. spezifische Korruptionsgefahren durch die weitreichenden staatlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie und ihrer Folgen in den Blick genommen. Theoretische und überblicksartige Erörterungen werden ergänzt durch empirische Fallstudien zu Brasilien und Deutschland. Ein Beitrag thematisiert Gemeinsamkeiten von COVID-19 und Korruption hinsichtlich der Erhebung von Umfragedaten. Der Band versammelt vor allem politikwissenschaftliche, soziologische und rechtswissenschaftliche Untersuchungen

B. Politische Korruption

Diese Rubrik enthält Publikationen, in denen es um die korruptive Beeinflussung politischer Entscheidungsträger geht (insbes. Stimmenkauf, illegale Parteispenden und Bestechung von Mandats- und Regierungamtsträgern).

I. Rechtsprechung

Nr.	Daten · Fundstelle	Inhalt · Leitsätze
2101	<p><i>BVerfG Beschl. 17.01.2022</i> – 1 BvR 2727/21 ECLI:DE:BVerfG:2022:rk20220117.1bvr272721</p> <p>Unzulässige Verfassungsbeschwerde gegen Bayerisches Lobbyregistergesetz</p> <p>BayVBl. 2022, 765-776 (Anm. <i>Neidinger</i>) BeckRS 2022, 1225 NJW 2022, 685 NVwZ 2022, 406 NVwZ-RR 2022, 241 NZA 2022, 591</p>	<p>Red. Leitsatz (NZA):</p> <p>Angesichts mehrerer fachgerichtlich nicht geklärter Auslegungsfragen und der Möglichkeit einer negativen Feststellungsklage gem. § 43 I VwGO bei den Verwaltungsgerichten ist gegenwärtig eine von im Bayerischen Beamtenbund organisierten Gewerkschaften unmittelbar gegen das Bayerische Lobbyregistergesetz erhobene Verfassungsbeschwerde mit dem Grundsatz der Subsidiarität nicht vereinbar.</p> <p>Hinw. d. Red.:</p> <p>Den Eilantrag der Beamtengewerkschaften gegen das Bay-LobbyRG hat der VerFGH München mit Entscheidung v. 05.04.2022 – Vf. 2-VII-22 (BayVBl. 2022, IIII) unter Verweis auf die hier notwendige und mögliche vorherige fachgerichtliche Klärung abgelehnt. Dies ergebe sich zwar nicht aus dem – hier nicht einschlägigen – Erfordernis der Subsidiarität, allerdings aus den engen Voraussetzungen des einstweiligen Rechtsschutzes vor dem Landesverfassungsgericht. Den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zur Verhinderung der Folgen einer fehlenden Eintragung nach dem Bayerischen Lobbyregistergesetz bis zur Entscheidung über die in der Hauptsache erhobene Feststellungsklage hat das VG München abgelehnt (Beschl. v. 28.10.2022 – M 30 E 22.309).</p>
2101a	<p>jurisPR-ArbR 34/2022 Anm. 5 (<i>Ehmann</i>)</p>	<p>Verf. sieht die Problemstellung des Falls darin, ob die Verpflichtung von Gewerkschaften, sich in das Lobbyregistergesetz eines Landes einzutragen, gegen Art. 9 III GG verstößt. Verf. skizziert zunächst die Folgen, die sich für die Beschwerdeführenden aus einer Eintragungspflicht aus dem am 01.01.2022 in Kraft getretenen BayLobbyRG ergeben würden. Verf. misst den aufgeworfenen Fragen angesichts zunehmender Regelungen für Lobbyregister auf Bundes- und</p>

- Landesebene übergreifende Bedeutung zu. Probleme der Subsidiarität der Verfassungsbeschwerde seien den Beschwerdeführenden wohl bekannt gewesen, angesichts des Zeitdrucks aber in Kauf genommen worden, da fachgerichtlicher Rechtsschutz vor Inkrafttreten des Gesetzes nicht mehr zu erlangen gewesen sei. Verf. äußert Zweifel an der Vereinbarkeit einer Registrierungspflicht für Gewerkschaften mit Art. 9 III GG, äußert aber Verständnis für die Position des BVerfG, welches sich nicht ohne fachgerichtliche Prüfung hierzu positionieren wolle. Gleiches habe im Ergebnis auch der VerfGH München vorgetragen und den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abgelehnt.
- 2102 BGH Beschl. 05.07.2022 – StB 7-9/22
ECLI:DE:BGH:2022:050722BSTB7.22.0
Bestechlichkeit oder Bestechung von Mandatsträgern: Reichweite des Tatbestandsmerkmals „bei der Wahrnehmung seines Mandates“; Berufung des Abgeordneten auf seinen Status; Ausnutzen von Beziehungen zu Entscheidungsträgern der Exekutive
BGHSt 67, 107
AZ 2022, Nr. 29, 3
BeckRS 2022, 16695
CB 2023, 189
HRRS 2022 Nr. 806
JuS 2023, 179 (Hecker)
NJW 2022, 2856
NJW-Spezial 2022, 506 (Beukelmann/Heim)
NSTz 2022, 738
StRR 2022 Nr. 9, 4
StV 2022, 729
wistra 2022, 464
- 2102a JR 2022, 648 (Anm. Kuhlen)
- Amtl. Leitsatz:**
1. Das in § 108e I und II StGB normierte Tatbestandsmerkmal „bei der Wahrnehmung seines Mandates“ ist dahin zu verstehen, dass die Mandatstätigkeit als solche, nämlich das Wirken des Abgeordneten im Parlament, mithin im Plenum, in den Ausschüssen oder sonstigen parlamentarischen Gremien einschließlich der Fraktionen oder in mit Parlamentsmitgliedern besetzten Kommissionen, erfasst ist.
 2. Allein die zwischen den Beteiligten vereinbarte Berufung des Abgeordneten auf seinen Status zur Beeinflussung von Behördenentscheidungen bei außerparlamentarischen Betätigungen im Interesse eines Privatunternehmers und ohne Vorgabe, im Auftrag des Parlaments zu handeln, vermag eine Strafbarkeit wegen Bestechlichkeit oder Bestechung von Mandatsträgern nicht zu begründen.
 3. Ebenso wenig genügt es, wenn der Abgeordnete dazu die in dieser Funktion geknüpften Beziehungen zu Entscheidungsträgern der Exekutive ausnutzen oder sich seiner Amtsausstattung bedienen soll.
- Hinw. d. Red.:**
- Es handelt sich um die Beschwerdeentscheidung zu OLG München Beschl. 18.11.2021 – 7 StObWs 1-3/21 (→ FoKoS-PR 2022 Nr. 2105).
- Verf. sieht im Beschl. des BGH die bislang wichtigste Entscheidung zu § 108e StGB. Er erörtert die Tatbestandsvoraussetzungen der seit 2014 geltenden Fassung. Diese sei den §§ 332, 334 StGB nachgebildet, setze aber einen un gerechtfertigten Vorteil voraus und erfasse die sog. Belohnungskorruption nicht. Im Anschluss referiert Verf. Argumentation und Auslegung des BGH. Die Begründung sei im Wesentlichen überzeugend und das gefundene Ergebnis zutreffend. Verf. misst dem gesetzgeberischen Willen, die Annahme von Vorteilen tatbestandslos zu stellen, die die Integrität der parlamentarischen Arbeit selbst nicht beeinträchti-

gen, entscheidendes Gewicht bei. Die enge Auslegung setze den beschränkten Schutzzweck der Norm konsequent um und besteche durch Klarheit. Die Frage, ob auch außerparlamentarische Aktivitäten mit spezifischem Bezug zur parlamentarischen Tätigkeit von § 108e StGB erfasst würden, sei im vorliegenden Fall nicht entscheidungserheblich gewesen.

Verf. nimmt an, dass die Entscheidung zu einer Diskussion über eine Verschärfung des § 108e StGB führen werde und skizziert zwei Ansätze, die eine Erweiterung des Tatbestands des § 108e StGB bzw. die Schaffung eines Straftatbestands der missbräuchlichen Einflussnahme vorsehen. Letzteres könne zu einem Allgemeindelikt führen, das weit im Vorfeld der bisherigen Amtsträgerkorruption angesiedelt sei, ohne gleichzeitig zu garantieren, dass das Verhalten iRd „Maskenaffäre“ erfasst werde. Verf. steht einer Ausweitung von Tatbestand und Schutzzweck des § 108e StGB zweifelnd gegenüber und verweist darauf, dass eine Sanktionierung durch die Beendigung der politischen Karriere und ggf. eine Strafverfolgung wegen Steuerhinterziehung möglich sei.

2102b NJW 2022, 2804 (Anm. Zimmermann/Zimmermann)

Die Strafbarkeit der sog. „Maskendeals“ gem. § 108e StGB werde vom BGH auf Basis des geltenden Rechts zurecht verneint. Die Entscheidung werfe jedoch die Frage einer erneuten Reform des Tatbestands auf. Verf. legen dar, weshalb es sich bei bestimmten Formen des politischen Einflusshandels nicht nur um – inzwischen durch die Abgeordnetengesetze verbotenes –, sondern auch um strafwürdiges Verhalten handle. Trotz zutreffenden Ergebnisses könne die Argumentation des BGH bei der Verneinung des Merkmals „bei Wahrnehmung des Mandats“ nur teilweise überzeugen. So sprächen weder Wortlaut noch Telos zwingend für die vom Senat gewählte Auslegung. Überzeugend sei indes die sorgfältige Herausarbeitung des gesetzgeberischen Willens, der zudem von systematischen Erwägungen in Bezug auf §§ 331–334 StGB und Art. 38 I 2 GG gestützt werde. Entgegen der Auffassung des BGH spreche der neu gefasste § 44a AbgG ebenfalls dafür, dass nach gesetzgeberischem Verständnis die außerparlamentarische Tätigkeit von Abgeordneten vom Wortlaut des § 108e StGB nicht erfasst werde. Auch Vergleiche mit dem Strafrechtsübereinkommen des Europarats und der UNCAC sprächen dafür, das hier aufgetretene Phänomen des Einflusshandels nicht mit der Bestechungsvorschrift des § 108e StGB erfassen zu wollen. Verf. plädieren für eine Reform des § 108e StGB, die die Verbote des § 44a AbgG angemessen abbilde. Es sei aber Fingerspitzengefühl erforderlich, um nicht allgemeine Strafnormen zu schaffen, die alle möglichen Mittelsleute erfassen würden.

Hinw. d. Red.:

Die Verf. haben ihre im Anschluss an den Beitrag ausgearbeiteten Vorschläge für eine strafrechtliche Flankierung der

abgeordnetenrechtlichen Zuwendungsverbote veröffentlicht auf [Verfassungsblog.de](https://www.verfassungsblog.de) v. 09.06.2023.

2102c juris PR-StrafR 14/2022 Anm. 1
(von der Meden/Sykownik)

Verf. umreißen zunächst Inhalt und Kontext der Entscheidung. Der Grund für den eingeschränkten Anwendungsbereich des § 108e StGB liege in der vom Gesetzgeber getroffenen Rechtsgutsbestimmung, die nur das öffentliche Interesse an der Integrität parlamentarischer Prozesse und die Unabhängigkeit des Mandats, nicht aber die Unabhängigkeit der außerparlamentarischen Tätigkeit umfasse. Eine Gleichstellung von Amtsträgern und Abgeordneten sei problematisch, da beiden unterschiedliche Staatsfunktionen zukommen würde. Die Tätigkeit des Abgeordneten sei naturgemäß von einer Interessenwahrnehmung geprägt und eine Angleichung mit §§ 331 ff. StGB könne zu einem Verbot sämtlicher Nebentätigkeiten für Amtsträger führen. Eine Grenze des zulässigen Verhaltens sei aber dort erreicht, wo es nicht mehr politisch, sondern nur kommerziell motiviert sei. Unbedenklich sei etwa das Ausnutzen von Informationen, die der Abgeordnete im Rahmen seiner Nebentätigkeit erlange. Bedenklich sei hingegen, wenn das politische Agieren des Abgeordneten durch private Interessen bestimmt sei. Soweit die Einflussnahme dazu führt, dass der Abgeordnete weiterhin in Übereinstimmung mit seinen politischen Überzeugungen handle, seien die strukturellen Unterschiede zwischen §§ 331 ff. StGB und § 108e StGB jedenfalls begründungsbedürftig.

2103 BGH Beschl. 14.12.2022 – StB 42/22
ECLI:DE:BGH:2022:141222BSTB42.22.0
Bestechlichkeit von Mandatsträgern bei innerem Vorbehalt; Städtebaulicher Vertrag über Errichtung von Windkraftanlagen als Vorteil

BeckRS 2022, 39556

CCZ 2023, 45

DVBl. 2023, 464

NJW-Spezial 2023, 89 (Beukelmann/Heim)

wistra 2023, 342 (Anm. Zimmermann)

Red. Leitsätze (BeckRS):

1. Unter einem Vorteil iSd § 108e I StGB ist – ebenso wie bei den §§ 331 ff. StGB – grds. jede Leistung des Zuwendenden zu verstehen, die das Mitglied oder einen Dritten materiell oder immateriell in seiner wirtschaftlichen, rechtlichen oder persönlichen Lage objektiv besserstellt und auf die das Mitglied bzw. der Dritte keinen Anspruch hat. Ein solcher Vorteil kann auch in dem Abschluss eines Vertrages und der dadurch begründeten Forderung bestehen.

2. Insofern bedarf es der Abgrenzung des unlauteren korruptiven Kaufs einer Diensthandlung im formellen Gewande eines gegenseitigen Vertrages von den vielfältigen Fällen, in denen die öffentliche Verwaltung zur Erfüllung ihrer Aufgaben rechtmäßig öffentlich-rechtliche oder zivilrechtliche Verträge schließt. Als taugliches Abgrenzungskriterium kann hierbei die verwaltungsrechtliche Rechtmäßigkeit des Vertragsschlusses herangezogen und dabei insbes. die Frage gestellt werden, ob die Diensthandlung in rechtlich zulässiger Weise von einer Vergütung abhängig gemacht werden darf.

3. Das Tatbestandsmerkmal der „Gegenleistung“ verlangt eine qualifizierte Unrechtsvereinbarung im Sinne einer engen Kausalbeziehung zwischen dem ungerechtfertigten Vorteil und der Handlung. Auch wenn danach die Grenze zur Strafbarkeit erst überschritten sein soll, wenn das Mitglied

einer Volksvertretung sich den Interessen des Vorteilgebers unterwirft und seine Handlungen durch die Vorteilsgewährung bestimmt sind, ist es wie bei der zuvor geltenden Fassung des § 108e StGB für die Strafbarkeit unerheblich, ob sich das Mitglied innerlich vorbehält, sein Verhalten nicht durch den ungerechtfertigten Vorteil beeinflussen zu lassen.

II. Aufsätze · Besprechungen · Kommentierungen

Nr.	Autor bzw. Hrsg. · Beitragstitel	Inhalt
2201	<i>Bommarius, Christian</i> Bestechlichkeit? Niemals! „Die Vermittlung von Geschäften gegen eine Provision ist keine strafbare Bestechlichkeit.“ <i>AnwBl. 2022, 640</i>	Verf. beschäftigt sich mit der Einstellung eines Verfahrens durch die Thüringer GenStA gegen einen Abgeordneten wegen Bestechlichkeit im Zusammenhang mit der Vermittlung von Schutzmasken. Verf. kritisiert die fehlende Strafbarkeit der Maskenvermittlungsgeschäfte in Deutschland und verweist auf die völkerrechtlichen Verträge der UNCAC und des Strafrechtsübereinkommens über Korruption des Europarats, die beide das Korruptionsdelikt der „Missbräuchlichen Einflussnahme“ vorsehen. Es sei bedauerlich, dass diese Tatbestände bisher nicht in nationales Recht umgesetzt worden seien. Auch § 108e StGB greife mit der Auslegung des BGH zu kurz. Es würden deshalb nicht nur Strafbarkeitslücken, sondern ganze „Scheunentore“ bestehen.
2202	<i>van Buehren, Hubert W.</i> § 108e StGB (Abgeordnetenbestechung) – eine Mogelpackung? ZAP 1/2022, 475	Verf. hält § 108e StGB, der „die Überschrift ‚Abgeordnetenbestechung‘ [trägt]“ [sic!], für kriminalpolitisch unzureichend, da die Vorschrift „nur die Einflussnahme auf das Abstimmungsverhalten (Stimmenverkauf)“ unter Strafe stelle. Er nimmt die sog. Maskenaffäre (dazu BGH → FoKoS-PR 2023 Nr. 2102) zum Anlass, seine bereits in ZAP 9/2021, 427 (→ FoKoS-PR 2022 Nr. 2203) vorgetragene These zu wiederholen, de lege ferenda nach österreichischem Vorbild Abgeordnete künftig als Amtsträger iSv § 11 I Nr. 2 StGB zu behandeln und diese damit den strengeren Vorschriften der §§ 331 ff. StGB zu unterwerfen. Hinw. d. Red.: Die von Verf. kritisierte, auf Stimm(ver)kauf beschränkte Vorschrift über „Abgeordnetenbestechung“ (§ 108e StGB aF) ist bereits 2014 durch die weiterreichende Vorschrift über Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern (§ 108e StGB hF) ersetzt worden (BGBl. I 410). Die von Verf. angesprochene österreichische Gleichstellungsregelung findet sich in § 74 I Ziff. 4a Buchst. b. öStGB.

2203 *Buchheim, Regine*

Reformbedarf der Rechenschaftslegung politischer Parteien, ihrer Prüfung und Offenlegung aus betriebswirtschaftlicher Sicht

MIP 2022, 232–258

Verf. thematisiert das verfassungsrechtliche Transparenzgebot und die Finanzierung der Bundestagsparteien und analysiert die Ziele und den Umfang der Rechenschaftslegung von Parteien im Vergleich zur handelsrechtlichen Rechnungslegung von Unternehmen. Verf. ist der Ansicht, dass alle Reformen der Parteienfinanzierung auf Fälle politischer Korruption und den damit verbundenen öffentlichen Druck zurückzuführen seien. Der Transparenz der Parteienfinanzierung werde eine präventive Wirkung gegen Korruption zugeschrieben. Zudem werden im Beitrag die Vorgaben des ParteiG für die Rechenschaftsberichte und die Kontrollmechanismen zu ihrer Einhaltung untersucht und Schwachstellen aufgezeigt. Abschließend unterbreitet Verf. Reformvorschläge zur Beschleunigung der Offenlegung sowie für die sofortige Veröffentlichung von Großspenden an Parteien.

2204 *Dussel, Konrad*

Rezension zu:

Korruption kritisieren

Die Genese politischer Korruptionsskandale in der frühen Bundesrepublik Deutschland

von Andrea Perthen, 2021

Publizistik 2022, 197 f.

Aus dem Inhalt:

[D]as Thema der 2019 an der TU Darmstadt angenommenen Dissertation [böte] hinreichend Stoff für eine umfassende Analyse und spannende Darstellung. Doch das Buch von Andrea Perthen erfüllt beide Hoffnungen höchstens ansatzweise. Perthen gelingt es nicht, bei der Behandlung ihres komplexen Stoffes klare Prioritäten zu setzen. Zu häufig verliert sie sich in der vergleichsweise ausführlichen Darstellung von Nebensächlichkeiten [...] zu wenig diskutiert sie dagegen die Motive der Protagonisten. [...] Sicherlich wäre eine geschicktere Dramaturgie der Darstellung auch bei einer Dissertation erfreulich. Das bildet jedoch kein zentrales Kriterium. Ärgerlicher ist da schon das seltsame Belegsystem, das sowohl den amerikanischen als auch den europäischen Stil verwendet und dabei auch noch eigene Modifikationen einbringt. [...] Da sich auch immer wieder wichtige ergänzende Informationen in den Fußnoten finden, kommt man nicht umhin, auch diese gründlich zu lesen.

2205 *Fahrner, Matthias*

§ 33 Der Strafrechtliche Schutz des Staats und seiner Kernfunktionen

In: Dietrich/Fahrner/Gazeas/v. Heintschel-Heinegg (Hrsg.), Handbuch Sicherheits- und Staatsschutzrecht, 1. Aufl. 2022, 1126–1157

Verf. befasst sich auch mit den §§ 108b, 108e StGB als Randbereichen des eigentlichen Staatsschutzrechts (Rn. 65, 69 ff., 83). Während die §§ 331 ff. StGB den internationalen Standards entsprechen, würde § 108e StGB hinter diesen Standards zurückbleiben. § 108b StGB sei so zu deuten, dass dieser Angriffe auf die „Rationalität“ der demokratischen Entscheidung und deren befriedende Legitimität verhindern solle. Bzgl. des Merkmale des Vorteils, der Tathandlungen und der Unrechtsvereinbarung lasse sich weitgehend auf §§ 331 ff. StGB verweisen. Verf. skizziert das Problem sozialadäquater Nutzenerwartungen beim Abstimmenden und befürwortet den vom BGH verfolgten Ansatz bei der Abgrenzung des Tatbestands von straflosen Verhaltensweisen.

- 2206 *Hecker, Bernd*
Regensburger Korruptionsaffäre – Wahlkampfspende, um Einfluss auf die Vornahme einer künftigen Diensthandlung eines kommunalen Amtsträgers zu nehmen
Anm. zu BGH, Beschl. v. 01.06.2021 – 6 StR 119/21 [→ FoKoS-PR 2022 Nr. 2101]
JuS 2022, 82–85
- Verf. gibt Sachverhalt und Entscheidungsgründe von LG und BGH in kurzen Worten wieder. Nach didaktischen Ausführungen zu § 334 StGB problematisiert er das Merkmal des Amtsträgers beim Oberbürgermeister-Kandidaten. Verf. skizziert die zur Kandidaten-Bestechung ergangenen BGH-Entscheidungen. Im Anschluss erfolgt Darstellung und Analyse der Rechtsauffassung des BGH im vorliegenden Fall. Diese läge auf der Linie der hM, wonach es genüge, wenn zwischen dem amtlichen Aufgabenbereich des Amtsträgers und der fraglichen Diensthandlung zumindest ein funktionaler Zusammenhang bestehe. Die Ausführungen des BGH zum Zusammenhang zwischen dem Aufgabengebiet des Angeklagten als drittem Bürgermeister und der künftigen Tätigkeit als Oberbürgermeister seien überzeugend. Damit sei klargestellt, dass Wahlkampfspenden von § 334 StGB erfasst würden, wenn damit eine künftige Diensthandlung des Amtsträgers im Rahmen eines noch nicht ausgeübten Amtes bei demselben Dienstherrn beeinflusst werden soll.
- 2207 *Irmscher, Philipp*
Lobbyregistergesetz – weit anwendbares Neuland auch für Anwälte
NJW 2022, 273–278
- Verf. gibt einen Überblick über die Regelungen des am 01.03.2022 in Kraft getretenen LobbyRG, bewertet diese und geht etwaigem Handlungsbedarf aus der Perspektive von Auftraggebern und typischen Interessenvertretern nach. Thematisiert werden sachlicher und persönlicher Anwendungsbereich, Eintragungspflichten sowie Verweigerungen von Eintragungen einschließlich derer Folgen. Verf. kritisiert Unklarheiten bei der Eintragungspflicht von Rechtsanwälten sowie mögliche Kollisionen mit den anwaltlichen Verschwiegenheitspflichten. Auch die Möglichkeit des „naming and shaming“ bei Verstößen gegen die Verhaltenspflichten sei kritikwürdig. Verf. rät Anwaltskanzleien und Beratungsunternehmen zur zügigen Auseinandersetzung mit dem LobbyRG, um die eigene Registrierungspflicht und den Umgang mit Verschwiegenheitspflichten im Mandatsverhältnis rechtzeitig zu klären.
- 2208 *Kudlich, Hans*
Bestechung durch Vorteilsgewährung für künftige Diensthandlungen
Anm. zu BGH Beschl. 01.06.2021 – 6 StR 119/21 [→ FoKoS-PR 2022 Nr. 2101]
NStZ 2022, 116 f.
- Verf. ordnet die Entscheidung anhand der Maßstäbe der sog. Kremendahl-Rspr. ein. Danach komme eine Strafbarkeitseinschränkung bei Spenden mit eindeutigem Bezug zu einer konkreten, den Interessen des Vorteilsgebers förderlichen Entscheidung, nicht in Betracht. Ebenfalls unerheblich sei, dass der Kandidat nicht nachweisbar wisse, dass es sich um eine Einflussspende handle. Als Kernproblem sieht Verf. die Frage der Strafbarkeit der Kandidaten-Bestechung. Der eindeutige Wortlaut der §§ 331 ff. StGB stehe einer Täterschaft durch einen Nicht-Amtsträger entgegen. Die damit auftretende Ungleichbehandlung zwischen Amtsinhaber und Gegenkandidat sei zu respektieren und angesichts eines typischen „Amtsträger-Bonus“ und der Möglichkeit, spätere Entscheidungen in der Folgeamtszeit vorzubereiten, auch rechtfertigbar. Kritischer seien Sachverhaltskonstellationen, in denen der Amtsinhaber ein anders Amt als das zukünftige ausübe und damit nicht den Eindruck einer Kontinuität

- ausstrahle, die eine Beeinträchtigung des Ansehens des Öffentlichen Dienstes naheliegend erscheinen lasse. Verf. bewertet die Entscheidung als vertretbar, kritisiert indes die fehlende klare Abgrenzung der Strafbarkeit bei der Kandidaten-Bestechung.
- 2209 *Kudlich, Hans*
Die Pandemie als Katalysator bei der Entwicklung des (Straf-)Rechts?
medstra 2022, 205–207
- Verf. setzt sich damit auseinander, inwieweit die durch die Corona-Pandemie neu aufgeworfenen Rechtsfragen als Folge einer grundlegenden Änderung der gesellschaftlichen Verhältnisse Potenzial und Risiken für gesetzliche Reformen bieten würden. Verf. befasst sich dabei u.a. mit dem Phänomen der Maskendeals und der Reformdebatte über § 108e StGB. Verf. kritisiert Bestrebungen einer Ausweitung der Strafbarkeit, da ein hinreichender Bezug zur spezifischen Tätigkeit auch von anderen Korruptionsdelikten gefordert werde. Eine Aufgabe des Bezugs führe zu kaum handhabbaren Straftatbeständen, die nicht zu rechtfertigende Differenzierungen zwischen Berufsgruppen mit und ohne Sondervorschriften hervorrufe. Verf. plädiert dafür, die katalysatorische Wirkung der Pandemie zwar zu nutzen, nicht aber aufgrund tagesaktueller Einzelfragen auf eine sorgfältige Prüfung des Änderungsbedarfs des auf normative Stabilität auslegten Strafrechts zu verzichten.
- 2210 *LTO-Redaktion*
Konten der Vizepräsidentin Eva Kaili eingefroren
Korruptions-Verdacht im Europäischen Parlament
[LTO v. 12.12.2022](#)
- Verf. berichten über den sog. „Katargate“-Skandal. Gegenstand ist der Verdacht, dass der Golfstaat Katar Zuwendungen u.a. an die Vizepräsidenten des EU-Parlaments geleistet habe, um die wirtschaftlichen und politischen Entscheidungen des Europäischen Parlaments zu beeinflussen. Verf. berichten über Reaktionen verschiedener Politiker:innen zum Vorfall, Ermittlungsmaßnahmen der belgischen Polizei und die Entbindung der griechischen EP-Vizepräsidentin Eva Kaili von allen Aufgaben durch die Präsidentin. Betont wird vor allem die damit verbundene Gefährdung der Demokratie durch den Verlust von Glaubwürdigkeit und Vertrauen.
- Hinw. d. Red.:**
„Katargate“ wird von der NGO Transparency International als Fallbeispiel für sog. „strategische Korruption“ genannt (→ [Hintergrundpapier TI Strategische Korruption 27.01.2023](#))
- 2211 *Petzsche, Anneke*
To bribe, or not to bribe, that is the question – Mandatsträgerbestechung und die „Maskendeals“ – Entscheidung des BGH im Lichte des britischen Korruptionsstrafrechts
[DGStZ 2022, 63–70](#)
- Verf. nimmt die BGH-Entscheidung StB 7-9/22 (→ FoKoS-PR 2023 Nr. 2102) zum Anlass, um das unternehmerische Handeln im Rahmen der „Maskendeals“ nach britischem Korruptionsstrafrecht zu betrachten. Nach der Darstellung von Sachverhalt und Argumentation des BGH wird die Strafbarkeit des Unternehmers primär anhand des UK Bribery Act (UKBA) 2010 untersucht. Verf. kommt zu dem Schluss, dass sich ein britischer Unternehmer im Falle der Maskendeals nach Sec. 1 und 6 UKBA strafbar gemacht hätte. Auch das

2212 Schetter, Conrad/Hornidge, Anna-Katharina

Wissenschaft ist kein Lobbyismus

Wissenschaftler müssen sich per Gesetz ins neue Lobbyregister eintragen, wenn sie mit der Politik in Austausch treten. Einige kritische Anmerkungen.

[F&L 2022, 288 f.](#)

Unternehmen selbst hätte nach Sec. 1, 6 und 7 UKBA strafrechtlich belangt werden können. Verf. plädiert aus rechtsvergleichender Sicht dafür, dass britische Recht zur Identifizierung von Strafbarkeitslücken zu nutzen und regt eine Gleichbehandlung der Bestechung von nationalen und ausländischen Mandatsträgern sowie eine Ausweitung des Merkmals „bei der Wahrnehmung seines Mandats“ an. Zudem sei auch die Reform des Unternehmenssanktionsrechts wieder aufzugreifen, um bei der Mandatsträgerbestechung die Unternehmerseite nicht zu vergessen.

Verf. begrüßen im Grundsatz die Einführung des am 01.03.2022 in Kraft getreten LobbyRG, problematisieren aber die Erstreckung auf Wissenschaftler und wissenschaftliche Institutionen, die eigeninitiativ Kontakt mit Vertretern von Legislative, Gubernative oder Exekutive aufnehmen. Das LobbyRG unterscheide zwischen Interessenvertretung und wissenschaftlich-basierter Politikberatung nur im Fall von beauftragten Expertengremien der Bunderegierung. Das sei nicht sachgerecht, da es den Unterschied zwischen wissenschaftlich-basierter Beratung und politischer, wirtschaftlicher oder strategischer Interessenvertretung verweise und Institutionen mit vielen Experten aber geringer Wirtschaftskraft und finanzstarke Lobbyverbände gleichbehandle. Verf. sehen darin einen Beitrag zur gefährlichen Grenzverwischung zwischen Wissenschaft und Lobbyismus, die Wissenschaft zur Meinungsäußerung und Interessenbekundung reduziere und damit Selbstregulierung und peer-review-basierte Qualitätskontrolle außer Acht lasse.

2213 *Transparency International*

Positionspapier – Verschärfung des § 108e StGB (Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern)

Stand: Dezember 2022

www.transparency.de

TI Deutschland eV kritisiert die derzeitige Fassung des § 108e StGB. Als wesentliche Änderungen wird vorgeschlagen, das Tatbestandsmerkmal „im Auftrag oder auf Weisung“ ersatzlos zu streichen, da die Strafnorm ansonsten nicht die erforderliche Effizienz habe. Der Tatbestand des § 108e StGB sei auf Vorteile zu erstrecken, die nach der Bezugshandlung gewährt werden (Belohnungskorruption). Außerdem sei das Tatbestandsmerkmal „bei der Wahrnehmung des Mandats“ zu streichen und durch das Merkmal „unter Ausnutzung der Stellung als Mandatsträger“ zu ersetzen, um auch außerparlamentarische Tätigkeiten zu erfassen.

Hinw. d. Red.:

Das Positionspapier ist im Folgejahr noch weiter überarbeitet worden (→ [Positionspapier Stand 03/2023](#)) und dürfte durch eine [neuere Stellungnahme v. 16.11.2023](#) inzwischen teilweise überholt worden sein.

- 2214 *Transparency International*
Muster eines Verhaltenskodexes für kommunale Mandatsträger*innen
Veröffentlichungsdatum: November 2022
www.transparency.de
- Verf. legen einen Muster-Verhaltenskodex für Mitglieder von Gemeinderäten, die für verschiedene Aufgabengebiete gebildeten Ausschüsse und die mitarbeitenden sog. „sachkundigen Bürger*innen“ sowie für Mitglieder der Bezirksvertretungen und Ortsbeiräte vor. Zentrale Inhalte sind Transparenz- und Vertraulichkeitsverpflichtungen, die Einrichtung eines sog. Ehrenrats zur Überprüfung der Einhaltung des Verhaltenskodexes, Verfahrensvorgaben bei Verletzungen des Kodexes sowie Vorgaben für Entscheidungen des Ehrenrats.
- 2215 *Weiss, Alexander*
Mutmaßlicher Gesetzgeberwille auf dem Vormarsch
ZRP 2022, 227–229
- Verf. kritisiert, dass Bundesgerichte wiederholt auf die Figur eines mutmaßlichen Gesetzgeberwillens zur Begründung der gewählten Auslegung zurückgegriffen haben. Einen mutmaßlichen Gesetzgeberwillen kenne die Rechtsmethodik aber nicht. Verf. kritisiert die dadurch entstehende Unvorhersehbarkeit der Entscheidungen, mangelnde inhaltliche Auseinandersetzung mit der jeweiligen Rechtsfrage und Missachtungen der Gewaltenteilung.
- Als positives Gegenbeispiel für die wahrgenommene Tendenz nennt Verf. die Entscheidung des BGH zu § 108e StGB (→ FoKoS-PR 2023 Nr. 2102). Verf. lobt die dezidierte Auslegung des Tatbestands anhand von Wortlaut, Systematik, Telos und Gesetzgeberwillen. Der BGH stelle dabei keine Vermutung über das Fehlen eines Willens des Gesetzgebers zur Strafbarkeit außerparlamentarischer Tätigkeiten an, sondern beschränke sich auf das, was den Gesetzgebungsmaterialien tatsächlich entnommen werden könne. Verf. ist der Auffassung, dass dieser „strenge Ansatz“ bei der Auslegung des Gesetzgeberwillens auch anderen Rechtsdisziplinen gut zu Gesicht stehen würde.
- 2216 *Zimmermann, Till*
Die Strafbarkeit der Kandidaten-Bestechung
Zugleich eine Besprechung von BGH, Beschl. v. 1.6.2021 – 6 StR 119/21 [→ FoKoS-PR 2022 Nr. 2101]
[ZfistW 2022, 89–94](#)
- Verf. hält einleitend fest, dass die Bestechung von künftigen Entscheidungsträgern vom Wortlaut der aktiven und passiven Bestechungsdelikte nicht erfasst werde. Sodann zeichnet er die BGH-Rspr. zur Kandidatenbestechung in der Kremendahl I- und der Wolbergs-Entscheidung nach und kritisiert den Rekurs auf die Vertrauensschutzlehre iRd letztgenannten Entscheidung als dogmatisch nicht überzeugenden. Insbes. sei durch die rechtsgutstheoretisch unzutreffende Argumentation die Chance auf eine auf andere Bestechungsdelikte übertragbare Lösung für die Kandidaten-Korruption vertan worden. Die Kritik am Ergebnis der Wolbergs-Entscheidung teilt Verf. indes nicht. Er leitet aus dem materiellen Unrechtskern der Bestechlichkeit ab, dass die Kandidaten-Bestechung dasselbe strafwürdige Unrecht wie die „normale“ Bestechung verwirkliche. De lege lata ergebe sich eine Strafbarkeitslücke, die de lege ferenda vorzugswürdig dadurch geschlossen werden könne, dass die Amtsträgereigenschaft im Tatbestand erst beim kuperten Erfolg (scil. der pflichtwidrigen Amtshandlung) und nicht bei der Tathandlung genannt werde. Zur Lösung des Problems

fehlender Amtside ntität de lege lata präferiert Verf. einen Mittelweg, bei dem auf die Identität der innegehabten Entscheidungskompetenz abzustellen sei.

2217 Zimmermann, Till

Korruption als Angriff auf die Volkssouveränität

*In: Kuhli/Jeßberger/Baur (Hrsg.),
Korruption · Demokratie · Strafrecht,
→ FoKoS-PR 2023 Nr. 1302, 23–36*

Zusammenfassende Thesen d. Verf.:

1. Strafrechtswissenschaftlich interessant ist allein der sog. enge Korruptionsbegriff. Diesen zugrunde gelegt, kann Korruption definiert werden als der „(Ver-)kauf einer benachteiligenden Fehlentscheidung“.
2. Volkssouveränität bedeutet, dass politische Entscheidungen entlang einer Legitimationskette auf den kollektiven Willen der Bürger zurückführbar sein müssen. Korruptive Eingriffe in das System politischer Entscheidungsfindung zerstören die Legitimationskette. Dies führt zu unfairen Verhältnissen im Staat und schlimmstenfalls zu einer Erosion des demokratischen Systems.
3. Die Kriminalisierung politischer Korruption ist legitim. Das deutsche StGB stellt Bestechungsunrecht in allen Phasen des politischen Entscheidungsprozesses unter Strafe. Die Vorschriften sind aber nur zum Teil gelungen und bedürfen restriktiver Auslegung.

III. Monografien · Sammelbände · Kommentare

2301 Wernsmann, Eva

Korruption in der Politik. Welche systemischen Faktoren begünstigen politische Korruption im Deutschen Bundestag?

*1. Aufl. 2022, Grin Verlag, München,
24 S., ISBN 9783346741981, 17,95 €*

Aus der Verlagsbeschreibung:

Die Arbeit möchte sich der folgenden Fragestellung annehmen: Welche systemischen Faktoren begünstigen politische Korruption im Deutschen Bundestag? Zunächst soll der Korruptionsbegriff theoretisch erfasst werden. Ziel dieses Abschnittes wird es sein, eine grundlegende Definition des Begriffs zu generieren. Des Weiteren wird sich das nächste Kapitel mit den systemischen Implikationen des Deutschen Bundestags befassen. Wie skizziert sich der Umgang des Bundestags mit Korruption und welche Defizite können auf parlamentarischer Ebene identifiziert werden? Thematisiert werden unter anderem die Parlamentswahl und Nebentätigkeiten der Abgeordneten. Im Fazit werden die Ergebnisse zusammenfassend präsentiert und zur Diskussion gestellt.

C. Amtsträger-Korruption

In dieser Rubrik sind vorwiegend Publikationen aufgeführt, die die Korruption von Amtsträgern (insbes. §§ 331–335 StGB) sowie Verstöße gegen das beamtenrechtliche Geschenkannahmeverbot zum Gegenstand haben.

I. Rechtsprechung

Nr.	Daten · Fundstelle	Inhalt · Leitsätze
3101	<p><i>BGH Beschl. 17.08.2022</i> – 4 StR 512/21 ECLI:DE:BGH:2022:170822B4STR512.21.0</p> <p>Dienstplichtwidriges Verhalten eines Kommunalbeamten bei der Kfz-Zulassungsstelle</p> <p>BeckRS 2022, 21905</p>	<p>Die Revisionsentscheidung bezieht sich auf ein Urteil des LG Essen (BeckRS 2021, 38076), das einen Kommunalbeamten wegen Bestechlichkeit gem. § 332 StGB verurteilt hat, weil er Aufträge außerhalb des regulären Kfz-Zulassungsverfahrens bevorzugt gegen Entgelt angenommen und diese ohne persönliche Vorsprache und Prüfung und trotz unvollständiger Unterlagen bearbeitet hatte. Der BGH bestätigt die Entscheidung und lässt es angesichts vielfältiger weiterer Pflichtverletzungen offen, ob eine Pflichtwidrigkeit des Verurteilten bereits aus einer Verletzung der allgemeinen Pflichten aus §§ 33, 34 BeamStG hergeleitet werden kann.</p>
3102	<p><i>OLG Frankfurt Beschl. 13.12.2022</i> – 3 Ws 442/22 ECLI:DE:OLGHE:2022:1213.3WS442.22.00</p> <p>Beschwerde der Staatsanwaltschaft gegen (Teil-)Abtrennungsbeschluss des erkennenden Berichts</p> <p>BeckRS 2022, 41006</p>	<p>Hinw. d. Red.:</p> <p>Die Beschwerdeentscheidung befasst sich mit der Zulässigkeit der Verfahrenstrennung im öffentlichkeitswirksamen Verfahren wegen Bestechlichkeit gegen den ehemaligen Frankfurter Oberstaatsanwalt Alexander B.; dieser hatte sich zuvor jahrelang als Autor von korruptionsstrafrechtlichen Beiträgen in Fachzeitschriften hervorgetan (vgl. Badle NJW 2008, 1028; ders. medstra 2015, 2; 139; 2017, 1; ders./Raschke medstra 2016, 259; zum Problem verdeckt interessengesteuerter juristischer Fachbeiträge → FoKoS-PR 2023 Nr. 1202 und Nr. 9203).</p> <p>Der Angeklagte wurde inzwischen erstinstanzlich u.a. wegen Bestechlichkeit zu sechs Jahren Haft verurteilt (LG Frankfurt a.M. Ur. 12.05.2023; s. dazu LTO-Meldung v. 12.05.2023).</p> <p>Ausf. zu den Hintergründen Dorn in: FS Karl-Heinz Möller, 2023, 463 ff.</p>

- 3103 *OLG Stuttgart Urt. 22.02.2022*
– 10 U 120/21
ECLI:DE:OLGSTUT:2022:0222.10U120.21.00
Ungerechtfertigte Bereicherung: Rückforderung der einem Professor von einem Doktoranden für die Betreuung seiner Promotion gezahlten Vergütung
BeckRS 2022, 7940
MDR 2022, 811

Red. Orientierungssätze (juris):

1. Die Vereinbarung zwischen dem Professor einer staatlichen Universität und einem Doktoranden dahingehend, dass der Professor als Doktorvater das Promotionsvorhaben des Doktoranden betreuen und wissenschaftlich begleiten soll und hierfür eine Vergütung in von ihm noch festzulegender Höhe erhält, ist gemäß § 134 BGB iVm § 331 StGB wegen Verstoßes gegen das Verbot der Vorteilsannahme nichtig. Denn für den Professor gehört die Betreuung von Doktoranden zu den Aufgaben seiner Dienstausbübung, für die er sich keinen Vorteil versprechen lassen darf.
2. Da bei Verstößen gegen das Verbot der Vorteilsannahme nach § 331 StGB außer dem Verpflichtungsgeschäft auch das Erfüllungsgeschäft nach § 134 BGB nichtig ist, erfolgt die Zahlung ohne Rechtsgrund iSv § 812 I 1 BGB, so dass der Doktorvater dem Doktoranden zur Herausgabe der gezahlten Vergütung verpflichtet ist.
3. Da die Vergütungszahlung als Vorteilsgewährung iSv § 333 StGB wegen des Verstoßes gegen ein gesetzliches Verbot iSv § 134 BGB nichtig ist, ist die Rückforderung des gezahlten Betrages gemäß § 817 S. 2 BGB bereits dann ausgeschlossen, wenn sich der Doktorand der Einsicht in den Gesetzesverstoß leichtfertig verschlossen hat.
4. Die Darlegungs- und Beweislast für die Voraussetzungen des § 817 S. 2 BGB trägt der Bereicherte, also der Doktorvater.

Hinw. d. Red.:

S. auch die Parallelentscheidung → FoKoS-PR 2023 Nr. 3104 sowie zur strafrechtlichen Beurteilung des Sachverhalts unter Annahme einer Unrechtsvereinbarung iSd §§ 332, 334 StGB AG Tübingen Urt. 14.07.2021 (→ FoKoS-PR 2022 Nr. 3109).

- 3104 *OLG Stuttgart Urt. 22.02.2022*
– 10 U 121/21
ECLI:DE:OLGSTUT:2022:0222.10U121.21.00
Ungerechtfertigte Bereicherung: Anspruch auf Rückzahlung einer Vergütung für die Betreuung einer Promotion als Doktorvater; Verbot der Vorteilnahme; Leichtfertigkeit des Doktoranden
BeckRS 2022, 2842

Red. Orientierungssätze (juris):

1. Die Vorschriften über das Verbot der Vorteilsannahme nach § 71 BBG, § 10 BAT sowie § 331 StGB stellen jeweils ein Verbotsgesetz iSv § 134 BGB dar. Vereinbarungen, die gegen das Verbot der Bestechung oder Vorteilsannahme der §§ 331 ff StGB verstoßen, sind nach § 134 BGB nichtig.
2. Für die Anwendung des § 817 S. 2 BGB bei Nichtigkeit wegen Verstoßes gegen ein gesetzliches Verbot gelten die gleichen Grundsätze wie beim Verstoß gegen die guten Sitten, so dass Leichtfertigkeit auch hier genügt.
3. Ob einem Doktoranden klar war, dass ein Professor für seine (zusätzliche) Betreuung während der Promotion dienstrechtlich keine Vergütung verlangen durfte, ist als innere Tatsache durch Indizien festzustellen. Hierbei sind alle dem Leistenden bekannten Umstände zu berücksichtigen,

- die die Wertung als verbots- oder sittenwidrig beeinflussen können.
4. Wird gegenüber einem berufstätigen Zahnarzt der Eindruck einer erlaubten Nebentätigkeit erweckt und dieser Eindruck für ihn als fachfremden Laien noch durch die konkrete Gestaltung der Kontaktaufnahme verstärkt, mit der die Grenzen zwischen privater Hochschullehrtätigkeit für ein Institut und der öffentlich-rechtlichen Professorenstellung an der Universität verwischt werden, so ist im Einzelfall keine Leichtfertigkeit im Hinblick auf einen Gesetzesverstoß durch die Zahlung einer Vergütung für eine Promotionsbetreuung gegeben.
- 3105 *OVG Münster Urt. 19.10.2022*
– 31 A 3030/21.O
ECLI:DE:OVGNRW:2022:1019.31A3030.21O.DISZI.00
Disziplinare Ahndung eines Verdachts einer Vorteilsannahme im Amt mit Entfernung aus dem Dienst
BeckRS 2022, 35876
- Red. Orientierungssatz (juris):**
Ein Beamter, der als Verwalter der städtischen Sportstätten in sechs Fällen seine Pausenzeiten im Gesamtumfang von 415 Minuten ausgedehnt und diese nicht korrekt erfasst hat sowie in zwei Fällen Dauerkarten und in einem Fall VIP-Dauerkarten für Sportveranstaltungen unentgeltlich entgegen genommen hat, begeht ein einheitliches sehr schwerwiegendes Dienstvergehen iSd § 47 I 1 BeamStG, das unter Würdigung sämtlicher zu berücksichtigender Gesichtspunkte bei einem Verlust des Vertrauens des Dienstherrn und der Allgemeinheit die Entfernung des Beamten aus dem Beamtenverhältnis zur Folge haben kann.
- 3106 *OVG Lüneburg Urt. 25.04.2022*
– 6 LD 2/18
ECLI:DE:OVGNI:2022:0425.6LD2.18.00
Beamtenrechtliches Verbot der Vorteilsannahme; Vertrauensverlust bei langer Verfahrensdauer oder langem Zurückliegen des Dienstvergehens
BeckRS 2022, 17156
DÖV 2022, 871
NordÖR 2022, 501
ZBR 2022, 395
- Amtl. Leitsätze:**
3. Nach dem beamtenrechtlichen Verbot der Vorteilsnahme [sic!] darf sich ein Beamter nicht für einen Vorteil offen zeigen, wenn sich ein dienstlicher Bezug nicht ausschließen lässt. Bei Vorteilsgewährungen in nicht unerheblicher Höhe spricht eine widerlegbare Vermutung dafür, dass diese in Bezug auf das Amt gewährt wurden.
4. Eine lange Verfahrensdauer oder ein langes Zurückliegen des Dienstvergehens vermag an dem endgültigen Vertrauensverlust iSd § 13 II 1 BDG, den ein Beamter durch sein Fehlverhalten herbeigeführt habe, nichts zu ändern. Denn verlorenes Vertrauen kann nicht durch Zeitablauf wiederhergestellt werden. Dies gilt auch für die Aberkennung des Ruhegehalts bei nicht aktiven Beamten. Etwas anderes ergibt sich nicht aus Art. 6 I 1 EMRK und Art. 47 GRCh.
- 3107 *LG Frankfurt Urt. 23.12.2022 – 5/24 Kls – 7740 Js 227817/30 (4/22)*
ECLI:DE:LGFFM:2022:1223.5.24KLS7740JS2278.00
Vorteilsannahme gem. § 331 StGB durch Oberbürgermeister
www.rv.hessenrecht.hessen.de
- Gegenstand der Entscheidung ist die sog. „AWO-Affäre“ des ehem. Frankfurter Oberbürgermeisters Peter Feldmann. Die große Wirtschaftsstrafkammer hat den Angeklagten wegen Vorteilsannahme gem. § 331 I StGB in zwei Fällen zu einer Gesamtgeldstrafe verurteilt. Die zugewandten Vorteile sieht die Kammer in der Einstellungszusage für die Ehefrau des Angeklagten als Leiterin einer von der AWO betriebenen KiTa sowie im Einwerben von Wahlkampfspenden für die Wiederwahl des Angeklagten. Ausführlich begründet das Gericht

das Vorliegen einer Unrechtsvereinbarung und legt dar, weshalb auch aus der politischen Tätigkeit des Angeklagten keine Straflosigkeit folge und trotzdem der erforderliche Bezug zur Dienstausbübung bestehe.

Hinw. d. Red.:

Die gegen das Urt. eingelegte Revision hat der BGH inzwischen als unbegründet verworfen (Beschl. 25.10.2023 – 2 StR 186/23).

3108 *LG Hamburg Urt. 08.04.2022*
– 622 Kls 4/22

**Vorteilsannahme und -gewährung
gem. §§ 331, 331 StGB durch Weiter-
gabe von Freikarten für Rolling Sto-
nes-Konzert**

[openJur 2022, 19371](#)

Gegenstand der Entscheidung ist die sog. „Rolling Stones-Ticketaffäre“, in der das für die Genehmigung des Konzerts zuständige Bezirksamt 100 Freikarten und 300 Kaufoptionen für Tickets erhalten hatte. Angeklagt waren der Leiter und Dezernatsleiter des Bezirksamts. Der Bezirksamtsleiter wurde wegen Vorteilsannahme und Vorteilsgewährung in vier Fällen und der Dezernatsleiter wegen Vorteilsannahme und Beihilfe zu Vorteilsannahme und Vorteilsgewährung verurteilt. Das LG erkennt eine Unrechtsvereinbarung und stellt fest, dass die zugewendeten Tickets und Kaufoptionen nicht mehr im Rahmen eines sozialadäquaten Vorteils liegen würden. Zudem greife die Rechtfertigung nach § 331 III StGB nicht ein, weil der Bezirksamtsleiter die Vorteile zuvor gefordert hatte, sodass diese nicht genehmigungsfähig seien. Da die vereinbarte Nutzungsgebühr für das Konzertgelände aber nicht zu beanstanden sei, liege keine pflichtwidrige Diensthandlung vor, sodass eine Strafbarkeit nach §§ 332, 334 StGB ausscheide. Auch eine Strafbarkeit wegen Untreue scheide aus.

Hinw. d. Red.:

Inzwischen hat der BGH die Entscheidung wegen Rechtsfehlern zugunsten und zulasten der Angeklagten aufgehoben und zur neuen Verhandlung zurückverwiesen (Urt. 31.08.2023 – 5 StR 447/22). Der BGH sah u.a. die Begründung der Unrechtsvereinbarung und die Ablehnung einer Strafbarkeit nach § 332 StGB als nicht tragfähig an.

Zur Rolling Stones-Ticketaffäre s. auch die Entscheidung AG Hamburg Urt. 26.08.2021 (→ FoKoS-PR 2022 Nr. 3107).

3109 *LG Itzehoe Urt. 03.03.2022*
– 2 KLS 590 Js 9129/10 (2)

ECLI:DE:LGITZEH:2022:0303.2KLS590JS9129.10.OA

**Bestechlichkeit des Geschäftsführers
eines kommunalen Krankenhauses**

BeckRS 2022, 11353

Dem Verfahren liegt die Verurteilung des Geschäftsführers eines kommunal gehaltenen Klinikums zugrunde, der sich für die Vergabe von Bauvorhaben Zuwendungen gewähren ließ.

Red. Leitsätze (BeckRS):

1. Gemäß § 11 I Nr. 2 Buchst. c) StGB ist Amtsträger, wer nach deutschem Recht sonst dazu bestellt ist, bei einer Behörde oder einer sonstigen Stelle oder in deren Auftrag Aufgaben der öffentlichen Verwaltung unbeschadet der zur

Aufgabenerfüllung gewählten Organisationsform wahrzunehmen.

2. Als juristische Personen des Privatrechts sind auch organisierte Einrichtungen und Unternehmen der öffentlichen Hand als „sonstige Stellen“ den Behörden gleichzustellen, wenn bei ihnen Merkmale vorliegen, die eine Gleichstellung rechtfertigen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sie bei ihrer Tätigkeit öffentliche Aufgaben wahrnehmen und dabei derart staatlicher bzw. kommunaler Steuerung unterliegen, dass sie bei einer Gesamtbewertung der sie kennzeichnenden Merkmale als „verlängerter Arm“ des Staates erscheinen.

Hinw. d. Red.:

Es handelt sich um den zweiten Rechtsgang, nachdem der BGH (wistra 2021, 403) die erstinstanzliche Verurteilung durch das LG Itzehoe (BeckRS 2019, 5553) aufgehoben hatte.

- 3110 *VG Düsseldorf (Disziplinarkammer)*
Urt. 21.04.2022 – 35 K 214/21
ECLI:DE:VGD:2022:0421.35K214.21.00
Dienstvergehen; Bestechlichkeit eines Polizisten durch Fordern sexueller Handlungen
[openJur 2022, 15078](#)

Das Verfahren befasst sich mit dem Fordern sexueller Vorteile durch einen Polizisten im Gegenzug für die Einflussnahme auf ein Ordnungswidrigkeitenverfahren. Das Gericht musste sich u.a. mit der Frage auseinandersetzen, ob eine Entfernung aus dem Dienst gerechtfertigt ist. Hierzu wird ausgeführt, dass der Strafrahmen für die Bestechlichkeit in einem minderschweren Fall eine Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren eröffnet und damit für die disziplinarrechtliche Ahndung den Orientierungsrahmen bis zur disziplinarischen Höchststrafe, d.h. der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis, eröffnet.

- 3111 *VG München Beschl. 09.11.2022*
– M 13L DK 22.3880
ECLI:DE:VGMUENC:2022:1109.M13LDK22.3880.00
Innerdienstliche Annahme von Geschenken im Rahmen einer ausgerichteten Geburtstagsfeier
BeckRS 2022, 47020
jurisPR-Compl 3/2023 Anm. 2 (*Hippeli*)

Gegenstand der Entscheidung ist die Kürzung des Ruhegehalts eines kommunalen Wahlbeamten im Ruhestand infolge dienstpflichtwidrigen Handelns als stellv. Landrat im Rahmen seiner Tätigkeit als stellv. Verwaltungsrat einer Kreissparkasse. Das Gericht sieht einen Verstoß gegen § 42 I BeamStG darin, dass der Beklagte sich von der Kreissparkasse in Ansehung seines Amtes als stellv. Landrat eine Geburtstagsfeier finanzieren ließ. Gleiches gelte für die Annahme von luxuriösen Verwaltungsratsfahrten und Kreistagsfahrten.

II. Aufsätze · Besprechungen · Kommentierungen

Nr.	Autor bzw. Hrsg. · Beitragstitel	Inhalt
3201	<p data-bbox="300 434 504 461"><i>Becker, Christian</i></p> <p data-bbox="300 474 759 501">Vermeidbarkeit eines Verbotsirrtums</p> <p data-bbox="300 515 655 542">Anm. zu BGH Urt. 18.11.2020</p> <p data-bbox="300 555 708 582">– 2 StR 246/20 [→ FoKoS-PR 2022</p> <p data-bbox="300 595 416 622">Nr. 3101]</p> <p data-bbox="317 636 533 663"><i>NStZ 2022, 32–34</i></p>	<p data-bbox="802 434 1452 555">Der BGH hat in der kommentierten Entscheidung den Freispruch eines Schulbuchhändlers vom Vorwurf der Bestechung infolge eines vom LG angenommenen unvermeidbaren Verbotsirrtums aufgehoben.</p> <p data-bbox="802 568 1452 1603">Verf. erklärt einfürend die Entscheidung des Gesetzgeber für die Schuldtheorie in § 17 StGB. Es sei indes keineswegs selbstverständlich, dass nach dt. Strafrecht auch dann wegen der schuldhaften Begehung vorsätzlichen Unrechts bestraft werde, wenn dem Handelnden die Rechtswidrigkeit seines Tuns zu keinem Zeitpunkt tatsächlich als empirisch-psychologischer Sachverhalt bewusst war. Da diese gesetzgeberische – und als verfassungskonform bestätigte – Entscheidung zu respektieren sei, komme der Prüfung der Vermeidbarkeit iRd § 17 StGB entscheidende Bedeutung zu. Die Entscheidung des BGH könne insoweit weder im Ergebnis noch in der Begründung überzeugen. Der Rekurs auf die „Anspannung des Gewissens“ sei überholt. Verf. legt dar, dass für die Vermeidbarkeit entscheidend sei, ob der Handelnde Anlass für eine normative Reflexion habe. Dies könne man für das Kernstrafrecht des StGB mit guten Gründen bejahen, sei aber auch bei den Tatbeständen des StGB problematisch, in denen der Normbefehl nicht allein aufgrund der Tatsachenkenntnis unmittelbar einsichtig sei. Verf. kritisiert den pauschalen Verweis des BGH auf Erkundigungspflichten bei geschäftlicher Tätigkeit und stellt eine Reihe von Entscheidungen dar, die solche Erkundigungspflichten erst bei Tätigkeiten mit besonderen rechtlichen Bezügen annehmen. Aus der Geschäftstätigkeit per se könne keine Erkundigungspflicht folgen. Verf. kritisiert, dass die spezifische uneindeutige Rechtslage iRd Vermeidbarkeitsprüfung übergangen worden sei und erläutert, dass § 17 StGB gerade in diesen Fällen verfassungsrechtlich dazu diene, die Unbestimmtheit von Strafnormen in Randbereichen ggf. zu korrigieren. Im konkreten Bestechungssachverhalt sei die Annahme eines unvermeidbaren Verbotsirrtums angezeigt gewesen.</p>
3202	<p data-bbox="300 1659 579 1686"><i>Böhlmann-Balan, Antje</i></p> <p data-bbox="300 1700 759 1803">Strafrechtliche Aspekte im Zusammenhang mit der finanziellen Zuwendung an Gemeinden (§ 6 EEG 2021)</p> <p data-bbox="300 1816 743 1883">Der schwierige Umgang mit der Freiwilligkeit</p> <p data-bbox="317 1897 552 1924"><i>REE 2022, 113–119</i></p>	<p data-bbox="802 1659 1452 1973">Der Beitrag behandelt Anwendungsproblemen des § 6 EEG und möglichen Strafbarkeitsrisiken bzgl. §§ 331 ff. StGB im Zusammenhang mit finanziellen Zuwendungen des Betreibers von Wind- oder PV-Anlagen an Standortgemeinden. Häufig werde die in § 6 II 2 EEG enthaltene Klarstellung der Straflosigkeit priorisiert und die Einschränkungen, die sich durch die Erfordernisse der Freiwilligkeit und der fehlenden Gegenleistung als Wesensmerkmale ergeben, nicht berücksichtigt. Verf. subsumiert anschließend unter die §§ 331 ff. StGB und bejaht Amtsträgereigenschaft und Vorteil (in Form</p>

eines Zuwendungsvertrags). Als Dienstausbübung oder -handlung komme bei EE-Projekten die Aufstellung von Bauleitplänen, das Verhandeln und der Abschluss städtebaulicher Verträge (§ 11 BauGB) oder die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens (§ 36 BauGB) sowie fiskalisch privatrechtliche Grundstücksnutzungsverträge in Betracht. Im Rahmen der Unrechtsvereinbarung stelle sich das Problem, dass für die Zuwendungsverträge eine verwaltungsrechtliche Grundlage fehle. Es liege auf der Hand, dass Zuwendungsverträge keine Unrechtsvereinbarung darstellen, wenn die Voraussetzungen des § 6 EEG erfüllt seien. Im Umkehrschluss seien Vereinbarungen außerhalb des § 6 EEG indes regelmäßig Unrechtsvereinbarungen. Das Vorliegen sei Tatfrage. Der vorgesehene frühe Zeitpunkt einer Zuwendungsvereinbarung (bevor alle gemeindlichen Dienstausbübungen bzgl. des Projekts abgeschlossen sind) könne aufgrund des gesetzgeberischen Willens nicht für sich genommen als Indiz für eine Unrechtsvereinbarung herangezogen werden. Verf. rät indes dazu, Verhandlungen über Zuwendungen nicht im Zusammenhang mit der Entscheidungsfindung der Gemeinde über die Bauleitplanung zu führen. Auch eine Strafbarkeit nach § 108e StGB scheidet bei Einhaltung von § 6 EEG aus. Verf. konstatiert einen zu sorglosen Umgang mit § 6 EEG und warnt davor, Zuwendungsvereinbarungen als Anreiz oder als verbindliche Voraussetzung für EE-Projekte zu nutzen.

3203 *Korte, Matthias*

Kommentierung §§ 331–335a StGB

In: Erb/Schäfer (Hrsg.), Münchener Kommentar zum StGB, Bd. 6, 4. Aufl. 2022, 1303–1451

Es handelt sich um die derzeit umfangreichste Kommentierung der Vorschriften über die Amtsträgerkorruption. Die Veränderungen gegenüber der Voraufl. beschränken sich im Wesentlichen auf Aktualisierungen. Ergänzt wurden Ausführungen dort, wo gesetzgeberische Aktivitäten oder höchstrichterliche Rechtsprechung neue Entwicklungen hervorgebracht haben. Dies betrifft namentlich die (vom Verf. kritisierte) BGH-Rspr. zur Kandidaten-Bestechung (§ 332 Rn. 10), zur Gleichstellungsklausel des § 3 EUFinSchStG (§ 332 Rn. 29), die Möglichkeit der Zurückstellung der Benachrichtigung des Beschuldigten bei Beschlagnahmen gem. § 95a StPO (§ 332 Rn. 64, § 334 Rn. 40), die Tauglichkeit der Vorteilsgewährung als Vortat der Geldwäsche (§ 333 Rn. 50), die steuerliche Lösung zur Vermeidung von Doppelbelastungen bei Einziehungsentscheidungen (§ 334 Rn. 31), zum geplanten VerSanG-Entwurf (§ 334 Rn. 37), zur nunmehr einzelfallunabhängigen Zuständigkeit der Wirtschaftsstrafkammern bei § 335a StGB (§ 335a Rn. 65) sowie zur Gleichstellung bzgl. Vorteilsnahme und -gewährung bei richterlichen Handlungen bei den Mitgliedern ausländischer und internationaler Gerichte (§ 335a Rn. 40 ff.).

- 3204 *Lehnert, Matthias*
Faktenfreie Skandalisierung
Strafverfahren um angeblichen Bremer BAMF-Skandal eingestellt
In: Austermann et al. (Hrsg.), Recht gegen rechts – Report 2022, 2022, 125–130
- Verf. berichtet von zwei u.a. wegen des Verdachts auf Vorteilsannahme bzw. -gewährung geführter Strafverfahren vor dem LG Bremen, die mit einer Zahlung gegen Geldauflage bzw. mit einer Verurteilung zu einer Geldstrafe eingestellt worden sind. Gegenstand der Verfahren waren Vorteilszuwendungen eines Rechtsanwalts, der Asylsuchende vertrat, an die damalige Leiterin der Bremer Außenstelle des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Der Verf. bezeichnet die Ergebnisse der Strafverfahren als „mickrig“. Er kritisiert insbes. die im Vorfeld der Verfahren erfolgte (seiner Ansicht nach politisch motivierte) mediale Skandalisierung, in der vom massenhaften Verkauf unrichtiger Asylentscheidungen die Rede gewesen sei; dieser Vorwurf habe sich nach den Ermittlungen des LG Bremen indes als haltlos erwiesen.
- Hinw. d. Red.:**
Der (Nicht-)Eröffnungsbeschl. des LG Bremen in dem kommentierten Strafverfahren ist teilw. abgedruckt in StV-S 2021, 45.
- 3205 *Redaktion FD-StrafR*
Editorial: Weiteres Verfahren um verkaufte Examensklausuren endet mit Geldauflage
Fachdienst Strafrecht 2022, 445092
- Verf. berichten, dass das AG Hamburg ein Verfahren wegen u.a. Bestechung im besonders schweren Fall gegen Geldauflage eingestellt habe. Angeklagt war ein Hamburger Rechtsanwalt, der im Rahmen des Skandals um Jörg Lieberum, den ehem. Referatsleiter des Niedersächsischen Justizprüfungsamts, als Repetitor ebenfalls die Weitergabe von Examenslösungen an Referendar:innen gegen Gegenleistungen angeboten haben soll.
- Hinw. d. Red.:**
Zur Verurteilung des Haupttäters s. LG Lüneburg BeckRS 2015, 3604; zu den Hintergründen des Verfahrens vor dem AG Hamburg s. [Dietrich LTO v. 15.07.2021](#).
- 3206 *Schröder, Julia*
Geplante Novellierung des Korruptionsstrafrechts
Strafbarkeit der Kandidatenbestechung und Kandidatenbestechlichkeit
ecolex 2022, 339–342
- Verf. befasst sich mit der – unter dem Eindruck der Ibiza-Affäre stehenden – angestrebten Ausweitung des österr. Korruptionsstrafrechts auf Kandidaten. Vor Bekanntwerden des Entwurfs sollen Schwierigkeiten der gesetzgeberischen Bestrebungen aufgezeigt werden. Die aktiven und passiven Korruptionsdelikte würden dabei iRd Legaldefinition des öStGB in § 74 I Ziff. 4a an das Innehaben des Amtes zum Tatzeitpunkt anknüpfen. Kandidaten seien daher keine tauglichen Bezugspunkte. Verf. sieht hierin eine Gesetzeslücke, zu deren Schließung drei Möglichkeiten bestünden (Ausweitung des Amtsträgerbegriffs, weitere Kategorie möglicher Vorteilsadressaten oder Schaffung eines neuen Straftatbestands für Kandidaten), die ihrerseits problematisch seien. Bereits der allgemeine Sprachgebrauch stehe einer Einbeziehung von Kandidaten in den Amtsträgerbegriff selbst entgegen. Weiterhin sei die zeitliche Grenzziehung ab wann der

Begriff eingreife (nach Wahl? ab Kandidatur?) äußerst schwierig und werfe Bestimmtheitsprobleme auf. Mangels Erfordernisses eines Erfolgs in Form einer (pflichtwidrigen/beeinflussten) Diensthandlung drohe zudem Gesinnungsstrafrecht, weil bestraft würde, wer im Tatzeitpunkt das mit der Vorteilszuwendung verfolgte Ziel noch gar nicht umsetzen könne. Welches Rechtsgut dann geschützt werde, sei fraglich. Dieselben Einwände würden auch gegen die Schaffung einer neuen Täterkategorie sprechen. Auch ein neu zu schaffender Straftatbestand führe letztlich mangels greifbarer Verbindung zu einer Amtstätigkeit zu einer Pönalisierung der inneren Einstellung, was dem österr. Strafrecht fremd sei. Diesem Problem könne nach Vorschlag der Verf. indes durch eine objektive Bedingung der Strafbarkeit in Form der tatsächlichen Amtsübernahme begegnet werden.

Hinw. d. Red.:

Zum Problem der Kandidatenbestechung s. auch den Beitrag von Zimmermann (→ FoKoS-PR 2023 Nr. 2216).

Im österreichischen Strafrecht ist die Kandidatenbestechung und -bestechlichkeit inzw. unter Strafe gestellt worden, vgl. § 304 Ia bzw. § 307 Ia jew. iVm § 74 I Ziff. 4d öStGB.

III. Monografien · Sammelbände · Kommentare

Nr.	Autor bzw. Hrsg. · Beitragstitel	Inhalt
3301	<i>Bauhofer, Stefan</i> Der Anfangsverdacht der Vorteilsannahme <i>1. Aufl. 2022, Nomos, Baden-Baden, 274 S., ISBN 978-3-8487-7537-8, 79,00 €</i>	Verlagsbeschreibung: Thema der Studie ist das Spannungsfeld, das zwischen dem durch verschiedene Gesetzesänderungen ausufernden Tatbestand des § 331 I StGB und dem grundsätzlich statuierten Verfolgungszwang der Strafverfolgungsbehörden entstanden ist. Dabei wird das Bestehen dieses Konflikts anhand einer Auswertung des Umgangs der Exekutive, Judikative und Legislative mit der Norm nachgewiesen. Für letztere wird eine vergleichende Analyse der Gesetzgebungsgeschichte bei der Mandatsträgerbestechung, § 108e StGB, durchgeführt. Eine umfassende und von Einzelfällen unabhängige Lösung dieses für die Ermittlungspraxis bestehenden Widerspruchs wird schließlich in einer Verfolgungsselektion, die an rechtsgutorientierten Kriterien ausgerichtet ist, entwickelt.

3302 *Marek, Eva / Jerabek, Robert*

Korruption, Amtsmissbrauch und Untreue

DAS Standardwerk [zum österreichischen Korruptionsstrafrecht]

15. Aufl. 2022, Manz, Wien, 178 S., ISBN 978-3-214-04240-0, 42,00 €

Verlagsbeschreibung:

Mit diesem Handbuch vermitteln die Autoren übersichtlich, praxisnahe und präzise grundlegende Informationen zum Korruptionsstrafrecht und gehen auf Neuerungen in dieser sich ständig wandelnden Rechtsmaterie ein. Neben den Kerntatbeständen des Korruptionsstrafrechts (§§ 302, 304–311 StGB) enthält das Werk Wissenswertes unter anderem über die Untreue (§ 153 StGB), die Geschenkannahme durch Machthaber (§ 153a StGB), den Förderungsmisbrauch (§ 153b StGB), das InformationsordnungsgG und das Verbandsverantwortlichkeitsgesetz.

Hinw. d. Red.:

Die 16. Aufl. des Werks ist am 04.12.2023 erschienen.

3303 *Silbernagl, Rainer*

Korruption im Staatsdienst

Gesetzliche Regelungssysteme aus dem Straf-, Zivil-, Dienst- und Besoldungsrecht zur Vermeidung korrupten Verhaltens unter den Beamten der Habsburgermonarchie neben einem kurzen Vergleich mit den deutschen Staaten (ca. 1750–1918)

1. Aufl. 2022, Jan Sramek Verlag KG, Wien, 354 S., ISBN 978-3-7097-0290-1, 85,00 €

Verlagsbeschreibung:

Der Begriff „Korruption“ ist aktuell in aller Munde – allerdings ist Korruption kein modernes Phänomen; erste Strafbestimmungen finden sich bereits Mitte des 18. vorchristlichen Jahrhunderts im Kodex Hammurabi oder im Edikt des Horemheb um 1300 vor unserer Zeit. Die Habsburgermonarchie kannte bereits eine Fülle von Bestimmungen, die Korruption hintanhalten sollten. Der Autor setzt sich in seiner Untersuchung mit den gesetzlichhistorisch fassbaren Kernbereichen des Phänomens Korruption auseinander. Sie konzentriert sich auf den Bereich des Straf-, Zivil- und des heute so bezeichneten Beamtendienstrechtes und richtet den Fokus auf den Bereich der Korruption im staatlichen Bereich. Es wird damit auf die zentralen Kernpunkte korrupten Verhaltens nämlich die heutigen strafrechtlichen Bestimmungen der Bestechlichkeit, des Amtsmissbrauches und der ihnen nahestehenden Delikte, wie des Verrats des Amtsgeheimnisses sowie der Haftungselemente der Beamten- und Staatshaftung, abgestellt. Die im Anhang auf über 70 Seiten dargestellten Rechtsquellen – vom Beamteneid der Räte der österreichischen Hofkanzlei von 1681 über das Diäten-Reglement von 1749 bis hin zum Protokoll über die im Jänner 1909 im Justizministerium stattgehabten interministeriellen Sitzungen zum Strafgesetzentwurf, ebenso wie die Ausgabenrechnungen für Beamte oder die Gehaltsschemata des Neoabsolutismus – machen das Buch nicht nur für alle rechtshistorisch Interessierten zu einer Fundgrube, sondern für alle, die sich mit dem Phänomen Korruption vertieft auseinandersetzen möchten.

Rezension:

[Müller DRdA 2023, Heft 409, 429 f.](#)

D. Wirtschafts-Korruption

Diese Rubrik listet Publikationen, in denen es um die Korruption von Entscheidungsträgern in der Privatwirtschaft geht (insbes. § 299 StGB, ferner etwa Verstöße gegen § 405 III Nr. 6 f. AktG und § 119 I Nr. 1 BetrVG).

I. Rechtsprechung

Nr.	Daten · Fundstelle	Inhalt · Leitsätze
4101	<p>BGH Beschl. 26.01.2022 – 1 StR 460/21 ECLI:DE:BGH:2022:260122B1STR460.21.0</p> <p>Täter-Opfer-Ausgleich bei § 299 StGB</p> <p>BeckRS 2022, 20748 CCZ 2023, 45 HRRS 2022 Nr. 888 StV 2022, 723 wistra 2023, 114 wistra 2023, 156 (Anm. <i>Krack</i>)</p>	<p>Red. Leitsätze (1. StV; 2.–3. BeckRS):</p> <p>1. Die Vorschrift des § 46a Nr. 1 StGB, die einen Täter-Opfer-Ausgleich vornehmlich bei Ausgleich der immateriellen Folgen der Tat vorsieht, ist auf das Bestechungsdelikt des § 299 StGB in der bis zum 25.11.2015 geltenden Fassung nicht anwendbar.</p> <p>2. Hängt der versprochene Vorteil von der künftigen Entwicklung ab, was insbesondere dann der Fall ist, wenn die Vorteilsgewährung „openend“-Charakter trägt, so erfüllt die Annahme jeder einzelnen Zahlung erneut den Bestechungstatbestand.</p> <p>3. Die Einführung des „Geschäftsherrenmodells“ in § 299 I Nr. 2, II Nr. 2 StGB durch das „Gesetz zur Bekämpfung der Korruption“ (BGBl. I 2015, 2025) bewirkt keine dem Angeklagten günstigere Rechtslage (§ 2 III StGB).</p>
4102	<p>BGH Beschl. 15.03.2022 – 4 StR 202/21 ECLI:DE:BGH:2022:150322B4STR202.21.0</p> <p>Strafverfahren wegen Bestechung im geschäftlichen Verkehr in einem Altfall: Notwendigkeit einer Wettbewerbslage</p> <p>BeckRS 2022, 10075 CB 2023, 423 CCZ 2023, 155 (Anm. <i>Lauterwein/Steinert</i>) HRRS 2022, Nr. 635 NSTZ-RR 2022, 200 wistra 2022, 517</p>	<p>Red. Orientierungssatz (juris):</p> <p>§ 299 II StGB idF v. 22.08.2002 erfasst im Gegensatz zu § 299 II Nr. 2 StGB idF v. 20.11.2015 keine Fälle der mit Schmiergeldzahlung erkaufte Pflichtverletzung außerhalb von Wettbewerbslagen. Eine Anwendung der Neuregelung auf Altfälle kommt nicht in Betracht.</p>

- 4103 *BGH Urt. 24.03.2022 – 3 StR 375/20*
 ECLI:DE:BGH:2022:240322U3STR375.20.0
Verjährung und Konkurrenzen bei § 299 StGB; Wertgrenzen bei § 300 StGB
 BeckRS 2022, 10186
 HRRS 2022 Nr. 642
 NJW 2022, 1759
 NJW-Spezial 2022, 345 (*Beukelmann/Heim*)
 StraFo 2022, 288
 StV 2022, 716
 wistra 2022, 422
- Hinw. d.Red.:**
 Der BGH befasst sich in der (vordergründig von der Fassung der Urteilsgründe in Bezug auf § 41 StGB handelnden) Entscheidung ausführlich mit Fragen der Verjährung bei Bestechungsdelikten im geschäftlichen Verkehr (Rz. 26–36); mit dem prozessualen Tatbegriff sowie dem Vorliegen von Tateinheit und Tatmehrheit bei § 299 StGB aF (Rz. 37–49) und – ohne eine Entscheidung in dieser Hinsicht zu treffen – mit der Bestimmung möglicher Wertgrenzen iR. § 300 S. 2 Nr. 1 StGB (Rz. 52–58).
- 4103a *ZWH 2022, 184–186 (Anm. Friedrich)*
 Verf. meint, die entschiedene Fallkonstellation sei in der Praxis häufig, sodass die Ausführungen von großem Interesse sind. Tatsächlich ergebe sich aus der Entscheidung aber kaum Neues. Der BGH bleibe seinen Grundsätzen zu §§ 299, 331 ff. StGB und dem Kartellordnungswidrigkeitenrecht treu und wende diese konsequent an. Verf. gibt die Rechtsauffassung des BGH zur Verjährung wieder und stellt deren Übereinstimmung mit der Rspr. des Kartellsenats zu Submissionsabsprachen fest. Der BGH gehe im Wettbewerbsstraf- und -ordnungswidrigkeitenrecht einheitlich von einem sehr späteren Zeitpunkt der Verjährung aus. Verf. thematisiert ausführlich die vom BGH angenommene Beendigung der Tat wenn der Täter seine Sonderstellung verliert. Der BGH lasse die Begründung offen, behandle § 299 StGB in dieser Hinsicht aber gleich wie § 331 StGB. Verf. stimmt dem BGH zu, dass im Falle einer Unternehmensbeteiligung lediglich diese (und nicht die folgenden Gewinnausschüttungen) den tatbestandsmäßigen Vorteil darstellen sollen. Dies überzeuge schon deshalb, weil ab dem Zeitpunkt der Beteiligung der Bestechende die Gewinnausschüttungen nicht mehr zuwenden könne. Auch die Annahme einer materiell-rechtlichen Tat im Falle der Einräumung einer Unternehmensbeteiligung bewege sich auf der Linie der bisherigen Rspr.
- 4104 *BGH Urt. 06.07.2022 – 2 StR 50/21*
 ECLI:DE:BGH:2022:060722U2STR50.21.0
Unrechtsvereinbarung bei Bestechung und Bestechlichkeit
 BeckRS 2022, 31442
 FD-StrafR 2022, 454241
 HRRS 2022 Nr. 1265
 NJW-Spezial 2023, 24 (*Beukelmann/Heim*)
- Red. Leitsätze (1.–4. BeckRS; 5.–6. NSTZ):**
 1. § 299 StGB bestraft nicht eine bloße Belohnung von bereits ausgeführten Leistungen, sondern nur ein Handeln aufgrund einer ausdrücklich oder konkludent geschlossenen Unrechtsvereinbarung zwischen einem Angestellten oder Beauftragten des Geschäftsherrn und dem Vorteilsgeber dahin, dass der Vorteil als Gegenleistung für eine künftige unlautere Bevorzugung dienen soll.
 2. Eine künftige unlautere Bevorzugung kann auch in der bevorzugten Zulassung eines Anbieters zu einem internen Auswahlverfahren, in einer Einladung zu einem beschränkten

NStZ 2023, 494 (Anm. Bürger)

StraFo 2023, 34

wistra 2023, 164

Teilnahmewettbewerb oder in der direkten Auftragserteilung unter Verzicht auf eine nach den Gesamtumständen sonst zu erwartende Auswahlentscheidung liegen.

3. Die künftige Bevorzugung muss zurzeit der Unrechtsvereinbarung nicht genau konkretisiert sein. Da dann oft noch keine genaue Vorstellung darüber besteht, wann, bei welcher Gelegenheit und in welcher Weise die Vereinbarung eingelöst werden soll, genügt es, wenn die ins Auge gefasste künftige Bevorzugung nach ihrem sachlichen Gehalt in groben Umrissen erkennbar und festgelegt ist.

4. Lässt sich eine zwischen den Beteiligten getroffene Unrechtsvereinbarung nach Zeitpunkt und Inhalt nicht im Einzelnen konkretisieren, müssen die Indizien, die für und gegen ihre Existenz sprechen, in einer lückenlosen Gesamtwürdigung aller wesentlichen Umstände abgewogen werden.

5. Zur Annahme einer Unrechtsvereinbarung reicht es aus, wenn die Übereinkunft der Beteiligten darauf zielt, dass der Vorteilsgeber innerhalb eines bestimmten Aufgabenbereichs oder Kreises von Lebensbeziehungen nach einer gewissen Richtung hin tätig werden soll.

6. Die Bevorzugung ist subjektiviert. Hinreichend ist es, wenn die zum Zweck des Wettbewerbs vorgenommene Vorteilsgewährung nach der Vorstellung der Tatbeteiligten dazu geeignet ist, eine Bevorzugung im Wettbewerb zu veranlassen. Einer genauen Vorstellung von der Verletzung eines bestimmten Mitbewerbers in einer konkreten Wettbewerbssituation bedarf es nicht.

4105 BGH Urt. 20.09.2022 – 1 StR 14/22

ECLI:DE:BGH:2022:200922U1STR14.22.0

Konkurrenzen bei Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr; Einziehung eines einem Gesellschafter als Bestechungslohn eingeräumten Gesellschaftsanteils

BeckRS 2022, 31718

HRRS 2022 Nr. 1190

NZWSt 2023, 112

NZWSt 2023, 108 (Anm. Bittmann)

wistra 2021, 201

ZInsO 2023, 81 (Anm. Meißner)

Red. Leitsätze (1.–4. BeckRS; 5.–7. juris):

1. Die einzelnen Begehungsweisen des § 299 I StGB werden bei einer Unrechtsvereinbarung nur dann zu einer tatbestandlichen Handlungseinheit und damit zu einer Tat verbunden, wenn der zu gewährende Vorteil bereits in der Unrechtsvereinbarung exakt bestimmt war, mag er auch in bestimmten Teilleistungen zu erbringen sein, und nicht von Umständen abhängig gemacht wird, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht zu überblicken sind.

2. In Fällen, in denen die Laufzeit der Vorteilsgewährung offen ist, die Vorteilsgewährung also „openend“-Charakter trägt, erfüllt hingegen jede einzelne Zahlung erneut den Tatbestand, weil die einzelnen Handlungen der Annahme (bzw. des Forderns oder des Gewährns) dann zu großes, selbständiges Gewicht besitzen, als dass dieses zusammen mit der Unrechtsabrede nur eine Tat bilden könnte. Daneben bleibt die Abrede als selbständige Tat bestehen, denn auch sie hat eigenständiges Gewicht.

3. Liegt der geforderte Vorteil in der Einräumung einer Gesellschafterstellung, an die fortlaufende Gewinn- bzw. Ausschüttungsansprüche geknüpft sind, und wird dem Bestochenen in der Folge diese Rechtsposition eingeräumt, werden das Fordern der gesellschaftsrechtlichen Beteiligung

und die Einräumung der Gesellschafterstellung zu einer tatbestandlichen Handlungseinheit verknüpft.

4. Auch die späteren vertragsgemäßen, als solche ernsthaft gewollten Ausschüttungen sind regelmäßig kein selbständiger tatbestandsmäßiger Vorteil, weil die Ausschüttungen in einem solchen Fall lediglich Folge und Ausfluss der eingeräumten Beteiligung an der Gesellschaft sind.

5. Verlangt ein Gesellschafter die Zahlung von Bestechungsgeldern an das Unternehmen, so kommt eine Einziehung deren Wertes bei ihm persönlich nur insoweit in Betracht, als diese an ihn weitergeleitet wurden. Die Wertsteigerung seines Anteils genügt hierfür nicht ohne weiteres.

6. Die Wieder-Beendigung einer Beteiligung schließt eine Einziehung nach § 73e I StGB nicht aus, weil der Bestechende nicht „Verletzter“ ist und gemäß § 817 BGB auch kein Bereicherungsanspruch besteht.

7. Auch wenn es sich bei dem empfangenden Unternehmen lediglich um einen formalen Mantel gehandelt und keine Vermögenstrennung mit dem Gesellschafter stattgefunden hat, kann der der Gesellschaft zugeflossene Wert der Taterträge auch bei ihr eingezogen werden. Es besteht hier eine gesamtschuldnerische Haftung mit dem Gesellschafter.

II. Aufsätze · Besprechungen · Kommentierungen

Nr.	Autor bzw. Hrsg. · Beitragstitel	Inhalt
4201	<i>Binnewies, Burkhard/Werndl, Monika</i> Keine Bestechung bei Vorteilsgewährung an Angestellte einer AG bei Einverständnis der Aktionäre Anm. zu BGH Beschl. 28.07.2021 – 1 StR 506/20 [→ FoKoS-PR 2022 Nr. 4103] <i>AG 2022, 540 f.</i>	Verf. zeichnen die Rechtsauffassung des BGH zur Reichweite des § 299 II StGB aF nach, die auch für § 299 II Nr. 1 StGB nF bedeutsam sei. Der BGH präzisiere den Begriff des Betriebsinhabers für die AG iSd Vorschrift dahingehend, dass es sich um die Aktionäre handle. Verf. weisen darauf hin, dass die Entscheidung ein gewandeltes Verständnis des Rechtsguts des § 299 I Nr. 1 und II Nr. 1 StGB offenbare und die Interessen des Geschäftsherrn als den Allgemeininteressen an einem lauterem Wettbewerb gleichwertig ansehe. Verf. ziehen den Schluss, dass der vertretene Ansatz eine Strafbarkeit wegen Bestechung bzw. Bestechlichkeit bei Einverständnis der Unternehmensinhaber ausschließe. Verf. betonen, dass damit weiterhin Fragen nach den konkreten Anforderungen an das Einverständnis (Beschlussfassung, Einstimmigkeitserfordernis) offenbleiben und plädieren für Mehrheitsentscheidungen. Jedenfalls für Unternehmen mit wenigen Inhabern könne sich die Entscheidung indes als goldene Brücke zur Strafflosigkeit erweisen.

4202 *Bittmann, Folker*

Rezension zu:

Dritt Vorteile zugunsten des Anstellungsunternehmens im Rahmen des § 299 StGB – Eine Untersuchung von quick savings und ähnlichen Geschäftsgepflogenheiten sowie Kopp lungsgeschäften

von Theresa Friedrich, 2021 (→FoKoS-PR 2022 Nr. 4301)

wistra 2022, 65 f.

Aus dem Inhalt:

Dass Gedankenschärfe und Praxistauglichkeit ein symbiotisches Optimum einzugehen vermögen, zeigt *Theresa Friedrich* in ihrer von *Erb* (Universität Mainz) betreuten und von *Zopfs* zweitbeurteilten Dissertation in eindrucksvoller Weise. Sie beweist dabei innere gedankliche Unabhängigkeit, die sich darin erweist, dass sie etliche für ihr Ergebnis sprechende, von anderen Autor(inn)en angestellte Erwägungen schlicht widerlegt. Umso überzeugender wird ihr eigener Argumentationsstrang. [...]. Obwohl dem Leser quasi von Anfang an klar ist, „wohin die Reise geht“, argumentiert *Friedrich* nie unseriös, auch dort nicht, wo an der einen oder anderen Stelle eine vertiefte Betrachtung nicht geschadet, sondern das Quantum des symbiotischen Optimums aus Gedankenschärfe und Praxisbedarf erweitert hätte. Aber auch so hat *Friedrich* dem Rechtsanwender jeder Profession mit ihrer praxisrelevanten Arbeit einen großen Gefallen getan: Sie gibt nicht nur einen verlässlichen Überblick über den Diskussionsstand, sondern führt auch in zielgerichteter Knappheit die wesentlichen Argumente, deren Reichweite, aber auch Grenzen an. Wer sich mit einem einschlägigen Fall zu befassen hat, findet hier, was er sucht – und wenn ausnahmsweise nicht allein in diesem Werk, dann weist es jedenfalls den Weg zu vertiefenden Quellen. Eine höchst erfreuliche Kombination aus durchdachter, aber nicht überbordend dokumentierter Wissenschaftlichkeit und wertvoller Hilfe für die Praxis!

4203 *Dannecker, Gerhard*

§ 56 Schutz des freien und lautereren Wettbewerbs

In: Hilgendorf/Kudlich/Valerius (Hrsg.), Handbuch des Strafrechts, Bd. 6 – Teildisziplinen des Strafrechts, 1. Aufl. 2022, 345–512

Der Handbuchbeitrag ist kommentar-mäßig aufgebaut und befasst sich schwerpunktmäßig mit Fragen des Wirtschafts-Korruptionsstrafrechts i.e.S. Nach der informativen Einführung, die auch auf die international- und europarechtlichen Hintergründe des 26. BT-Abschn. des StGB eingeht (Rn. 14 ff.) und einem historischen Teil, der u.a. die Genese der §§ 299, 299a, 299b StGB beleuchtet (Rn. 46–54), bietet Verf. in Teil C (Rn. 55–247) eine detailreiche Kommentierung der §§ 298–300 StGB im Umfang eines Großkommentars, die auch auf zahlreiche Spezialfragen eingeht. Das Werk ist zudem mit umfangreichen Lit.-Nachweisen (mit mehr als 1.000 Fußnoten) ausgestattet.

4204 *Friedrich, Theresa*

Entschleierte Schmiergelder – der neueste Beschluss des BGH als des Meinungsstreits Lösung?

wistra 2022, 271–275

Verf. ordnet den BGH-Beschl. v. 28.07.2021 (→ FoKoS-PR 2022 Nr. 4103) als Abkehr von der sog. Korkengeld-Entscheidung des RG und als Annahme eines tatbestandsausschließenden Einverständnisses ein. Verf. erläutert einleitend die zu § 299 I Nr. 1 und II Nr. 1 StGB vertretenen Positionen in Bezug auf die Einwilligungsfähigkeit durch den Geschäftsinhaber. Sie lehnt die Annahme eines tatbestandsausschließenden Einverständnisses durch den BGH unter Verweis auf die Verletzung von Mitbewerbern und eine rechtfertigende Einwilligung mangels Dispositionsbefugnis des Geschäftsinhabers über das Allgemeinrechtsgut des Wettbewerbs ab. Verf. schlägt stattdessen vor, die Straflosigkeit des Geschäfts-

- inhabers und dessen Vertragsfreiheit über das Tatbestandsmerkmal der Unrechtsvereinbarung, genauer der Unlauterkeit, zu berücksichtigten und so zur Straflosigkeit zu gelangen. Der Angestellte oder Beauftragte übe bei Zustimmung des Geschäftsinhabers im Ergebnis dessen Vertragsfreiheit aus, sodass keine sachwidrige und damit unlautere Entscheidung vorliege. Verf. begrüßt die Entscheidung der stark umstrittenen Rechtsfrage für die Praxis, sieht angesichts der dogmatisch ungenau begründeten Lösung des BGH aber weiterhin einen Problemklassiker.
- 4205 *Gillmeister, Ferdinand*
Ethik in der Wirtschaftsstrafverteidigung
StV 2022, 744–746
- Verf. befasst sich mit möglichen ethischen Beschränkungen, die sich für Strafverteidiger und Mandanten in Wirtschaftsstrafsachen ergeben können. Er benennt § 299 StGB als Problemfeld, indem möglicherweise Ethikstandards aus dem Compliance-Kodex eines Unternehmens darüber bestimmten könnten, ob der Angestellte oder Beauftragte seine Pflichten gegenüber dem Unternehmen verletzt habe (§ 299 I Nr. 2 StGB). Diese würden damit im Ergebnis über die Grenzen der Strafbarkeit des Angestellten entscheiden. Verf. rät dazu, je nach Interessenlage, die Ethikstandards in die Verteidigung einzubeziehen oder sich von ihnen zu distanzieren.
- 4206 *Krack, Ralf*
Keine Bestechung bei Einverständnis der Anteilseigner mit der Zuwendung
Anm. zu BGH Beschl. 28.07.2021 – 1 StR 506/20 [→ FoKoS-PR 2022 Nr. 4103]
wistra 2022, 165–167
- Verf. misst der Entscheidung erhebliche Bedeutung zu und sieht darin die erste zu sog. „entschleierte Schmiergeldern“. Allerdings sei die Begründung ungenau und erlaube keinen sicheren Schluss, welche Rechtsfragen der Senat habe entscheiden wollen. Der Senat habe sich mit seiner Entscheidung gegen die Korkengeldentscheidung des RG gestellt. Verf. schlägt drei Argumentationswege vor, um zur Straflosigkeit zu gelangen (Zuordnung des geforderten/angebotenen Vorteils zum Unternehmensinhaber, Einschränkung durch das Merkmal der Bevorzugung in „unlauterer Weise“ oder Zuordnung des Unternehmensinhaber als Inhaber des geschützten Rechtsguts). Der BGH streife alle Argumentationswege, beschreibe aber keinen konsequent, sodass unklar bleibe, auf welche Argumentation der BGH die Straflosigkeit stütze. Dadurch würden sich Brüche ergeben. Verf. ordnet sodann die Ausführungen des BGH den drei Argumentationslinien zu und bemängelt, dass der BGH zwischen diesen hin- und herspringe und wesentliche Fragen offenlasse. Verf. schließt mit der Auffassung, dass es bei einem Zufluss an nur einzelne Mitunternehmer – wie im vorliegenden Fall – ebenso wie bei Vorteilsempfänger, die nicht Unternehmer sind, einer Zustimmung bedürfe.
- 4207 *Krick, Carsten*
Kommentierung § 299 StGB
In: Erb/Schäfer (Hrsg.), Münchener Kommentar zum StGB, Bd. 6, 4. Aufl. 2022, 41–313
- Es handelt sich um eine grundlegend neustrukturierte und gegenüber der Voraufl. umfangreich ergänzte Kommentierung. Verbessert wurden so die Orientierung innerhalb der Kommentierung und die gezielte Vertiefung konkreter Fragestellungen. Exemplarisch für die zahlreichen – gegenüber der Vorauflage vertiefenden – Ausführungen seien folgende ge-

nannt: zum Rechtsgut des Geschäftsherrenvariante des § 299 StGB (Rn. 28), zur Frage der Eigenhändigkeit des Delikts (Rn. 32–35), die Maßstäbe für Vereinsvorstände (Rn. 68), zur (fehlenden) Sperrwirkung von § 299a StGB bei medizinischem Personal (Rn. 70), ergänzende Beispiele bei möglichen Beauftragten (Rn. 90), zum Unternehmensbegriff bei staatlichen Stellen (Rn. 115 ff., 122 ff.), zum Merkmal des geschäftlichen Verkehrs (Rn. 138 ff.), zur Tatbestandsmäßigkeit verschiedener Rabattvereinbarungen (Rn. 157 ff.), zur Abgrenzung von Eigen- und Dritt Vorteil (Rn. 194 ff.), zur Frage der Unlauterkeit der Bevorzugung (Rn. 287 ff.), zur Tatbestandsmäßigkeit von Absatzförderungsmaßnahmen (Rn. 296 ff.), zur Frage eines Wettbewerbsbezugs bei Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 2 (Rn. 323 ff.) sowie zur Möglichkeit der Delegation der Einwilligung (Rn. 349). Vertieft wurden auch die Kommentierungen zur Einwilligungsmöglichkeiten bei öffentlicher Verwaltung (Rn. 356 ff.), zur Abgrenzung von Täterschaft/Teilnahme und zur Frage der Eigenhändigkeit von § 299 II StGB (Rn. 371 ff.). Abschließend erfolgt ein umfangreicher kriminologischer/rechtspolitischer Ausblick.

4208 *Mosbacher, Andreas*

Aktuelle Rechtsprechung des BGH mit Compliance-Bezug

CCZ 2022, 1–7

Verf. fasst die BGH-Entscheidung 1 StR 506/20 (→ FoKoS-PR 2022 Nr. 4103) zusammen und stellt die darin geäußerte Rechtsansicht zum Begriff des Betriebsinhabers und zur Tatbestandslosigkeit von Zuwendungen an diesen iRd § 299 II Nr. 1 StGB dar. Verf. bewertet die Entscheidung als erstaunlich, da sie sich gegen die überwiegende Meinung in der Literatur, die eine Einwilligung des Geschäftsinhabers in § 299 StGB ausschließe, stelle. Verf. zieht aus der Entscheidung den Schluss, dass jede vorherige Zustimmung des Geschäftsherrn den Tatbestand ausschließe, eine nachträgliche Billigung hingegen nicht. Der Schutzzweck des § 299 II Nr. 1 StGB werde damit auf die Interessen des Geschäftsherrn fokussiert, obwohl die Norm insbes. auch dem Schutz der Funktionstüchtigkeit des Wettbewerbs diene.

Weiterhin zeichnet der Verf. die BGH-Entscheidung 2 StR 246/20 (→ FoKoS-PR 2022 Nr. 3101) nach und weist darauf hin, dass mit der Entscheidung grundsätzliche Aussagen zur Unvermeidbarkeit von Verbotsirrtümern bei geschäftlichem Handeln getroffen würden, wobei der BGH insofern strenge Maßstäbe anlege. Weiterhin wird die Aufhebung des LG-Urteils durch den BGH (1 StR 144/20; → FoKoS-PR 2022 Nr. 3103) thematisiert, in dem die Rspr. zum Sponsoring fortgeschrieben und die unterschiedliche Bewertung unternehmensinterner und -externer Geschenke aufgezeigt werde.

4209 *Nentwig, Martin*

Keine Bestechung bei Einverständnis der Anteilseigner mit der Zuwendung

Anm. zu BGH Beschl. 28.07.2021
– 1 StR 506/20 [→ FoKoS-PR 2022
Nr. 4103]

GWR 2022, 171

Verf. fasst den Sachverhalt und die Rechtsauffassung des BGH zusammen. Der BGH habe entgegen der bisher hM klargestellt, dass bei juristischen Personen die Anteilseigner ihr tatbestandsausschließendes Einverständnis mit der Bestechlichkeit ihrer Beauftragten bzw. Angestellten erklären könnten. Dies sei bemerkenswert, da nach bisheriger Ansicht des BGH bei Straftatbeständen, die neben Individual- auch Universalrechtsgüter schützen, der Träger des Individualrechtsguts nicht strafbefreiend habe einwilligen können. Dieser Strafausschluss finde sich nunmehr im Wortlaut des § 299 I Nr. 2, II Nr. 2 StGB „ohne Einwilligung des Unternehmens“ wieder.

4210 *Oesterle, Jörg*

Zuwendungen an den Beauftragten einer juristischen Person

Anm. zu BGH Beschl. 28.07.2021
– 1 StR 506/20 [→ FoKoS-PR 2022
Nr. 4103]

NStZ 2022, 415 f.

Verf. sieht trotz der besonderen Sachverhaltskonstellation und dem Umstand, dass sich die Entscheidung auf § 299 StGB aF bezieht, einen Anlass zur Erörterung grundlegender Fragen, die auf die aktuelle Gesetzesfassung übertragbar seien. Verf. skizziert zustimmend die Rechtsauffassung des BGH, wonach der Betriebsinhaber kein tauglicher Täter und Bestechener iSd § 299 I, II StGB sein könne. Dafür spreche neben dem Wortlaut auch die Vertragsautonomie. Verf. stimmt dem BGH insoweit zu, dass Inhaber die Anteilseigner und nicht die juristische Person selbst seien. Nicht beantwortet sei die Frage, ob das Einverständnis der Anteilseigner eine Bestechung von Angestellten oder Beauftragten ausschließe, da Gegenstand der Entscheidung Zuwendungen an Aktionäre gewesen seien und keine Auseinandersetzung mit der Disponibilität des mit § 299 StGB bezweckten Wettbewerbsschutzes durch den Unternehmensinhaber stattgefunden habe. Verf. plädiert insoweit für einen Gleichlauf und die Möglichkeit eines tatbestandsausschließenden Einverständnisses; er bemängelt, dass der BGH keine näheren Ausführungen zu den Anforderungen an ein Einverständnis (Einvernehmen oder nur Willensbildung nach gesellschaftsrechtlichen Maßstäben) mache, sodass die Auswirkungen der Entscheidung nicht überschätzt werden dürften.

4211 *Pavlakos, Nikolaos*

Die Berücksichtigung der Einwilligung des Geschäftsherrn im § 299 Abs. 2 Nr. 1 StGB

Anm. zu BGH Beschl. 28.07.2021
– 1 StR 506/20 [→ FoKoS-PR 2022
Nr. 4103]

NStZ 2022, 457–462

Verf. sieht in der Entscheidung des BGH eine mögliche Zäsur in der Einwilligungslehre, da bisher eine Einwilligung in die Verletzung überindividueller Rechtsgüter wie des freien Wettbewerbs in § 299 StGB aF nicht möglich gewesen sei. Verf. fasst Sachverhalt und Rechtsauffassung des BGH in kurzen Worten zusammen, bevor er sie in die Dogmatik der Einwilligung und insbes. des Merkmals der Dispositionsfähigkeit einordnet und im Anschluss Diskurs und Argumente zur Einwilligungsfähigkeit im Wettbewerbsmodell des § 299 StGB nachzeichnet. Verf. spricht sich dafür aus, im Rahmen überindividueller Rechtsgüter eine Einwilligung jedenfalls nicht ohne zusätzliche Argumente anzuerkennen. Solche zusätzlichen Argumente würden sich aber weder aus dem sog. Rechtsgüterkumulations-Argument noch aus der Berücksichtigung der Einwilligung iRd Unlauterkeit ergeben. Verf. be-

trachtet die Entscheidung deshalb als fehlerhaft und fordert den Gesetzgeber auf, Stellung zu beziehen.

4212 *Sahan, Oliver*

Entscheidungsanmerkung zu BGH Beschl. v. 28.07.2021 – 1 StR 506/20

[→ FoKoS-PR 2022 Nr. 4103]

[ZfStW 2022, 474–476](#)

Verf. skizziert in kurzen Worten Sachverhalt und Rechtsauffassung des BGH. Verf. stimmt der Entscheidung iE zu und sieht eine Übertragbarkeit auf § 299 StGB nF. Die Bezugnahme des BGH auf die Untreue sei wohl als tatbestandsausschließendes Einverständnis zu verstehen. Dies begegne aber den Einwänden, dass das primäre Schutzgut von § 299 I StGB aF die Lauterkeit des Wettbewerbs sei, die als Allgemeinrechtsgut nicht einwilligungs- oder einverständnisfähig sei, und dass die Betrachtung des Geschäftsinhabers als Empfänger aufgrund der Zustimmung der Zuwendung an den Angestellten ein Novum darstelle. Das Tatbestandsmerkmal des Angestellten oder Beauftragten sei aber kein geeigneter Anknüpfungspunkt für ein tatbestandsausschließendes Einverständnis. Verf. plädiert stattdessen für eine entsprechende Auslegung des Merkmals der Unlauterkeit. Weiterhin sei die Entscheidung eine Abkehr von der Korkengeld-Entscheidung des RG, die der Einwilligung des Geschäftsherrn mangels Dispositionsbefugnis über das Rechtsgut des § 299 StGB keine strafausschließende Wirkung beigemessen habe.

4213 *Teixeira, Adriano*

Zur Frage der Strafbarkeit von „entschleierte[n] Schmiergeldern“ – Abschied von der Korkengeldentscheidung?

Zugleich Bspr. von BGH Beschl. 28.07.2021 – 1 StR 506/20

[→ FoKoS-PR 2022 Nr. 4103]

GA 2022, 393–398

Laut Verf. sei die „Korkengeld-Entscheidung“ des RG und die hM zur Einwilligungsfähigkeit des Geschäftsinhabers in § 299 I Nr. 1, II Nr. 1 StGB durch die besprochene Entscheidung überholt. Verf. meint, der BGH habe sich weder dem Wettbewerbsmodell noch dem Geschäftsherrenmodell bei § 299 StGB verpflichtet, vielmehr werde der Unrechtsgehalt in der Beeinträchtigung der Entscheidungs-, Vertrags- und Wettbewerbsfreiheit des Geschäftsinhabers gesehen. Es sei davon auszugehen, dass in Zukunft einer Einwilligung des Geschäftsinhabers auch bei der Bestechung von Angestellten oder Beauftragten, die nicht Anteilseigner sind, rechtfertigende oder tatbestandsausschließende Wirkung zugemessen werde. Verf. geht davon aus, dass sich mit der neuen Auffassung des BGH auch andere Praxisprobleme wie bspw. Verkaufsprämien, Incentive-Programme oder Dritt Vorteile zugunsten des Geschäftsinhabers ausräumen lassen.

4214 *Tomat, Oliver*

Einverständnis der Anteilseigner einer juristischen Person mit Bestechung im geschäftlichen Verkehr

Anm. zu BGH Beschl. 28.07.2021 – 1 StR 506/20 [→ FoKoS-PR 2022 Nr. 3101]

GmbH-StB 2022, 46-48

Verf. gibt in kurzen Worten Sachverhalt und Rechtsauffassung des BGH wieder. Demnach seien Vorteils-gewährungen an den Betriebs-/Unternehmensinhaber von § 299 II StGB aF nicht erfasst, sodass das Einverständnis der Gesellschafter die Tatbestandsmäßigkeit entfallen lasse. Verf. sieht in der Entscheidung die Anerkennung der Rspr., dass auch bei § 299 I Nr. 1, II Nr. 1 StGB nF („Wettbewerbsvariante“) das Einverständnis der Gesellschafter zur Straflosigkeit führe, was der bisherigen herrschenden Auffassung in der Literatur widerspreche. Die Entscheidung beruhe auf einer Übertragung der Maßstäbe bei der Untreue. Zu beachten sei, dass sich auch bei § 299 StGB Gründe für eine Unwirksamkeit des

Einverständnis der Gesellschafter ergeben könnten. Für die Praxis sei auf die Haftungsrisiken des Geschäftsführers beim Gewähren, Anbieten oder Versprechen von Vorteilen, auf die Beachtung der Lauterkeit des eigenen Handelns sowie auf die Einrichtung eines Compliance Management Systems hinzuweisen.

III. Monografien · Sammelbände · Kommentare

Nr.	Autor bzw. Hrsg. · Beitragstitel	Inhalt
4301	<p><i>Breit, Simone</i></p> <p>Korruption ohne Reue?</p> <p>Die tätige Reue im Wirtschaftsstrafrecht unter besonderer Betrachtung der Korruptionsdelikte §§ 299, 299a und 299b StGB</p> <p>1. Aufl. 2022, Duncker & Humblot, 291 S., ISBN 978-3-428-18564-1, 89,90 €</p>	<p>Verlagsbeschreibung:</p> <p>Sowohl § 299 StGB (Bestechung und Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr) als auch §§ 299a und 299b StGB (Bestechung und Bestechlichkeit im Gesundheitswesen) sehen keine Regelung einer tätigen Reue vor. Dies ist nicht ungewöhnlich, denn Regelungen zur tätigen Reue finden sich im StGB nur vereinzelt und sie folgen – so die allgemeine Meinung – keiner Systematik. Diese Aussage wird von <i>Simone Breit</i> hinsichtlich der Delikte des Wirtschaftsstrafrechts auf den Prüfstand gestellt. Bei der Untersuchung der Delikte kristallisiert sich die Einordnung als Kumulationsdelikt, einer besonderen Form des abstrakten Gefährdungsdelikts, als wesentlicher Anknüpfungspunkt heraus. Die anschließende Frage nach dem Hintergrund der privilegierenden Wirkung tätiger Reue führt zu grundlegenden Überlegungen, die letztlich auf die Strafzwecke abzielen. Schließlich werden die Korruptionsdelikte wieder in den Blick genommen und eine spezifische Regelung der tätigen Reue bei §§ 299, 299a und 299b StGB vorgeschlagen.</p> <p>Hinw. d. Red.:</p> <p>Allg. zur Frage der Normierung tätiger Reue bei Korruptionsstrafvorschriften s. Zimmermann, Unrecht der Korruption, 2018, S. 473 m. Fn. 2170, S. 475 m. Fn. 2182, jew. mwN (→ FoKoS-PR 2019 Nr. 1303).</p>

E. Korruption im Gesundheitswesen

Hier finden sich Publikationen zur Frage der Korrumpierung von Entscheidungsträgern im Gesundheitswesen. Relevant sind insbes. Beiträge zu den §§ 299a, 299b StGB, ferner zu den einschlägigen medizin- und sozialrechtlichen Normen.

I. Rechtsprechung

Nr.	Daten · Fundstelle	Inhalt · Leitsätze
5101	<p>LG Nürnberg-Fürth Beschl. 24.01.2022 – 18 Qs 24-25/21 ECLI:DE:LGNUERN:2022:0124.18QS24.21.00</p> <p>Strafbarkeit der Verabreichung von Impfstoff entgegen der Corona-Impfverordnung außerhalb des vorgesehenen Verteilungsweges an nicht berechnigte Empfänger</p> <p>BeckRS 2022, 4626 medstra 2023, 61 medstra 2023, 121 (Anm. Grzesiek) NJW-Spezial 2022, 250 (Beukelmann/Heim)</p>	<p>Amtl. Leitsätze:</p> <p>1. Der Verkauf und die Verabreichung von COVID-19-Impfstoff außerhalb des durch die Coronavirus-Impfverordnung vorgesehenen Verteilungsweges und entgegen den dort beschriebenen Voraussetzungen an nicht berechnigte Empfänger kann den Tatbestand der (veruntreuenden) Unterschlagung gem. § 246 I und II StGB erfüllen.</p> <p>2. Die Tatbestände der §§ 299a und 299b StGB der Bestechlichkeit bzw. Bestechung im Gesundheitswesen sind – trotz einer Benachteiligung nach der Coronavirus-Impfverordnung berechnigter Empfänger – in diesem Fall nicht erfüllt, weil diese Vorschriften nicht den Wettbewerb zwischen Patienten um die bestmögliche Behandlung schützen.</p> <p>Hinw. d. Red.:</p> <p>S. zu diesem Thema auch den Beitrag von <i>Nunner</i> medstra 2022, 289 (→Fokos-PR 2023 Nr. 5211).</p>
5101a	<p>MedR 2022, 688 (Anm. Gierok/Dittrich)</p>	<p>Verf. geben in kurzen Worten Problemstellung und Sachverhalt der Entscheidung sowie die Begründung des LG wieder. Verf. begrüßen die einschränkende Auslegung des Merkmals „Wettbewerb“. Zwar lasse der Wortlaut auch eine Einbeziehung des Wettbewerbs zwischen Patienten zu, die systematische Einbeziehung im 26. Abschn. des StGB, der historisch auf den Wettbewerbsbegriff des UWG zurückgreife sowie eine Untersuchung der Schutzgüter der §§ 299a, b StGB spreche für das Ergebnis des LG. Auch im Gesetzgebungsverfahren sei an keiner Stelle eine Einbeziehung von Patienten in den Wettbewerbsbegriff erwogen worden. Auch das erforderliche Referenzverhalten sei zu Recht abgelehnt worden, da der Bezug von Impfstoff durch den Impfwilligen nicht von Nr. 2 erfasst werde. Andernfalls</p>

würden unter Verstoß gegen Art. 103 II GG beide Handlungsvarianten des Bezugs (Hs. 1) und der Anwendung (Hs. 2) zusammenfallen und die gesetzgeberische Trennung damit aufgehoben. Es würden sich auch keine Strafbarkeitslücken ergeben, da für den beschuldigten Arzt neben einer Strafbarkeit wegen Unterschlagung auch berufsrechtliche Konsequenzen wegen Verstoßes gegen § 32 I MBO-Ä denkbar wären.

5102 LG Nürnberg-Fürth Beschl. 10.03.2022
– 12 Qs 6/22

ECLI:DE:LGNUERN:2022:0310.12QS6.22.00

Abrechnungsbetrug eines Apothekers durch die abgesprochene Zuweisung von Verschreibungen gemäß § 11 ApoG

ApoG

BeckRS 2022, 5392

GesR 2022, 265

MedR 2022, 546

StraFo 2022, 192

StV 2022, 739

wistra 2022, 484

Amtl. Leitsätze:

1. Rechnet ein Apotheker gegenüber der Krankenkasse Verschreibungen ab, die er sich entgegen § 11 I ApoG hat zuweisen lassen, kann das den Tatverdacht des Abrechnungsbetrugs begründen. [...]

Orientierungssatz (juris):

Nach § 11 I ApoG dürfen Apotheker mit Ärzten keine Rechtsgeschäfte vornehmen oder Absprachen treffen, die u.a. die Zuführung von Patienten oder die Zuweisung von Verschreibungen zum Gegenstand haben. Bei einem Verstoß hiergegen entfällt der Vergütungsanspruch des Apothekers (Anschluss SG Berlin Urt. 18.07.2006 – S 81 KR 4207/04 und LSG Berlin-Brandenburg Urt. 11.04.2008 – L 1 KR 78/07). Das Abrechnungsbegehren eines Apothekers, der gegen § 11 I ApoG verstoßen hatte, hat Täuschungscharakter.

5102a medstra 2022, 264 (Anm. Cordes)

Verf. kritisiert die vom LG vorgenommene Übertragung der Rspr. des BGH zu § 7 I AVV aF (Arzneiversorgungsvertrag) auf das Zuweisungsverbot des § 11 I ApoG. Die in § 11 I 1 ApoG geregelten Tatbestände seien Marktverhaltensregelungen, deren Verletzung die Interessen der Verbraucher und Mitbewerber beeinträchtigen könne. Während sich Krankenkassen auf die Regelung des AVV (als von ihren Spitzenorganisationen mit dem Deutschen Apothekerverband getroffenen Rahmenvereinbarung) verlassen dürften, sei ein solches Vertrauen der Krankenkassen auf die Einhaltung des § 11 ApoG nicht selbstverständlich. Auch die vom LG zitierte Entscheidung des BGH halte fest, dass Antikorruptionsvorschriften nicht zugleich stets ein vermögensschützender Gehalt zugemessen werden könne. Verf. zieht in Zweifel, dass für eine Strafbarkeit wegen Abrechnungsbetrugs an die Täuschung über die Einhaltung des § 11 ApoG angeknüpft werden könne.

- 5103 *LG Nürnberg-Fürth Beschl. 19.12.2022 – 12 Qs 65/22*
 ECLI:DE:LGNUERN:2022:1219.12QS65.22.0A
Patienten-Support-Programm: Abrechnungsbetrug bei Rezeptmanagement und Verstöße gegen Zuweisungs- und Beeinflussungsverbote
 BeckRS 2022, 36623
 GesR 2023, 182 (Anm. *Rixen*)
 jurisPR-MedizinR 2/2023 (Anm. *Hippeli*)
 medstra 2023, 266
 PharmaR 2023, 130 (Anm. *Koyuncu/Trapp*)
- Amtl. Leitsatz:**
 Verstößt ein Apotheker gegen § 11 I ApoG, bedeutet das zugleich einen Verstoß gegen das Qualitätsgebot des § 2 I 3 SGB V und führt insoweit zum Wegfall seines Vergütungsanspruchs. Daher täuscht ein Apotheker, der bei der Abrechnung gegenüber der Kasse wahrheitswidrig das Nichtvorliegen seines Verstoßes gegen § 11 I ApoG erklärt (Ergänzung zu LG Nürnberg-Fürth Beschl. 10.03.2022 – 12 Qs 6/22, → FoKoS-PR 2023 Nr. 5102).

II. Aufsätze · Besprechungen · Kommentierungen

Nr.	Autor bzw. Hrsg. · Beitragstitel	Inhalt
5201	<i>Basche, Jan</i> Die Versorgung chronischer Wunden bleibt eine Baustelle <i>RDG 2022, 72–78</i>	Verf. berichtet über die Novelle der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Verordnung von häuslicher Krankenpflege (HKP-Richtlinie) und die daraufhin veröffentlichten notwendigen Rahmenempfehlungen des GKV-Spitzenverbands nach § 132a I SGB V. Im Hinblick auf das in § 6 Ziff. 13 der Empfehlungen enthaltene Verbot der Annahme geldwerter Vorteile (zur Vermeidung einer Strafbarkeit nach §§ 299a, b StGB) rät Verf. dazu, Kooperationen zwischen Pflegediensten und medizinischen Einrichtungen im Rahmen von Verträgen zur Integrierten Versorgung transparent zu planen und zu vereinbaren. Besonders zu beachten sei, dass keine Zuweisung gegen Entgelt vereinbart werde. Belastbare Praxiserfahrungen bzgl. Verträgen zur Integrierten Versorgung gebe es zwar kaum, interessierte ambulante Pflegedienste sollten laut Verf. mit Unterstützung ihrer Verbände aus den vorgenannten Gründen trotzdem zügig Verhandlungen mit den Kostenträgern aufnehmen.
5202	<i>Bernauer, Rosemarie/Wienke, Albrecht</i> Zulässige Kooperation oder unzulässige Korruption Was hat das Antikorruptionsgesetz verändert? <i>DGNeurologie 2022, 337 f.</i>	Verf. ziehen ein Zwischenfazit zum Antikorruptionsgesetz im Gesundheitswesen. Die befürchtete große Welle an Strafverfahren und Verurteilungen sei ausgeblieben. Verf. stellen zunächst die Grundzüge der §§ 299a, b StGB dar und betonen das zentrale Merkmal der Unrechtsvereinbarung. Insgesamt habe sich durch deren Einführung nichts Neues ergeben. Die nun strafbaren Verhaltensweisen seien bereits zuvor berufsrechtlich verboten gewesen, zulässige Koopera-

- tionen blieben auch nach Schaffung der Strafnorm zulässig. Die nun im Raum stehende Strafbarkeit habe dazu geführt, dass viele Kooperationen auf den rechtlichen Prüfstand gestellt worden seien. Gründe für die geringe praktische Relevanz seien die Möglichkeit der Verfahrenseinstellung (und damit der Nichterfassung in der Verurteilungsstatistik), die rechtzeitige Beendigung unzulässiger Kooperationen, aufwendige Ermittlungen und das Fehlen aussagekräftiger Rspr. zu den Tatbestandsmerkmalen und damit zur Zulässigkeit von Kooperationen. Verf. sehen deshalb keinen „Korruptionssumpf“ in Deutschland, warnen aber davor, in alte unzulässige Verhaltensweisen zurückzukehren.
- 5203 *Braun, Sebastian*
Anm. zu BGH Beschl. 09.11.2021 – VIII ZR 362/19
(Unzulässiger Kaufvertrag über den Patientenstamm → FoKoS-PR 2022 Nr. 5101)
FD-MedizinR 2022, 448365
- Verf. hebt die Bedeutung der vom BGH vorgenommenen Gleichsetzung von berufsrechtlichem Zuweisungsbegriff und dem Zuführbegriff der §§ 299a und 299b StGB hervor. Die Ausführung des BGH zur Zuführungsvariante bewege sich vollständig auf der Linie der Gesetzesbegründung und werde in der Praxis aufgrund der höchstrichterlichen Positionierung zugunsten des extensiven Verständnisses spürbar sein. Verf. empfiehlt bei der Strafverteidigung andere Tatbestandsmerkmale zu priorisieren. Präventiv solle Ärzten geraten werden, Empfehlungsbitten zu dokumentieren und dem Patienten Alternativen vorzuschlagen. Zudem gebe die Entscheidung Grenzen bei der Gestaltung von Praxiskaufverträgen vor.
- 5204 *Findl, Richard*
Aufbau und Organisation der neuen Bayerischen Zentralstelle zur Bekämpfung von Betrug und Korruption im Gesundheitswesen (ZKG)
medstra 2022, 275–282
- Verf. stellt zunächst die besonderen Herausforderungen und strukturellen Schwierigkeiten bei den Ermittlungen wegen Abrechnungsbetrugs im Gesundheitswesen dar. Basierend hierauf werden die Konsequenzen, die die bayerische Justiz aus diesen Problemen gezogen habe (Einrichtung von Schwerpunktstaatsanwaltschaften), die Organisation der am 15.09.2020 eingerichteten Zentralstelle und die Zusammenarbeit der Ermittlungsbehörden in Bayern bei der Bekämpfung des Abrechnungsbetrugs erläutert (Drei-Säulen-Modell mit Abrechnungsfachkräften und IT-Forensikern, Arbeit mit der bayerischen Polizei, Krankenversicherungsträgern und Kassenärztlichen Vereinigungen). Zuletzt berichtet der Verf. über Zukunftsprojekte der ZKG wie ein Hinweisgebersystem und ein Forschungsprojekt zum Einsatz von KI.
- Hinw. d. Red.:**
Laut einem Bericht (medstra 2022, R8) hat die ZKG seit ihrer Gründung im September 2020 mehr als 450 Verfahren bearbeitet, wobei in nur 2 % der Verfahren wegen Bestechlichkeit, Bestechung oder Urkundenfälschung ermittelt worden sei.

- 5205 *Hartmann, Dirk*
Nichtigkeit eines Kaufvertrages zur Veräußerung des Patientenstamms einer Praxis
Anm. zu BGH Beschl. 09.11.2021 – VIII ZR 362/19 (→ FoKoS-PR 2022 Nr. 5101)
GuP 2022, 109–111
- Laut Verf. sei die Entscheidung des BGH bei genauerer Betrachtung kaum überraschend, da die vertragliche Gestaltung im vorliegenden Fall missglückt sei. Die Nichtigkeit des Kaufvertrages sei von den Gerichten zutreffend bejaht worden, wobei es unerheblich sei, ob diese aus einem Verstoß gegen die Verbotsgesetze der §§ 299a, b StGB oder – wie der BGH annimmt – aus der berufsrechtlichen Norm des § 8 V BO für bayerische Zahnärzte abgeleitet werde. Verf. stimmt der Nichtanwendung von § 139 BGB zu und sieht eine Übertragbarkeit der Entscheidung auf Fälle, in denen im Kern der Kauf des Vertragsarztsitzes und der damit verbundenen Zulassung zur vertragsärztlichen Versorgung vereinbart werde. Verf. empfiehlt bei der Rechtsberatung die Mandanten auch auf das Risiko der Strafverfolgung hinzuweisen, um diese von einer entsprechenden vertraglichen Gestaltung abzubringen.
- 5206 *Hohmann, Olaf*
Kommentierung §§ 299a, 299b StGB
In: Erb/Schäfer (Hrsg.), Münchener Kommentar zum StGB, Bd. 6, 4. Aufl. 2022, 313–330
- Die Überarbeitung der Voraufl. fokussiert sich im Wesentlichen auf Aktualisierungen. Neue vertiefende Ausführungen finden sich bei § 299a StGB zum Begriff des Heilberufs (Rn. 13 f.), der tatbestandlichen Nichterfassung von sog. Gesundheitshandwerkern (Rn. 16) und dem Begriff der unlauteren Bevorzugung speziell im Hinblick auf Kooperationsformen im Gesundheitswesen (Rn. 37 ff.).
- 5207 *Kessler, Karolin*
Rezension zu:
Aktuelle Entwicklungen im Medizinstrafrecht
AG Medizinstrafrecht im DAV/IMR (Hrsg.), Tagungsband 11. Düsseldorfer Medizinstrafrechtstag
[WjJ 2022, 44–46](#)
- Verf. rezensiert den Tagungsband, der am 21.11.2020 durchgeführten Tagung. Gegenstand der Tagung waren u.a. Beiträge von *Karsten Scholz*, der sich mit § 128 II SGB V befasst habe, sowie von *Ingo Pflugmacher*, der Strafbarkeitsrisiken bei Medizinischen Versorgungszentren thematisiert und dabei auf die Gefahren von Verstößen gegen §§ 299a, b StGB durch variable Vergütungen hingewiesen habe. Verf. bescheinigt dem Tagungsband durch die Vielseitigkeit der praxisrelevanten Beiträge eine kurzweilige und zur Vertiefung motivierende Lektüre.
- 5208 *Meyer, Tobias*
Verstoß gegen das Zuweisungsverbot bei „Verkauf eines Patientenstamms“
Anm. zu BGH Beschl. 09.11.2021 – VIII ZR 362/19 (→ FoKoS-PR 2022 Nr. 5101)
MedR 2022, 576–582
- Verf. stimmt der Argumentation des BGH zu den standes- und strafrechtlichen Ausführungen zum Zuweisungsverbot gegen Entgelt im Wesentlichen zu, sieht bei richtiger Vertragsgestaltung aber keine wesentlichen Auswirkungen auf den Verkauf einer Praxis. Der BGH lasse nach wie vor Raum für Empfehlungen durch den Praxisverkäufer und bestünde nur die Vereinbarung eines Entgelts hierfür. Vorsicht sei indes bei der Formulierung des Anschreibens an Patienten geboten, wenn die Patientenunterlagen beim Erwerber verwahrt würden, denn auch in der Information, wo künftig die Patientenakte eingesehen werden könne, liege ein gewisser Werbeeffect. Verf. sieht insgesamt wenig Überraschendes in der Entscheidung, betont aber die Notwendigkeit der sorgfältigen Vertragsgestaltung bei Praxisübergaben.

- 5209 *Möller, Karl-Heinz*
Unwirksamkeit eines Kaufvertrags über den Patientenstamm einer Zahnarztpraxis
Anm. zu BGH Beschl. 09.11.2021 – VIII ZR 362/19
(→ FoKoS-PR 2022 Nr. 5101)
jurisPR-MedizinR 4/2022 Anm. 1
- 5210 *Möller, Karl-Heinz*
Strafrechtlich relevante Gestaltungsfallen bei ärztlichen Kooperationen
In: AG Medizinrecht im DAV/IMR (Hrsg.), Aktuelle Entwicklungen im Medizinstrafrecht – 12. Düsseldorfer Medizinstrafrechtstag, 2022, 41–75
- 5211 *Nunner, Michael*
Unterschlagung von Corona-Impfstoff im Zusammenhang mit der Impfung von Impfdrängern und Impftouristen
medstra 2022, 289–298
- 5212 *Schneider, Hendrik*
Kaufvertrag über den Patientenstamm einer Zahnarztpraxis
Anm. zu BGH Beschl. 09.11.2021 – VIII ZR 362/19 (→ FoKoS-PR 2022 Nr. 5101)
medstra 2022, 188–190
- Verf. nimmt die Entscheidung zum Anlass, die Problemstellung des Verkaufs von „Goodwill“ bei Arztpraxen näher zu beleuchten. Dabei wird sowohl die bisherige rechtliche Praxis dargestellt als auch die Auswirkungen der Entscheidung auf künftige Praxisübergabeverträge. Neben einer möglichen Strafbarkeit gem. §§ 299a, b StGB durch die Weiterempfehlung des Nachfolgers werden auch Probleme des Berufsrechts und des Datenschutzrechts thematisiert.
- Verf. analysiert die strafrechtliche Einordnung des Phänomens ärztlicher Kooperationen. Er schildert die Anfänge der verstärkten strafrechtlichen Beobachtung ärztlicher Kooperationen und geht anhand von Fallbeispielen auf typische praxisrelevante Fragestellungen und u.a. auf Strafbarkeitsrisiken nach §§ 299a, b StGB ein. Am Beispiel einer Berufsausübungsgemeinschaft, bei der ein Berufsträger über die vereinbarte Gewinnverteilung an der eigenen Empfehlung bei OP-Durchführung durch den andere Berufsträger partizipiert, vertritt Verf. die Ansicht, dass es sich nicht um strafbares Verhalten nach §§ 299a, b StGB handele. Die Berufsausübungsgemeinschaft führe dazu, dass der Verhandlungsvertrag mit dieser zustande komme und der Patient sämtliche Leistungen aus einer Hand erhalte. Damit sei das Tatbestandsmerkmal „anderer“ aufgrund der Behandleridentität nicht erfüllt.
- Verf. beschäftigt sich schwerpunktmäßig mit den Regelungen der Coronavirus-Impfverordnung und der Möglichkeit einer strafbaren Unterschlagung von Corona-Impfstoff. Im Rahmen weiterer praxisrelevanter Straftatbestände spricht Verf. kurz eine mögliche Strafbarkeit nach §§ 299a, b StGB durch eine Impfung nicht anspruchsberechtigter bzw. offensichtlich nicht priorisierter Personen an. Übereinstimmend mit der Entscheidung des LG Nürnberg-Fürth (→ FoKoS-PR 2023 Nr. 5101) geht Verf. indes davon aus, dass die Tatbestände ein Wettbewerbsverhältnis nur zwischen Patienten nicht erfassen, weshalb eine massive Regelungslücke vorliege.
- Verf. stimmt der konkreten Entscheidung des BGH zu. Gleichwohl lege der BGH den Begriff der Zuführung bzw. der Zuweisung von Patienten in angreifbarer Weise aus. Verf. analysiert die Rechtsauffassung des BGH, den Begriff der Zuweisung in den einschlägigen berufsrechtlichen Regelungen entsprechend dem in den Strafnormen der §§ 299a, 299b StGB verwendeten Begriff der Zuführung zu verstehen. Kritisiert wird die Auslegung des Begriffs der Zuführung: Nicht jede Information des Arztes, die eine Entscheidung des Patienten in Bezug auf eine weitergehende medizinische Behandlungsmaßnahme beeinflusse, stelle eine Zuführung

- dar. Verf. stützt seine Auffassung auf den Wortlaut und die Argumentation, dass ein Zuführen nur bei einer lenkenden Beeinflussung, nicht aber bei einem „informed consent“ vorliege. Die vorgeschlagene enge Auslegung des Zuführungsbegriffs führe beim Verkauf eines Patientenstammes zu einer trennscharfen Abgrenzung zwischen gesetzeswidrigen und gesetzeskonformen Gestaltungsvarianten. Auch nach diesem engen Begriffsverständnis liege im konkreten Fall eine Zuführung gegen Entgelt vor. Verf. sieht durch das weite Begriffsverständnis des BGH jedoch die Gefahr einer Strafbarkeit an sich gewollter Kooperationen.
- 5213 *Scholz, Karsten*
Der Beitrag des Berufsrechts zur Verhinderung von Korruption im Gesundheitswesen
MedR 2022, 817–822
- Verf. gibt in kurzen Worten einen Überblick über die Entstehungsgeschichte der §§ 299a, b StGB und Ursachen sowie Bedeutung von Korruption im Gesundheitswesen. Die Einführung der Strafnormen sei (auch) eine Reaktion auf Unzulänglichkeiten des Berufsrechts zur Sanktionierung korrupten Verhaltens im Gesundheitswesen gewesen. Insges. sei die Bilanz sechs Jahre nach Inkrafttreten ernüchternd, weil offenbar Aufklärungsschwierigkeiten bzgl. drittschädigender Absprachen bestünden und eine Tendenz bestehe, entsprechende Verdachtsmomente unter § 263 StGB zu subsumieren. Verf. beleuchtet auch die Bedeutung des Berufsrechts für die berufsrechtliche Beratung und das Zivilrecht bei korruptiven Absprachen und stellt die zentralen berufsrechtlichen Regelungen zur Zusammenarbeit mit Dritten gem. §§ 27, 30 ff. MBO-Ä vor.
- 5214 *Spickhoff, Andreas*
Die Entwicklung des Arztrechts 2021/2022
NJW 2022, 1718–1724
- Verf. stellt in kurzen Worten dar, dass durch das Inkrafttreten der §§ 299a, b StGB viele Honorararztverträge und Anstellungsverträge mit niedergelassenen Ärzten auf dem Prüfstand stünden. Eine Kündigung bei angeblich überhöhter Vergütung sei nicht ohne weiteres möglich, denn es sei – trotz der Strafnormen – die Vertragsfreiheit zu beachten. Nur evident unangemessene und damit die Grenze der Strafbarkeit überschreitende Vergütungen würden eine andere Entscheidung erlauben.
- 5215 *Steinhilper, Gernot*
Rezension zu:
Strafrecht in der Medizin
von Saliger/Tsambikakis (Hrsg.), 2022
(→ FokoS-PR 2023 Nr. 5303)
GuP 2022, 227
- Aus dem Inhalt:**
Beeindruckend! So wird jeder Kenner der Materie das Handbuch bewerten, weil er die gut komprimierten und dokumentierten Texte zu den zentralen Themen des Medizinstrafrechts erkennt. Auch der Einsteiger in diese Materie kommt auf seine Kosten, weil medizinrechtliche Fragen kurz, anschaulich und nachvollziehbar dargestellt werden. Die Herausgeber betonen zurecht, dass sich das Medizinstrafrecht in den letzten Jahren drastisch ausgeweitet [hat]. [...] Den Hrsg. und den weiteren 15 Autoren unterschiedlicher Fachgebiete ist es gelungen, aus dem erweiterten Gebiet des Strafrechts der Medizin die Bereiche zu bearbeiten, die gegenwärtig noch oder erstmals aktuell sind. Bei der Bearbeitung ihrer Texte haben sich die Autoren fast durchge-

- hend auf den für den Leser bedeutsamen Bereich konzentriert. Auf lange historische Rückblicke wurde verzichtet. Gut dokumentiert ist jeweils der aktuelle Stand zu praxisrelevanten Fragen in der Rspr. und Lit. [...] Insgesamt: Wer je Antworten zum Strafrecht in der Medizin sucht (gleich auf welchem Niveau und nicht nur im Kernbereich, sondern auch in Randgebieten) kann das Handbuch vielfältig nutzen, und zwar für praktische Fragen oder auch für wissenschaftliche Abhandlungen.
- 5216 *Steinmeyer, Heinz-Dietrich*
Korruption im Gesundheitswesen
Was leistet das Sozialrecht?
MedR 2022, 822–829
- Verf. beschreibt die wirtschaftlichen Dimensionen der Krankenversicherung in Deutschland und die Schaltstellenfunktion des Arztes in diesem System. Letztere könne zu kollusivem Verhalten zwischen Arzt und Leistungserbringer führen. Gegenstand der Analyse sind die Vorschriften §§ 128, 73 VII SGB V, die als sozialrechtliche Vorschriften zur Korruption im Gesundheitswesen gelten. Verf. skizziert die Entstehungsgeschichte der Normen und kritisiert deren Regelungssystematik. Es handle sich bei § 128 SGB V um ein Produkt reaktiver Gesetzgebung, das zu Widersprüchen und einer problematischen Entgrenzung der enthaltenen Tatbestände führe und auch bei Umsetzung und Durchsetzung weitere Probleme aufwerfe. Primär gehe es den sozialrechtlichen Vorschriften nicht um Korruptionsbekämpfung im kriminologischen Sinn, sondern um die Steuerung der Zusammenarbeit von Ärzten und Leistungserbringern. Die Normen seien dabei Beispiel einer krassen Überregulierung, die zu Unverständlichkeit für Bürger und Rechtsanwender führe. De lege ferenda sei deshalb eine neu geordnete Regelung in einem eigenen Abschnitt des SGB V anzustreben.
- 5217 *Vogel, Sebastian*
Ärztliches Fehlverhalten: Diese Sanktionen können drohen
[*DÄ \(119\) 2022, 396 f.*](#)
- Verf. weist daraufhin, dass feststehende Fälle von Korruption im Gesundheitswesen von den Ärztekammern bzw. Approbationsbehörden streng beobachtet würden. Im Fall hoher Schadenssummen oder hoher krimineller Energie könne im Wege eines berufsgerichtlichen Verfahrens die Feststellung der Berufsunwürdigkeit mit der Folge des Widerrufs der Approbation ausgesprochen werden.
- 5218 *Wachter, Matthias*
Einführung in das Medizinwirtschaftsstrafrecht
JuS 2022, 810–814
- Verf. beschäftigt sich mit unterschiedlichen Aspekten des Wirtschaftsstrafrechts im Bereich des Gesundheitswesens. Neben den Problematiken des Abrechnungsbetrugs und der Vertragsarztuntreue beleuchtet Verf. auch Korruption im Gesundheitswesen. Im Bereich der klassischen Korruptionsdelikte (§§ 331 ff. StGB) schädige der korrumpierte Entscheidungsträger nicht nur konkretes Fremdvermögen, sondern die Institution als Ganzes, innerhalb der ihm eine Stellung anvertraut worden sei. Als Beispiele aus dem Gesundheitswesen nennt Verf. das sog. Pharma-Marketing bei dem Pharmavertreter Prämien an Vertragsärzte für die Verschreibung ihrer Medikamente bezahlen. Eine Strafbarkeit wegen Betrugs oder Untreue scheide mangels Vermögens-

- 5219 *Waßmer, Martin*
Bekämpfung der Korruption im Gesundheitswesen
In: Hilgendorf et al. (Hrsg.), Medizinstrafrecht im deutsch-georgischen Vergleich, 2022, 183–196
- Verf. erläutert Verf., dass §§ 331 ff. StGB und § 299 StGB auf Vertragsärzte nicht anwendbar seien. Verf. sieht aber im Gesundheitswesen eine ebenso schutzwürdige und ebenfalls korruptionsgefährdete Institution. Verf. weist auf die Einführung der §§ 299a, b StGB hin und sieht darin eine Schließung der ausgemachten Strafbarkeitslücke.
- Verf. zieht Parallelen zwischen den Gesundheitssystemen in Georgien und Deutschland. Während 2006 in Georgien Ärzte und Krankenschwestern als die korrupteste Berufsgattung gegolten hätten, seien korruptive Zahlungen für die Behandlung selbst kein Problem mehr. Inwiefern Unternehmen im medizinischen Sektor für die Verordnung bestimmter Medikamente und Produkte Zuwendungen an Ärzte leisten würden sei indes unklar. Verf. erläutert die Entscheidung des Großen Senats im Jahr 2012 zur (fehlenden) Korruptionsstrafbarkeit von Vertragsärzten und die gesetzgeberische Reaktion durch Schaffung der §§ 299a, b StGB. Verf. bewertet die Lückenschließung als überwiegend gelungen. Als geschützte Rechtsgüter sieht Verf. den fairen Wettbewerb im Gesundheitswesen und das Vertrauen in die Integrität heilberuflicher Entscheidungen. Weiter wird im Anschluss auf Täterkreis, Tathandlung, Vorteilsbegriff und die erforderliche qualifizierte Unrechtsvereinbarung zur unlauteren Bevorzugung im Wettbewerb eingegangen. Letzteres sieht Verf. kritisch, da auch das „Anfüttern“ berufsrechtlich verboten sei, sodass die hier erfolgte Anlehnung an § 299 StGB (statt an §§ 331, 333 StGB) wenig überzeugend sei. Auch die weitgehende Ausnahme von Apothekern aus dem Anwendungsbereich sei kritikwürdig. Zu Rechtsunsicherheit habe geführt, dass ausdrückliche Regelungen zu im Gesundheitssystem zum Teil wünschenswerten Kooperationen fehlen würden. In Georgien gebe es keine entsprechenden Vorschriften, Verf. empfiehlt in Georgien de lege ferenda Korruptionsnormen im Gesundheitswesen in Anlehnung an die §§ 331 ff. StGB.
- 5220 *Winking, Michael/Pumberger, Matthias*
Verdacht auf Korruption
 Kooperation niedergelassener Ärzte mit Kliniken unter § 299 StGB
Orthopädie und Unfallchirurgie 2022, 54–56
- Verf. stellen Ergebnisse einer Umfrage unter 110 Ärzten (primär aus dem Bereich der Wirbelsäulenchirurgie) vor, die sich mit den Auswirkungen von §§ 299a, b StGB auf die Gestaltung von Vertragsbeziehungen zwischen niedergelassenen Ärzten und Kliniken für die stationäre Operation und Behandlung von Patienten befasst. Als Reaktion auf die geänderte Rechtslage seien in 64 % der Fälle entsprechende Kooperationsverträge angepasst oder neugefasst und in 11 % der Fälle Vertragsbeziehungen nicht fortgesetzt worden. Im Falle der Neufassung seien zumeist (70 %) die Verträge hin zu einer Teilanstellung der Ärzte an den Kliniken mit Festvergütung verändert worden. Überwiegend (56 %) hätten sich die Erlöse für die betreffenden Ärzte verschlechtert. Verf. kritisieren die strafrechtliche Überprüfung der Vertragsbeziehungen und sehen darin eine Ursache für Un-

ruhe in einem bislang reibungslos funktionierenden System. Fachfremde oder staatsanwaltliche Festlegungen zulässiger Vergütungsgrenzen seien nicht in der Lage der Komplexität der ambulanten und stationären Zusammenarbeit von Ärzten mit Kliniken ausreichend Rechnung zu tragen.

Hinw. d. Red.:

Die von den Verf. verwendete Norm § 299 StGB im Titel und die Bezeichnung der §§ 299a, b StGB als Bestechung und Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr scheinen redaktionelle Fehler zu sein. Inhaltlich können nur die Auswirkungen der Korruptionsdelikte im Gesundheitswesen gemeint sein.

III. Monografien · Sammelbände · Kommentare

Nr.	Autor bzw. Hrsg. · Beitragstitel	Inhalt
5301	<p><i>Dieners, Peter (Hrsg.)</i> Compliance im Gesundheitswesen 4. Aufl. 2022, Verlag C.H. Beck, München, 980 S., ISBN ISBN 978-3-406-65692-7, 109,00 €</p>	<p>Die Neuaufl. enthält in Kap. 2 (Bearb.: <i>Cahnbley/Dieners/Reese/Taschke</i>) eine grundlegende Überarbeitung und Umstrukturierung der Ausführungen zu möglichen Korruptionsdelikten im Gesundheitswesen. Im Gegensatz zur Voraufgabe, die vor allem auf die §§ 331 ff. StGB fokussiert war, enthält die Neuauflage erstmalig Ausführungen zu den §§ 299a ff. StGB und gliedert auch § 299 StGB in eigene Ausführungen aus, wobei für die jeweiligen Normen kompakte, praxisnahe Erläuterungen zu Schutzzweck, Normadressaten, Tathandlung und Rechtfertigungs- bzw. Genehmigungsmöglichkeiten erfolgt. Auffällig sind die differenzierenden Annahmen bzgl. der jeweiligen geschützten Rechtsgüter. Die Rechtsgüter lägen bei §§ 331 ff. StGB in der Lauterkeit des öffentlichen Dienstes und im Vertrauen der Allgemeinheit in diese Lauterkeit, bei § 299 StGB werde der freie Wettbewerb (Wettbewerbsvariante) oder ausschließlich die Interessen des Geschäftsherrn (Geschäftsherrenvariante) und bei § 299a ff. StGB werde der freie und faire Wettbewerb im Gesundheitswesen, Vermögensinteressen der Kostenträger und das Vertrauen in die Integrität heilberuflicher Entscheidungen geschützt.</p>
		<p>Hinw. d. Red.: Ausführlich zur Tragfähigkeit der Rechtsgutskonzepte bei den Korruptionsdelikten s. Zimmermann, Unrecht der Korruption, 2018, S. 128 – 287 (→ FoKoS-PR 2019 Nr. 1303).</p>

- 5302 *Müller, Eckhart/Schlothauer, Reinhold/Knauer, Christoph (Hrsg.)*
Münchener Anwaltshandbuch Strafverteidigung
3. Aufl. 2022, Verlag C.H. Beck, München, 3148 S., ISBN 978-3-406-76372-4, 239,00 €
- Die überarbeitete Aufl. nimmt in § 49 Arztstrafrecht (Bearb.: Warntjen) die 2016 geschaffenen Korruptionsdelikte im Gesundheitswesen auf und gibt einen kompakten Überblick über die Tatbestandsmerkmale der Strafvorschriften der §§ 299a, b StGB. Bearb. zufolge schützen §§ 299a ff. StGB einerseits den fairen Wettbewerb im Gesundheitswesen und andererseits das Vertrauen des Patienten in die Integrität heilberuflicher Entscheidungen. Ergänzend werden – unter Einbeziehung der BGH-Rspr. zur (fehlenden) Amtsträgerstellung von Vertragsärzten – auch die zentralen Tatbestandsmerkmale der §§ 331, 332 StGB in kurzen Worten erläutert und es wird insbes. auf Reichweite und Verteidigungsrelevanz der Genehmigungsmöglichkeit gem. § 331 III StGB eingegangen.
- 5303 *Saliger, Frank/Tsambikakis, Michael (Hrsg.)*
Strafrecht der Medizin
Handbuch für Wissenschaft und Praxis
1. Aufl. 2022, C.H.Beck, München, 966 S., ISBN 978-3-406-64672-0, 169,00 €
- Aus dem Inhalt:**
Wirtschaftsstrafrechtliche Risiken ärztlicher Berufstätigkeit (Betrug und Untreue im Gesundheitswesen, Korruption, strafbare Werbung, Compliance im Gesundheitswesen).
- 5304 *Waßmer, Martin*
Medizinstrafrecht
1. Aufl. 2022, Nomos, Baden-Baden, 359 S., ISBN 978-3-8487-6649-9, 29,90 €
- Das Lehrbuch behandelt in § 15 (Korruptionsdelikte) auf gut 20 Seiten die Anwendbarkeit sowohl der §§ 331 ff. StGB als auch der §§ 299a, 299b StGB im medizinischen Kontext. Der didaktische Mehrwert besteht u.a. in den sich anschließenden Wiederholungs- und Vertiefungsfragen (S. 282 f.).

F. Sport-Korruption

Diese Rubrik enthält Publikationen, welche die Korruption von Entscheidungsträgern im Sportwesen zum Inhalt haben. Dabei geht es primär um die §§ 265c–265e StGB.

I. Rechtsprechung

Nr.	Daten · Fundstelle	Inhalt · Leitsätze
6101	<p><i>BGH Beschl. 28.06.2022 – II ZB 8/22</i> ECLI:DE:BGH:2022:280622BII ZB8.22.0</p> <p>Eintragung einer Gesellschaft ins Handelsregister bei unterlassener Versicherung des Antragsstellers zu strafrechtlicher Verurteilung</p> <p>DB 2022, 1956 DNotZ 2023, 47 DZWIR 2023, 251 EWIR 2023, 103 (Anm. <i>Klingen/Krasenbrink</i>) FGPrax 2022, 204 GmbH-StB 2022, 312 (Anm. <i>Krämer</i>) GWR 2022, 317 (Anm. <i>Wüllrich</i>) MDR 2022, 1171 NJW-RR 2022, 1270 NJW-Spezial 2022, 528 (Anm. <i>Leuering/Rubner</i>) NotBZ 2023, 20 (Anm. <i>Lange</i>) RFamU 2022, 482 (Anm. <i>Weinmann</i>) wistra 2023, 297 WM 2022, 1595 ZinsO 2022, 1867 ZIP 2022, 1859 ZNotP 2022, 449 ZWH 2022, 257</p>	<p>Amtl. Leitsatz:</p> <p>§ 6 II 2 Hs. 1 Nr. 3 Buchst. e) GmbHG verweist auch auf die §§ 265c bis 265e StGB.</p>

- 6101a NZG 2022, 1296 (Anm. *Beckmann/Winter*)
- Verf. skizzieren zunächst die Problemstellung, ob § 6 II 2 Hs. 1 Nr. 3 Buchst. e) GmbHG dynamisch auf die 2017 eingeführten §§ 265c und 265d StGB verweist und stellen die Auswirkungen dar, wenn diese Frage bejaht wird (Umfang der Versicherung gem. §§ 8 III, 39 III GmbHG mit Strafdrohung des § 82 I Nr. 5 GmbHG, Verlust der Organstellung und Löschung aus dem Handelsregister). Sowohl Ergebnis als auch Begründung des BGH seien überzeugend. Neben dem umfassenden Wortlaut, lasse sich weder aus den Gesetzesmaterialien zu § 6 GmbHG noch zu §§ 265c bis 265e StGB belegen, dass der Gesetzgeber eine dynamische Verweisung habe ausschließen wollen. Auch der Zweck des § 6 GmbHG, der insbes. das Vermögen der Gesellschaftsgläubiger schützen wolle, spreche für einen dynamischen Verweis. Auch den verfassungsrechtlichen Ausführungen des BGH sei zuzustimmen, da ein dynamischer Verweis weder einen unverhältnismäßigen Eingriff in Art. 12 GG, noch einen Verstoß gegen Art. 103 II GG darstelle und aufgrund der Identität der Gesetzgeber von GmbHG und StGB auch das Rechtsstaats- und Demokratieprinzip nicht verletzt sei. Für die Praxis begrüßen Verf. die bundeseinheitliche Klärung der umstrittenen Rechtsfrage und raten dazu, in der Versicherung des zu bestellenden Geschäftsführers den ganzen Normbereich in Bezug zu nehmen.
- 6101b GmbHR 2022, 1027 (Anm. *Knaier*)
- Verf. stellt die uneinheitliche Rechtsprechung der OLG zur aufgeworfenen Rechtsfrage dar und beleuchtet getrennt nach Wortlaut, Systematik, Gesetzeshistorie und Telos die Rechtsauffassung des BGH. Der BGH gehe zutreffend davon aus, dass der Wortlaut im GmbHG eindeutig sei und eine statische Verweisung nur im Wege einer teleologischen Reduktion zu bewerkstelligen sei. Kritisch sieht Verf. die nicht tiefergehende Auseinandersetzung des BGH mit der Gesamtentwicklung der Norm. Im Ergebnis sei die Annahme, dass sich aus den Gesetzesmaterialien kein Argument für oder gegen eine dynamische Verweisung entnehmen lasse, aber wohl zutreffend. Verf. widerspricht dem BGH in der Beurteilung des Schutzzwecks der §§ 265c ff. StGB. Dieser liege primär in der Integrität des Sports und weise damit eine grundlegend andere Richtung als die übrigen vom Verweis erfassten Normen auf. Kritisch sei auch die nicht hinreichende Auseinandersetzung des BGH mit dem Bestimmtheitsgebot. Verf. teilt die Auffassung des BGH nicht, dass der Gesetzgeber eine Klarstellung bei Einführung der §§ 265c ff. StGB hätte vornehmen können, gleichzeitig sei die Auffassung des BGH aber nachvollziehbar begründet und habe die Frage jedenfalls für die Praxis fürs Erste gelöst.
- 6101c jurisPR-HaGesR 8/2022 Anm. 2 (*Hippeli*)
- Verf. erläutert zunächst die divergierende OLG-Rspr. Er stimmt der BGH-Entscheidung iE zu, hält aber die Begründung für nicht durchgängig logisch. Verf. bemängelt, dass der BGH die einschlägigen Maßstäbe ins Gegenteil verkehre, wenn er annehme, dass den Gesetzesmaterialien kein Beleg

für eine statische Verweisung zu entnehmen sei. Aus Gründen der Rechtsklarheit und Bestimmtheit sei im Grundsatz von einer statischen Verweisung auszugehen und die Annahme einer dynamischen Verweisung begründungsbedürftig. Zusammen mit der laut Verf. nicht hinreichenden Befassung mit dem Zweck des § 6 II GmbHG erscheine das gefundene Ergebnis nahezu willkürlich hergeleitet. Nicht überzeugend seien auch die Ausführungen zur Bestimmtheit. Der BGH habe hier mit seiner Wortlautargumentation bzgl. § 6 II GmbHG die relevante Frage umschiff, nämlich ob auch die blankettausfüllenden Normen dem Bestimmtheitsgebot gerecht würden. Dies sei im Falle des vorliegenden materiell weiter aufgeladenen Verweiswortlauts ohne Befassung mit den einschlägigen Gesetzesmaterialien zweifelhaft und entspreche nicht den höchstrichterlichen Vorgaben zur Prüfung der Bestimmtheit.

II. Aufsätze · Besprechungen · Kommentierungen

Nr.	Autor bzw. Hrsg. · Beitragstitel	Inhalt
6201	<p><i>Diaconu, Madalina/Kuhn, André/ Kuwelker, Surbhi</i></p> <p>The Concept of „Manipulation“ under the Macolin Convention</p> <p><i>CaS 2022, 145–161</i></p>	<p>Verf. beleuchten den Begriff der Wettbewerbsmanipulation in Art. 3 IV der Macolin Konvention im geplanten Konzept des Europarats. „Manipulation“ fungiere dabei als Oberbegriff für alle Arten von betrügerischen Handlungen im Sport, die Einfluss auf Durchführung oder Ergebnis des Sportevents haben. Einige Jurisdiktionen verwenden Korruptionsbegriffe synonym zum Begriff der Manipulation. Verf. plädieren – entgegen dem Konzept des Europarats – für eine Beibehaltung der Kategorien „sportbezogener“ und „wettbezogener“ Manipulation, da sich modus operandi, Tätergruppen und regulatorische Ausgestaltung entsprechender Straftaten im nationalen Recht und den Regeln internationaler Sportverbände unterscheiden würden. Verf. kritisieren den „Catch-all“-Ansatz des Konzepts und Widersprüche innerhalb des Definitionsansatzes. Laut Verf. enthalte Art. 15 der Konvention keine Verpflichtung zur Schaffung eines Generalstraftatbestands bzgl. Manipulationen, sondern erlaubt den Rückgriff u.a. auf existierende Korruptionsstraftatbestände. Verf. stellen auch das Verhältnis der Strafvorschriften in der Macolin Convention zu den Modellvorschlägen des IOC und des UNODC dar. Sodann analysieren Verf. die konstitutiven Elemente der Macolin Definition. Abschließend stellen Verf. dar, dass die Absprache der Hochspringer bei den Olympischen Spielen 2021 (Teilung der Goldmedaille) prima facie vom Manipulationsbegriff der Konvention erfasst werde.</p>

- 6202 *Duttge, Gunnar*
Kommentierung § 265d StGB
*In: Dölling/Duttge/Rössner (Hrsg.),
 Gesamtes Strafrecht, 5. Aufl. 2022,
 1661–1663*
- Verf. sieht das Schutzgut der Norm – entgegen der Gesetzes-
 systematik – nicht in Vermögensinteressen, sondern im fair-
 en Wettkampf und der Lauterkeit des Sports und damit
 nicht in einem individualschützenden Rechtsgut. Verf. gibt
 kompakten Überblick über die Tatbestandsvoraussetzungen
 und Rechtsfolgen der Norm und sieht eine vergleichbare
 Normstruktur wie bei § 265c StGB. Verf. hält die Norm in der
 Praxis für wenig relevant und auf offenkundige Fälle von
 „Schiebereien“ beschränkt.
- 6203 *Kempe, Robert*
**Die FIFA, Korruption und die WM in
 Katar**
*In: Busse/Wildangel (Hrsg.), Das re-
 bellische Spiel – Die Macht des Fuß-
 balls im Nahen Osten und die Katar-
 WM, 2022, 47–57*
- Verf. beleuchtet die Hintergründe der Vorwürfe gegenüber
 dem WM-Gastgeberland Katar, die für die Vergabeentschei-
 dung zuständigen Stellen im Weltfußballverband FIFA kor-
 ruptiv manipuliert zu haben.
- 6204 *Kornbeck, Jacob*
 Rezension zu:
**An Economic Roadmap to the Dark
 Side of Sport Vol. I–III**
 von Wladimir Andreff, 2019
SpuRt 2022, 67 f.
- Aus dem Inhalt:**
- In diesem dreibändigen Werk untersucht der Nestor der in-
 ternationalen Sportökonomie die Hauptprobleme und wes-
 sentlichen Erscheinungsformen ökonomischen Verbrechen
 im Sport. Jeder der drei Bände enthält eine knappe und leicht
 verständliche Übersicht, welche teilweise von wirtschafts-
 wissenschaftlichen Gleichungen begleitet wird, jedoch ohne
 global an Verständlichkeit zu verlieren. Jedes Kapitel und je-
 der Band enden mit einer Reihe praktischer Empfehlungen
 zur zukünftigen Vermeidung der zuvor identifizierten Miss-
 stände, so dass das Werk sehr praxisrelevant und fächer-
 übergreifend überkommt. Auch Juristen können sich hier-
 von durchaus eine Scheibe abschneiden. [...] Band II befasst
 sich mit den Hintergründen und Erscheinungsformen von
 Korruption, und auch hier geht es *Andreff* um eine Typologie.
 Die vier Kapitel sind den Themen Insidereigenschaft; Spiel-
 manipulationen; Korruption in Lenkungs-gremien; sowie Ein-
 satz ökonomischer Theorien bei der Gestaltung von Anti-
 Korruptionsstrategien gewidmet. Pauschalisierenden Stel-
 lungnahmen und überzogenem Zweckoptimismus erteilt er
 – auf empirisch-ökonomischer Grundlage – eine eindeutige
 Absage (S. 93). Global anwendbare Empfehlungen gibt es in
 diesem Band deshalb weniger, doch es gibt sie, und sie sind
 nicht ohne Biss, z.B. indem *Andreff* die Abschaffung der als
 Versteigerung strukturierten Verfahren zur Bewerbung um
 das Recht, hochrangige internationale Wettbewerbe auszu-
 richten, vorschlägt (S. 90). An Sportfunktionäre/innen Event
 Organisers, Sponsoren, bookmakers und Journalisten richtet
 er spezifische Empfehlungen ... und vergisst dabei aber gänz-
 lich die Sportjuristen! Dennoch ist auch ihnen dieses praxis-
 nahe und teilweise sogar unterhaltsame Werk zu empfehlen.

- 6205 *Reitner, Dominic/Imsameh, Jassem*
Die vorgeschlagen Änderungen zur Bekämpfung der Geldwäsche im Berufssport
Integritätsschub oder regulatorischer Stolperstein?
SpoPrax 2022, 445–449
- Verf. berichten über einen Gesetzesentwurf der Länder Bremen und Berlin vom 26.01.2022 im Bundesrat, der sich mit Fragen der Geldwäschebekämpfung im Berufssport befasst. Zentraler Inhalt des Entwurfs ist die Ergänzung des Kreises der Verpflichteten nach § 2 I Nr. 17 GWG-E um Profisportclubs und Spielerberater. Verf. erläutern im Anschluss die sich daraus ergebenden Risikomanagement-, Identifikations- und Meldepflichten. Verf. äußern Zweifel an der Erforderlichkeit des Entwurfs zur Geldwäsche- und Korruptionsbekämpfung und verweisen u.a. auf die geringe praktische Relevanz des § 265d StGB in der Kriminalstatistik. Es sei zudem fraglich, ob der enorme Erfüllungsaufwand angesichts der zweifelhaften Effektivität verhältnismäßig sei. Jedenfalls ergebe sich aber Präzisierungsbedarf in Bezug auf die Definitionen von Profisportclubs und Spielerberatern.
- 6206 *Transparency International*
Positionspapier zu Korruption und Menschenrechten im Sport
Veröffentlichung: Juni 2022
www.transparency.de
- Das Positionspapier beleuchtet die durch korruptes Verhalten verursachten Menschenrechtsverletzungen im Sport und gibt einen Überblick über den internationalen und nationalen Sachstand zur Erarbeitung von Good-Governance Empfehlungen bei Sportveranstaltungen. Als unzureichend wird u.a. die vom BMI vorgestellte „Nationale Strategie Sportgroßveranstaltungen“ kritisiert. Aber auch Maßnahmen der UEFA und des DOSB werden als verbesserungswürdig aufgefasst. Es fehle an einem übersichtlichen System für Hinweisgeber, und externe Stakeholder würden insges. unzureichend einbezogen. Vorgestellt wird zudem die Beteiligung von TI in verschiedenen Gremien und Initiativen. TI fordere u.a. die Nationale Strategie des BMI grundlegend zu überarbeiten, eine deutlich aktivere Rolle des BMI im Center for Sport and Human Rights, die Einbeziehung menschenrechtlicher Anforderungen in die geplanten erweiterten Governance-Kriterien für die Sportförderung des Bundes und eine Anpassung der Sportförderung der Länder und Kommunen.
- 6207 *Winter, Nico/Poth, Axel*
Due Dilligence bei der Sponsorenauswahl
SpoPrax 2022, 6–11
- Verf. schlagen vor, auch im Bereich des Sportsponsorings eine Due Dilligence-Prüfung im Rahmen des Auswahlprozesses des Geschäftspartners durchzuführen. Als Teilbereich hiervon schlagen Verf. u.a. auch einen „Image Scan“ vor, denn der Imagetransfer aus der Partnerschaft erfolge nicht nur vom Gesponserten zum Sponsor, sondern auch in die Gegenrichtung. Als Beispiel für eine Beendigung einer solchen Partnerschaft aufgrund eines negativen Images nennen Verf. die infolge des Korruptionsskandals bei der FIFA zum Teil auslaufenden Sponsorenverträge mit mehreren Werbepartnern.

- 6208 *Wolters, Gereon*
 Rezension zu:
Handbuch Sportstrafrecht
 von Cherkeh/Momsen/Orth (Hrsg.),
 2021
 GA 2022, 710–713
- Verf. beschreibt zunächst die zunehmende strafbewehrte Verrechtlichung des Sports und die sich daraus ergebenden neuen Geschäftsfelder. Das Handbuch beleuchtet neben kernstrafrechtlichen Materien zu einem großen Anteil auch anderweitige Sanktionsformen im Sport und werde deshalb vor allem sportrechtlich Aktive ansprechen, die über den „Tellerrand“ des internen Sanktionenrecht hinausblicken möchten. Das vierte Kapitel befasse sich mit dem Strafrecht und nehme dabei u.a. auch korruptes Verhalten im Sport in den Blick. Insgesamt sei das Werk überaus sorgfältig gearbeitet und überzeuge mit einem vernünftigen Trieren von wissenschaftlichem Anspruch und praktischer Ausrichtung, so dass es sich sowohl als Leitfaden für Neueinsteiger als auch als Nachschlagewerk für Fachkreise eigne.

III. Monografien · Sammelbände · Kommentare

Nr.	Autor bzw. Hrsg. · Beitragstitel	Inhalt
6301	<p><i>Liu, Xinyi</i> Spielmanipulation durch Bestechung im Sport Eine Untersuchung zum Sportwettbetrug und der Manipulation von berufssportlichen Wettbewerben gem. §§ 265c–265e StGB 1. Aufl. 2022, Duncker & Humblot, Berlin, 218 S., ISBN 978-3-428-18433-0, 69,90 €</p>	<p>Verlagsbeschreibung: Aufgrund der zunehmenden Kommerzialisierung und den wirtschaftlich attraktiven Gewinnmöglichkeiten sind sportliche Wettbewerbe von Spielmanipulationen bedroht. Die Autorin untersucht zunächst die Anwendung des § 263 StGB auf Sportwettbetrugsfälle und kommt zu dem Ergebnis, dass die Vermögensinteressen des Wettanbieters durch den Betrugstatbestand ausreichend geschützt sind. Danach untersucht die Autorin die im Jahr 2017 durch das 51. StrÄndG eingefügten Straftatbestände (§§ 265c und 265d StGB): die Schutzzwecke, die konkrete Ausgestaltung und die konkreten Tatbestandsmerkmale. Die Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass wegen der restriktiven Auslegungen für die unbestimmten Merkmale (zB die Beeinflussung zugunsten des Wettbewerbsgegners, berufssportliche Wettbewerbe, „in wettbewerbswidriger Weise“ usw.) die Anwendungsbereiche beider Tatbestände in der Praxis enger gefasst werden als vom Gesetzgeber vorgesehen sein dürfte. Auch die Auffangfunktionen des § 265d StGB lassen sich anzweifeln.</p>
6301a	<p>Rezension: <i>Scherrer</i> CaS 2022, 140 f.</p>	<p>Aus dem Inhalt: In der Doktorarbeit wird von der Verf. ausführlich die allgemeine Betrugs-Problematik im Sport unter Heranziehung des allgemeinen Betrugstatbestandes (§ 263 StGB) und des Computerbetrugs nach § 263a StGB beim Sportwettbetrug analysiert. Die Autorin kommt mit Blick auf die Änderung des Strafgesetzbuches von 2017 (§ 265c StGB, Sportwettbetrug und § 265d StGB, Manipulation von berufssportlichen</p>

Wettbewerben) zum Schluss, dass die Gesetzesänderungen aus rechtlicher Sicht nicht nur Schwierigkeiten beseitigen, sondern auch zusätzliche Probleme geschaffen hätten, wie die Praxis zeige. *Xinyi Liu* nährt mit nachvollziehbaren Argumenten die Befürchtung, dass die durchwegs betonte Aufnahmefunktion von § 265d StGB mehr Zweifel denn Klarheit schaffe. Grundsätzlich vertritt die Autorin die Meinung, dass bei Sport-Manipulationen im Zusammenhang mit Sportwetten die Vermögensinteressen der Wettanbieter durch den allgemeinen Betrugstatbestand ausreichend geschützt sei. Mit Blick auf die Tatbestände § 265c StGB und § 265d StGB kommt sie zum (nachvollziehbaren) Ergebnis, dass diese beiden Straftatbestände in der Praxis enger gefasst würden als vom Gesetzgeber vorgesehen. Die an der Universität zu Köln vorgelegte und nun publizierte Dissertation besticht durch Tiefgang und Gründlichkeit und belegt konkret und aktuell die Schwierigkeiten der Anwendung des Betrugstatbestandes (auch) im Sport. Eine interessante Feststellung zum Schluss sei der Leserschaft nicht vorenthalten: Sportwetten, auch Rennwetten, seien als Unterform des Glücksspiels zu qualifizieren, deren Gewinn an den Eintritt eines zufälligen Ereignisses geknüpft wird.

6302 *Rehmet, Marco*

Der Geltungsbereich der Sportkorruption

Eine strafanwendungsrechtliche Untersuchung des Sportwettenbetrugs (§ 265c StGB) und der Manipulation berufssportlicher Wettbewerbe (§ 265d StGB)

1. Aufl. 2022, LIT Verlag, 268 S., ISBN 978-3-643-15181-0, 44,90 €

Red. Zuf. des Inhaltsverzeichnisses:

Verf. setzt sich im Rahmen seiner Arbeit mit den nachfolgenden Aspekten auseinander: Regelungsgegenstand, Geltungsvoraussetzungen und Rechtsfolgen des deutschen Strafanwendungsrechts sowie dessen völkerrechtliche Rahmenbedingungen (Kap. 1), den deliktsspezifischen Grundlagen, insbesondere die Unrechtsvereinbarung bei § 265c und § 265d StGB (Kap. 2), dem intraterritorialen (Kap. 3) und extraterritorialen Geltungsbereich (Kap. 4) der beiden Normen sowie dem extraterritorialen Geltungsbereich des § 5 Nr. 10a StGB (Kap. 5).

6303 *Schramm, Andreas*

Die Sportregelakzessorietät des § 265d StGB

Der Strafrichter als Schiedsrichter?

1. Aufl. 2022, Nomos, Baden-Baden, 243 S., ISBN 978-3-8487-8889-7, 69,00 €

Verlagsbeschreibung:

Die Arbeit behandelt das Verhältnis des § 265d StGB zum Sportrecht. Nach diesseitiger Auffassung setzt auch die Strafbarkeit des § 265d I und II StGB einen Verstoß des Vorteilsnehmers gegen die jeweils einschlägigen Sportregeln voraus. Daraus ergeben sich verschiedene Folgeprobleme etwa mit Blick auf das Bestimmtheitsgebot des Art. 103 II GG sowie die Frage, wer nunmehr über einen Sportregelverstoß zu richten hat. Hierzu werden die Besonderheiten des Wettkampfsports von der Regelentstehung bis zu deren Durchsetzung erörtert, die potenziellen Bindungswirkungen von sportbezogenen (Verbands-)Entscheidungen auf den Straftatbestand untersucht und anhand verschiedener Beispiele konkretisiert.

G. Ausländisches, europäisches und internationales Korruptions-Strafrecht

In dieser Rubrik finden sich überwiegend deutschsprachige Publikationen zum ausländischen, europäischen und internationalen Korruptionsstrafrecht.

I. Rechtsprechung

Nr.	Daten · Fundstelle	Inhalt · Leitsätze
7101	<p><i>EuGH (Gr. Kammer) Urt. 01.08.2022 – C- 184/20</i> ECLI:EU:C:2022:601</p> <p>Behördliche Veröffentlichungen zu Zwecken der Korruptionsbekämpfung</p> <p>BeckRS 2022, 18630 CR 2023, 36 CR 2023, 218 (<i>Matejek</i>) DSB 2022, 247 (<i>Deiters</i>) DuD 2022, 782 EuR 2022, 797 (<i>Gerhold/Lauenstein</i>) LTZ 2023, 50 (<i>Kienle</i>) RiW 2023, 49 ZD 2022, 611</p>	<p>Red. Leitsätze (1.–2. EuR; 3. DuD):</p> <p>1. Die Veröffentlichung personenbezogener Daten zu Zwecken der staatlichen Transparenz, der Vermeidung von Interessenkonflikten und der Bekämpfung von Korruption kann auf Art. 6 I Unterabs. 1 lit. c und III DSGVO gestützt werden.</p> <p>2. Art. 6 I Unterabs. 1 lit. c und III DSGVO sind im Licht der Art. 7, 8 und 52 I GRCh dahin auszulegen, dass sie nationalen Rechtsvorschriften entgegenstehen, nach denen die Erklärung über private Interessen, die jeder Leiter einer öffentliche Mittel erhaltenden Einrichtung abgeben muss, im Internet zu veröffentlichen ist, soweit diese Veröffentlichung namensbezogene Daten über den Ehegatten, Lebensgefährten oder Partner der erklärungspflichtigen Person oder über ihr nahestehende oder bekannte Personen, die einen Interessenkonflikt begründen können, oder Daten über jede in den letzten zwölf Kalendermonaten abgeschlossene Transaktion mit einem Wert von über 3.000 Euro betrifft.</p> <p>3. Art. 8 I RiLi 95/46 und Art. 9 I VO 2016/679 sind dahin auszulegen, dass die Veröffentlichung personenbezogener Daten, die geeignet sind, die sexuelle Orientierung einer natürlichen Person indirekt zu offenbaren, auf der Website der Behörde, die für die Entgegennahme und die inhaltliche Kontrolle von Erklärungen über private Interessen zuständig ist, eine Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne dieser Bestimmungen darstellt.</p> <p>Hinw. d. Red.:</p> <p>Hintergrund der Entscheidung waren Vorschriften des litauischen Rechts, die zur Korruptionsbekämpfung bestimmte Offenlegungspflichten von Personen vorsehen, deren Einrichtungen öffentliche Mittel erhalten. Diese Auskünfte wurden dann im Internet mit unbeschränktem Zugang für alle</p>

veröffentlicht. Der EuGH sieht diese Regelung als nicht mit den Grundrechten der betroffenen Person vereinbar an.

- 7102 *EuGH (6. Kammer) Beschl. 07.11.2022*
– C-859/19, C-926/19, C-929/19
ECLI:EU:C:2022:878

**Vorrang des Unionsrechts gegenüber
mitgliedstaatlicher Verfassungsrecht-
sprechung zur strafprozessualen Be-
handlung von Korruptionsdelikten**

BeckRS 2022, 31686

Hinw. d. Red.:

Der Beschluss knüpft an das Urteil des EuGH vom 21.12.2021 in den Rs. C-357/19, C-379/19, C-547/19, C-811/19, C840/19 (→FoKoS-PR 2022 Nr. 7103) an und bestätigt die dort vertretene Rechtsauffassung des EuGH.

- 7103 *Cour de droit penal (Schweizer Bundesgericht) Urt. 31.10.2022*
– 149 IV 57

**Kandidaten-Bestechung; Vorteilsan-
nahme und Vorteilsgewährung durch
Einladung zum Formel 1-Grand Prix
und durch Finanzierung einer Wahl-
kampfumfrage**

www.bger.ch

Das Gericht hob den Freispruch eines schweizerischen Staatsrats, von dessen Stabschef und zweier Geschäftsmänner wegen Vorteilsannahme und Vorteilsgewährung auf. Letztere hätten veranlasst, dass erstere auf Kosten von Behörden der VAE zu einer mehrtägigen halbprivaten Reise nach Abu Dhabi zum Formel-1-Grand-Prix eingeladen worden seien. Das Gericht bejahte zunächst die Amtsträgereigenschaft und sah in der Übernahme der Kosten für Flug, Hotel und weiteren Reisekosten einen ungerechtfertigten Vorteil iSd Straftatbestände. Zudem sei zu betonen, dass Vorteilsannahme und Vorteilsgewährung keine Austauschbeziehung zwischen Vorteil und Dienstaussübung erfordern würden. Strafrechtlich irrelevant seien nur Vorteile ohne jeden Zusammenhang mit der amtlichen Tätigkeit. Diese Einschränkung sei vorliegend nicht erfüllt. Das Gericht begründet vielmehr ausführlich den Bezug der Vorteilsgewährung zur Amtsführung des Staatsrats und dessen Stabschefs. Eine Rechtfertigung wegen Notstands oder wegen Wahrung berechtigter Interessen sei zu verneinen, auch wenn das Ausschlagen der Einladung möglicherweise als diplomatischer Affront hätte aufgefasst werden können. Bestätigt wurde dagegen der Freispruch in Bezug auf die Gewährung von Spenden an einen Unterstützungsverein des Staatsrats zur Finanzierung einer Wählerumfrage iRd Wahlkampfes. Dem Gericht zufolge seien „kandidierende Amtsträger“ iSd der Straftatbestände der Vorteilsannahme bzw. -gewährung nicht automatisch mit Amtsträgern gleichzusetzen. Vielmehr sei zu klären, ob der Vorteil vorrangig mit dem Status als Kandidat oder als amtierender Amtsträger in Verbindung gebracht werde. Nur letzteres sei von den Straftatbeständen erfasst. Im vorliegenden Fall seien die Spenden für die Umfrage dem Staatsrat nicht in seiner Rolle als Amtsträger, sondern in seiner Eigenschaft als Kandidat gewährt worden.

Hinw. d. Red.:

Zur Rspr. des BGH hinsichtlich der Strafbarkeit der Kandidaten-Bestechung nach deutschem Recht siehe → FoKoS-PR 2022 Nr. 2101).

- 7104 *OGH [Wien] Beschl. 24.08.2022*
– 14 Os 68/22i
Feststellungen bei Bestechung gem. § 307 Abs. 1 öStGB
ris.bka.gv.at
- Der Entscheidung lag eine instanzgerichtliche Verurteilung wegen Bestechung gem. § 307 I öStGB zugrunde, wonach der Angeklagte einer Beamtin der Glücksspielaufsicht Spenden für einen von ihr unterstützten gemeinnützigen Verein in Aussicht gestellt habe, wenn diese ihn vor geplanten Kontrollen bzgl. seiner Glücksspielautomaten warne. Der OGH weist die Nichtigkeitsbeschwerde im Wesentlichen deshalb zurück, weil der Vortrag des Beschwerdeführers sich unzulässigerweise und unsubstantiiert gegen die Beweiswürdigung des Instanzgerichts wende (unzulässige Beweiswürdigungskritik). Keine Bedenken gegen die Richtigkeit der Feststellungen könne auch der Umstand begründen, dass das Instanzgericht die Angabe der Zeugin verwertet habe, sie habe das Auftreten des Angeklagten als auf Abschluss einer Unrechtsvereinbarung gerichtet empfunden.
- 7105 *OGH [Wien] Beschl. 24.08.2022*
– 14 Os 37/22f
Zweifelsatz zugunsten einer pflichtgemäßen Amtsführung, verzweifelte Situation des Zuwendenden beseitigt nicht die Ungebührlichkeit des Vorteils
ris.bka.gv.at
- Gegenstand der Entscheidung ist eine Nichtigkeitsbeschwerde gegen u.a. eine Verurteilung wegen Vorteilsannahme gem. § 305 I öStGB durch einen Polizeibeamten, der sich für die Nachforschung zu einer vermissten Person im Rahmen der ersten allgemeinen Hilfeleistungspflicht (§ 19 SPG) einen ungebührlichen Vorteil versprechen habe lassen. Das Gericht verneint einen Rechtsfehler dadurch, dass das Instanzgericht mangels Feststellung der Vereinbarung einer pflichtwidrigen Amtsführung im Zweifel von einer Zusage einer pflichtgemäßen Vornahme des Amtsgeschäfts gegen Vorteilszuwendung ausgegangen war. Die fehlende Erörterung einer Bestechlichkeit nach § 304 I öStGB sei nicht zum Nachteil des Beschwerdeführers. Die Annahme eines „Tatbildirrtums“ wird mangels tatbestandlicher Feststellungen einer Fehlvorstellung des Polizeibeamten verworfen. Eine Situation der Verzweiflung (beim Zuwendenden) könne die Ungebührlichkeit des Vorteils zudem nicht beseitigen, weil es bei § 305 IV öStGB nicht auf die Motivation des Zuwendenden ankomme.
- 7106 *OGH [Wien] Beschl. 31.05.2022*
– 14 Os 10/22k
Verleumdung durch Behauptung der Bestechlichkeit eines Amtsträgers
ris.bka.gv.at
- Der Entscheidung liegt ein Sachverhalt zugrunde, indem der Angeklagte einen Dritten fälschlicherweise der Bestechlichkeit gem. § 304 I und II öStGB bezichtigte. Dieser habe Geld entgegengenommen, um ein Verfahren durch die Oberstaatsanwaltschaft „in die richtigen Bahnen zu lenken“. Die Verurteilung wegen Verleumdung wurde vom OGH bestätigt, weil die Bewertung des Bedeutungsinhalts der getätigten Äußerungen vom Instanzgericht rechtsfehlerfrei getroffen worden sei. Die Äußerungen seien – entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers – nicht als Hinweis auf einen sog. möglichen straflosen Beitragsversuch, sondern als Darstellungen zu verstehen, die den Anfangsverdacht des § 304 öStGB begründen können.

II. Aufsätze · Besprechungen · Kommentierungen

Nr.	Autor bzw. Hrsg. · Beitragstitel	Inhalt
7201	<p>do Amaral Junior, Alberto/Boer Martins, Mariana</p> <p>Korruption, Populismus und die Krise des Rechtsstaats in Brasilien</p> <p><i>In: Kuhli/Jeßberger/Baur (Hrsg.), Korruption · Demokratie · Strafrecht, → FoKoS-PR 2023 Nr. 1302, 37–53</i></p>	<p>Zusammenfassung d. Hrsg. (Kuhli):</p> <p>Verf. widmen sich zunächst auf einer abstrakteren Ebene dem Zusammenhang zwischen Korruption und Populismus und zeichnen diesen Zusammenhang sodann für die jüngere brasilianische Geschichte nach. Sie belegen, dass eine durch das Medium des Strafrechts erfolgende Korruptionskritik in jedem Fall notwendig ist, in bestimmten Konstellationen aber auch populistische Tendenzen begünstigen kann.</p>
7202	<p>Bartz, Stefan/Bittner, Chantal</p> <p>Aktuelle Entwicklungen in den USA: The United States Strategy on Countering Corruption</p> <p><i>CCZ 2022, 69–74</i></p>	<p>Der Beitrag fasst den wesentlichen Inhalt des am 06.12.2021 veröffentlichten Strategiepapiers der US-Regierung zusammen, das dem National Security Study Memorandum vom Juni 2021 nachfolgt. Hervorgehoben werden insbes. die fünf strategischen Säulen der Strategie (I. Modernisierung, Koordinierung und Ressourcenstärkung; II. Eindämmung illegaler Finanzgeschäfte; III. Korrupte Akteure zur Rechenschaft ziehen; IV. Aufbau und Stärkung der multilateralen Antikorruptionsarchitektur; V. Verbesserung von diplomatischen Beziehungen und Nutzung von Entwicklungshilfen zur Erreichung und Förderung politischer Ziele). Verf. bewerten die Strategie als ambitionierte Ausweitung der Bemühungen zur weltweiten Korruptionsbekämpfung. Positiv sei die geplante Verzahnung von Schnittstellen und das Verständnis von Korruption als globales Problem zu beurteilen. Verf. gehen davon aus, dass die unter der Biden-Administration verstärkten Bemühungen international ausgerichteter Korruptionsbekämpfung auch für deutsche Unternehmen spürbar sein werden.</p> <p>Hinw. d. Red.:</p> <p>Der Inhalt des Memorandums vom 03.06.2021 wird von Jones/Grützner/Bartz in CCZ 2021, 251 näher vorgestellt.</p>
7203	<p>Blasius, Jörg</p> <p>Vertrauen in Institutionen und Korruption in den Ländern der Europäischen Union</p> <p><i>In: Ohnesorge (Hrsg.), Macht und Machtverschiebung. Schlüsselphänomene internationaler Politik – Festschrift für Xuewu Gu zum 65. Geburtstag, 2022, 537–555</i></p>	<p>Verf. stellt seine Studie über wahrgenommene Korruption und Vertrauen in die Gesellschaft und ihre Institutionen vor. Er betont, dass die Richtung der Kausalität zwischen Vertrauen und wahrgenommener Korruption nicht eindeutig sei. Die Studie gehe der Frage nach, wie die deutlichen länderspezifischen Unterschiede beim Vertrauen in Institutionen und der wahrgenommenen Korruption verstanden und erklärt werden können und wie stark der korrelative Zusammenhang zwischen diesen Merkmalen ist. Des Weiteren sei untersucht worden, wie sich das Vertrauen in die einzelnen Institutionen unterscheidet und wie stark die Zusammenhänge mit der wahrgenommenen Korruption sind. Datengrundlage der Studie bilden die Daten der European Social</p>

Surveys und des CPI von Transparency International jeweils aus den Jahren 2014 und 2018. Als Ergebnis habe bisherige Forschung bestätigt werden können. Neu sei, dass die Institutionen auch einzeln berücksichtigt würden und dass nun für alle Länder Aussagen bspw. zum überdurchschnittlich hohen Vertrauen in die Polizei gemacht werden könnten. Schließlich habe die Studie eine Zusammenfassung von Ländern in Clustern ermöglicht, die eine weitergehende Interpretation als die bloße Verwendung von Koeffizienten erlaube.

Hinw. d. Red.:

Verf. legt seiner Studie ein Korruptionsverständnis zugrunde, dass im Wesentlichen dem Prinzipal-Agent-Modell entspricht. Näher zu diesem Modell Zimmermann, Unrecht der Korruption, 2018, S. 116 ff. (→ FoKoS-PR 2019 Nr. 1303).

- 7204 *Burkhart, Felix/Busch, Markus*
Die Umsetzung der OECD-Empfehlungen zur Bekämpfung der Auslandsbestechung in Deutschland
wistra 2022, 189

Verf. nehmen den im März 2021 erschienenen follow up-report der OECD zur Umsetzung der im Rahmen der 4. Evaluierungsrunde ausgesprochenen Empfehlungen an Deutschland zur Umsetzung des OECD-Übereinkommens über die Bekämpfung der Auslandsbestechung zum Anlass, Grundlagen und Hintergründe des Übereinkommens, Stand und Inhalt der Evaluierung Deutschlands und den Fortgang der Evaluierung zu beleuchten. Verf. stellen die Umsetzung des OECD-Übereinkommens in § 335a StGB, IntBestG und §§ 30, 130 OWiG dar. Erläutert wird im Anschluss der peer-to-peer Evaluierungsmechanismus durch die OECD Working Group on Bribery und das Instrumentarium im Falle andauernder Umsetzungslücken. Deutschland sei überwiegend positiv bewertet worden und habe eine vergleichsweise hohe Anzahl an Fällen der Auslandsbestechung aufgedeckt und verfolgt. Es seien aber insgesamt auch 35 Empfehlungen erfolgt, von denen im März 2021 zehn Empfehlungen vollständig und sieben teilweise umgesetzt worden seien. Die meisten nicht umgesetzten Empfehlungen beziehen sich auf die Sanktionierung von juristischen Personen und den in Deutschland bisher kaum geregelten Hinweisgeberschutz. Verf. stellen fest, dass maßgebliche Gesetzgebungsverfahren zur Umsetzung der Empfehlungen der Diskontinuität anheimgefallen sind.

Hinw. d. Red.:

Ein Hinweisgeberschutzgesetz in Umsetzung der EU-Whistleblower-RiLi wurde im Mai 2023 erlassen (BGBl. I Nr. 140)

- 7205 *EUROJUST*
Fallarbeit von Eurojust im Bereich Korruption: Einblicke 2016 bis 2021
Veröffentlichungsdatum: Mai 2022
www.eurojust.europa.eu
- Die europäische Justizbehörde EUROJUST präsentiert die zentralen Erkenntnisse aus ihrer Fallarbeit im Bereich Korruption. Grundlage des Berichts bilden 505 Korruptionsfälle, die von EUROJUST im Zeitraum 2016–2021 registriert wurden. EUROJUST stellt den Justizbehörden der EU-Mitgliedsstaaten dabei operative und rechtliche Unterstützung in allen Verfahrensstadien zur Verfügung, unterstützt diese bei der Verbesserung des Zugangs und des Austauschs von Bank- und Finanzdaten und trägt Expertise zu Joint Investigation Teams bei.
- Hinw. d. Red.:**
Zu der in Englisch abgefassten Fallarbeit ist eine deutsche Übersetzung der Zusammenfassung abrufbar.
Der Bericht von EUROJUST legt die Korruptionsdefinition von Transparency International (TI) zugrunde. Für eine ausführliche Darstellung der von TI verwendeten Korruptionsdefinition s. Zimmermann, Unrecht der Korruption, 2018, S. 92–94 (→ FoKoS-PR 2019 Nr. 1303).
- 7206 *Europäische Kommission*
Businesses' attitudes towards corruption in the EU
Flash Eurobarometer 507
Veröffentlichungsdatum: Juli 2022
europa.eu
- Die im April 2022 durchgeführte Eurobarometer-Umfrage zur Einstellung von Unternehmen zur Korruption in der EU habe ergeben, dass 34 % der Unternehmen Korruption als Problem bei der wirtschaftlichen Tätigkeit in ihrem Land wahrnehmen würden. Dies stelle einen Rückgang von 6 % gegenüber 2019 dar. Dabei bestünden große Unterschiede zwischen den EU-Mitgliedstaaten (bspw. Zypern: 78 %, Dänemark: 7 %). 63 % der Befragten geben Korruption als weitverbreitetes Problem in ihrem Land an. Die häufigste Korruptionsform sei die Bevorzugung von Familienangehörigen und Freunden in der Wirtschaft und in öffentlichen Einrichtungen. Parteispenden im Austausch für öffentliche Aufträge oder Politikgestaltung würden 38 % als eine der am weit verbreitetsten Formen von Korruption ansehen. Knapp ein Drittel der Befragten (30 %) gehe davon aus, dass Korruption sie vom Gewinn einer öffentlichen Ausschreibung abgehalten habe. Etwa die Hälfte bekunde, dass natürliche Personen oder Unternehmen, die in Korruption involviert seien, Verfolgung und eine angemessene Bestrafung erwarten müssten.
- 7207 *Europäische Kommission*
Corruption
Special Eurobarometer 523
Veröffentlichungsdatum: Juli 2022
europa.eu
- Die im März und April 2023 durchgeführte Eurobarometer-Umfrage zur Wahrnehmung von Korruption durch EU Bürger habe ergeben, dass 63 % der Europäer:innen Korruption für inakzeptabel halten. Zugleich würden 68 % der Europäer:innen annehmen, dass Korruption in ihrem Land weit verbreitet sei, wobei die Meinungen stark zwischen den einzelnen EU Mitgliedsstaaten variieren. Knapp ein Viertel der Befragten gebe an, von Korruption im täglichen Leben betroffen zu sein. Nur knapp jeder Zehnte (9 %) gebe an, in den letzten 12 Monaten selbst Korruption erfahren zu haben, wobei über die Hälfte berichte, nicht zu wissen an welche

- 7208 *Europäische Kommission*
Rede von Präsidentin von der Leyen zur Lage der Union 2022
Veröffentlichungsdatum: 14.09.2022
ec.europa.eu

Stellen sie Korruption melden sollten. Die Schwierigkeit des Nachweises von Korruption sei der Hauptgrund dafür, dass Korruption nicht gemeldet werde. Nur eine Minderheit gehe von einer effektiven Bekämpfung von Korruption in ihrem Land aus, wobei der Polizei das meiste Vertrauen bei der Korruptionsbekämpfung entgegengebracht werde.

Kommissionspräsidentin von der Leyen rückt Korruption in allen Erscheinungsformen in den Fokus. Sie möchte mit der ganzen Härte des Gesetzes gegen Korruption vorgehen und dadurch die eigene Glaubwürdigkeit erhalten. Speziell werde auch die Gefahr der Einflussnahme durch Akteure fremder Länder adressiert. Als Reaktion will die Kommission 2023 eine Aktualisierung des Rechtsrahmens zur Korruptionsbekämpfung vorlegen. Dabei sollen über klassische Straftaten wie Bestechung hinaus auch schärfere Standards für Straftaten der illegalen Bereicherung, unerlaubten Einflussnahme und bei Machtmissbrauch eingeführt werden. Flankierend solle der Tatbestand der Korruption auch ins Sanktionsregime der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) aufgenommen werden.

Hinw. d. Red.:

Das [EU-Maßnahmenpaket zur Korruptionsbekämpfung](#) wurde am 03.05.2023 vorgestellt.

- 7209 *Europäische Kommission*
Strengthening the fight against corruption: assessing the EU legislative and policy framework
Final Report for Acceptance
Veröffentlichungsdatum: 15.12.2022
home-affairs.ec.europa.eu

Der von Ernst & Young und RAND Europe erstellte Bericht gibt Empfehlungen für mögliche EU-Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung im präventiven und repressiven Bereich und bewertet und vergleicht den Einfluss möglicher politischer Handlungsoptionen. Die Studie empfiehlt stärkere legislative Vereinheitlichung unter den Mitgliedsstaaten und flankierende „softe“ Maßnahmen wie bspw. Präventionsarbeit.

Hinw. d. Red.:

Der Bericht bildet eine wesentliche Grundlage für den Inhalt des EU-Maßnahmenpakets zur Korruptionsbekämpfung (→ FoKoS-PR 2023 Nr. 7208).

- 7210 *Europäische Staatsanwaltschaft*
Jahresbericht 2021
Veröffentlichungsdatum: 22.08.2022
www.eppo.europa.eu

Die Europäische Staatsanwaltschaft (EUSTa) hat am 01.06.2021 ihre Arbeit aufgenommen. Zu ihren Aufgaben gehört u.a. die Verfolgung von Korruptionsdelikten. Im Jahresbericht 2021 berichtet die EUSTa über ihre operative Tätigkeit, ihre Aufgaben und Ressourcen sowie die Zusammenarbeit mit anderen Behörden und Netzwerken. In den sieben Monaten der Tätigkeit seien insges. 2.832 Straftatmeldungen bearbeitet worden. Von den 576 eröffneten Ermittlungsverfahren seien zum Jahresende 515 laufende Ermittlungsverfahren anhängig. Insges. betreffen 4 % der Ermittlungen der EUSTa aktive oder passive Beamtenbestechung.

Die zentrale Dienststelle habe 40 Ermittlungsverfahren im Hinblick auf Korruption geführt. In Deutschland sei kein Ermittlungsverfahren zu diesem Deliktstyp eingeleitet worden.

Hinw. d. Red.:

Die Kompetenz der EUStA im Bereich der Korruption umfasst nur Bestechung und Bestechlichkeit öffentlicher Bediensteter zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union, vgl. VO (EU) 2017/1939 iVm RL (EU) 2017/1371.

Der [EuStA Jahresbericht 2022](#) wurde am 08.03.2023 veröffentlicht.

- 7211 *Glaser, Severin*
**Können Europäische Staatsanwälte
Amtsmissbrauch begehen?**
ZWF 2022, 29–32

Verf. wirft zunächst die Frage auf, ob Europäische Staatsanwälte Beamte iSd § 302 iVm § 74 I öStGB sind. Der strafrechtliche Beamtenbegriff sei funktional auszulegen, sodass die bloße Einbindung des delegierten europäischen Staatsanwalts oder die parallele Tätigkeit als (nationaler) österreichischer Staatsanwalt weder zur Beamtenstellung führe noch diese ausschließe. Verf. leitet die erforderliche Bestellung der delegierten europäischen Staatsanwälte zur Vornahme von Rechtshandlungen für den Bund maßgeblich aus dem Verweisen der EuStA-VO auf das nationale Verfahrensrecht ab. Für die von Österreich ernannte europäische Staatsanwältin komme eine Bestellung dagegen nur in Ausnahmefällen in Betracht. (Delegierte) europäische Staatsanwälte aus anderen Ländern seien keine Beamte iSd öStGB. Verf. beschäftigt sich zudem mit den weiteren Strafbarkeitsvoraussetzungen, dem Strafanwendungsrecht und etwaiger Immunitäten. Verf. leitet aus § 64 I Ziff. 2 öStGB sowie §§ 62, 67 II öStGB ab, dass Handlungen von den für Österreich ernannten (delegierten) europäischen Staatsanwälten sowohl im In- als auch im Ausland vom österr. Strafanwendungsrecht erfasst würden. Die in Art. 96 V EuStA-VO vorgesehene Immunität stehe als prozessuales Verfolgungshindernis jedoch entgegen und könne nur durch die EuStA selbst aufgehoben werden.

- 7212 *GRECO*
22nd General Activity Report (2021)
Anti-corruption trends, challenges and
good practices in Europe & the United
States of America
Veröffentlichungsdatum: März 2022
rm.coe.int

Die Staatengruppe GRECO berichtet über ihre Arbeit und die zentralen Erkenntnisse aus der Vierten Evaluierungsrunde hinsichtlich der Korruptionsprävention in Bezug auf Abgeordnete, Richter und Staatsanwälte sowie der Fünften Evaluierungsrunde hinsichtlich der Korruptionsprävention und Integritätsförderung in Zentralregierungen und Strafverfolgungsbehörden. Zudem werden die Rahmenbedingungen für GRECOs Tätigkeiten, die angewendete Methodik und die Parameter für die Fünfte Evaluierungsrunde näher erläutert.

7213 Hoven, Elisa

Die Kritik an der Entgrenzung des Strafrechts durch das Verbot der Auslandsbestechung*GA 2022, 241–255*

Verf. setzt sich mit der Kritik an § 335a StGB auseinander. § 335a StGB sei nicht nur ein Instrument der Verhaltenslenkung sondern könne durchaus auf eine in der Gesellschaft verankerte Normerwartung (Verzicht auf das Erkaufen pflichtwidriger Diensthandlungen) zurückgreifen. Verf. kritisiert allerdings die gesetzgeberische Begründung zu § 335a StGB, die sich maßgeblich auf die Notwendigkeit einer Umsetzung internationaler Verträge stütze. Da das Strafrecht aber im Grundsatz integrationsfest sei, müsse der deutsche Gesetzgeber vor der Zustimmung zu internationalen Verträgen prüfen, ob sich die zu schaffenden Bestimmungen in die bestehende Strafrechtsordnung einfügen. Verf. beschäftigt sich weiterhin mit den Einwänden gegen das Schutzgut des § 335a StGB (Strafrechtsimperialismus, „fiktives Schutzgut“, fehlende Reziprozität zwischen Verbot und Schutz). Diese würden allerdings nicht durchgreifen, sodass § 335a StGB eine legitimierbare Reaktion auf die realen Risiken der Globalisierung darstelle, da Schutzinteressen eines Staates nicht mehr an seinen Grenzen enden würden.

7214 Hoven, Elisa

Nachweis und Ahndung von Auslandsbestechungen – Empirische Erkenntnisse zu den Verschleierungen von Zahlungswegen und ihrer strafrechtlichen Verfolgung*NZWiSt 2022, 385–394*

Verf. umreißt das Ergebnis ihrer Studien, in deren Rahmen 75 Verfahrenskomplexe zur Auslandsbestechung mit knapp 620 Beschuldigten von 2002 bis 2015 explorativ analysiert und qualitative, semi-strukturierte Leitfadeninterviews mit Richter:innen, Staatsanwält:innen, Strafverteidiger:innen und Ermittlungspersonen geführt worden seien. Der lückenlose Nachweis einer Auslandsbestechung gelinge demnach nur selten, da die Taten gut geplant seien und illegale Zuwendungen über ausländische Konten nur schwer belegt werden könnten. Das höchste Entdeckungsrisiko ergebe sich bei Betriebs- und Steuerprüfungen. Verf. stellt mit der Bildung schwarzer Kassen, der Verschleierung von gebuchten Zahlungen durch Vermittler und dem Outsourcing von Korruption durch die Einbindung lokaler Unternehmen die gängigsten Formen der Verschleierung vor. Zentrale Schwachpunkte bei der Ermittlung bestünden darin, dass sich derartige Verschleierungen nicht von gewöhnlichen Geschäftsvorgängen unterscheiden ließen und die Ermittler auf Ermittlungen im Tatortstaat angewiesen seien, diese aber an den Schwächen der internationalen Rechtshilfe scheitere. Die Problematik schlage sich auch in den Verfahrensausgängen nieder, bei denen in nur 11 % der Fälle eine Anklage (in den meisten Fällen zudem nur wegen Untreue) erfolgt sei. Verf. kritisiert den Rückgriff auf § 266 StGB, weil das Unternehmen als vermeintlich Geschädigter bei einer Verurteilung wegen Untreue nicht Subjekt einer Einziehung oder Geldbuße werden könne. Auch die konsensuale Verfahrenseinstellung sei fragwürdig, da sie zumeist nur der Verhinderung des Reputationsverlusts und der Vermeidung aufwendiger Ermittlungen diene.

- 7215 *Junker, Timo/Müller, Rebekka Lucia/Schulz, Jonas C.*
Multinational corporations and international anti-corruption laws
 Tagungsbericht zur Hybridtagung an der Universität Augsburg
JZ 2022, 187–189
- Verf. berichten über eine Tagung im September 2021 an der Universität Augsburg. Gegenstand der Tagung waren die Herausforderungen für multinationale Unternehmen und Rechtsanwälte beim Umgang mit parallelen Anti-Korruptionsnormen aus verschiedenen Rechtsordnungen. Referiert wurde zu den Themen „Ethics, Risk und Compliance im Unternehmen“ (*Klaus Moosmayer*), „Legalitätskontrollpflicht“ (*Hans Christoph Grigoleit*), „Anforderungen in den USA durch den FCPA“ (*Brigida Benitez*), Korruptionsprävention in Spanien (*Beatriz Goena Vives*), Anti-Korruptionsgesetz Sapin-II (*Maria Lancri*), Korruptionsprävention in Argentinien, Brasilien und Chile (*Dorothea Garff*), Struktur interner Ermittlungen in internationalen Unternehmen (*Philip Matthey*), Probleme bei transnationalen internen Ermittlungen (*Désirée Maier und Clara Poglia*), Sanktionierung multinationaler Unternehmen (*Jennifer Arlen*), Auswirkungen des UK Bribery Acts auf die Verfolgungspraxis und Compliance-Systeme (*Christopher David*), Sanktionierung von Unternehmen in Spanien (*Beatriz Goena Vives*), Reform durch Sapin-II in Frankreich (*Julien Walther*) und zur Rechtslage in Peru (*Andy Carrión Zenteno*).
- 7216 *Kos, Drago*
War and Corruption in Ukraine
Eucrim 2022, 152–157
- Verf. betont, dass die Erneuerung und Verbesserung der Aktivitäten der nationalen Antikorruptionsbehörden in der Ukraine nach Ende des Krieges wichtig seien, um nicht im Rahmen des Erhalts von Hilfs- und Wiederaufbauleistungen zum Opfer von Korruption zu werden. Ein bewaffneter Konflikt biete zahlreiche Faktoren, die ein starkes Wachstum von Korruption begünstige. Verf. beschreibt die Entwicklungen und Probleme bzgl. Korruption und Korruptionsbekämpfung in der Ukraine vor und während des Krieges und nimmt insbesondere den Verteidigungssektor in den Blick. In Post-War-Szenarien gebe es eine Vielzahl an Risiken für Korruption (Verlust von Kapazitäten, fehlender politischer Wille, „Erbe“ von Korruptionsmustern, geschwächte Rechtsstaatlichkeit, Verteilung humanitärer Hilfe, Vergabeprozess bei Wiederaufbaumaßnahmen und „state capture“ öffentlicher Institutionen aufgrund der zentralisierten Befehlskette während des Krieges). Als Lösungswege nennt Verf. den frühen Start von Antikorruptionsbemühungen, Anerkennung der Größenordnung des Problems und Anpassung der Maßnahmen an die existierenden Korruptionsformen.
- 7217 *Lehofer, Hans Peter*
Begutachtungsverfahren zum [österreichischen] „Whistleblower-Gesetz“
ÖJZ 2022, 597
- Verf. berichtet vom Ministerialentwurf zur Umsetzung der EU-Whistleblower-RiLi 2019/1937 in Österreich und nennt einige Kernaspekte des Entwurfs. In Bezug auf das Korruptionsstrafrecht sei bemerkenswert, dass die in §§ 302–309 öStGB aufgeführten Amts- und Korruptionsdelikte vom Anwendungsbereich des Entwurfs erfasst würden und das Bundesamt für Korruptionsbekämpfung zudem als externe Meldestelle im Sinne der RiLi fungiere.

- Hinw. d. Red.:**
Ein insoweit nicht veränderter Gesetzesentwurf wurde am 01.02.2023 vom Nationalrat beschlossen.
- 7218 *Leppich, Mark*
Korruption in osteuropäischen Staatsanwaltschaften
Eine Replik auf *Teichmann* (Kriminalistik 2021, 625 ff.)
Kriminalistik 2022, 147 f.
- Verf. widerspricht Teichmann, der meint, osteuropäische Staatsanwälte seien strukturell korruptionsanfällig. Verf. kritisiert die pauschale Etikettierung der Korruptionsanfälligkeit ohne genauere Festlegung der angeblich gemeinten Staaten. Aus eigenen Erfahrungen und der Analyse des Auswahlprozesses für Staatsanwälte in Polen lasse sich ein solcher Schluss jedenfalls nicht ziehen. Verf. hält die geforderte Einschränkung der Zusammenarbeit für diskreditierend und macht sich für mehr Kooperation stark. Letztere hätte positive Folgen bzgl. des Wandels korrupter Denkmuster insbes. bei jüngeren Staatsanwält:innen in Osteuropa.
- 7219 *Lobo da Costa, Helena Regina*
Zur Strafbarkeit von illegalen Wahlkampfspenden in Brasilien
In: Kuhli/Jeßberger/Baur (Hrsg.), Korruption · Demokratie · Strafrecht, → FoKoS-PR 2023 Nr. 1302, 55–64
- Ausgehend von dem Korruptionsskandal Operação Lava Jato („Operation Autowäsche“), der die jüngere Geschichte Brasiliens erheblich beeinflusst hat, analysiert Verf. einen unmittelbaren Zusammenhang zwischen demokratischer Meinungsbildung und Korruption, indem sie den Fokus auf die brasilianischen Regularien von Wahlkampfspenden legt.
- 7220 *LTO-Redaktion*
Rumänien beschließt umstrittene Justizreform
Wegen Korruptionsproblemen
[LTO-Meldung v. 18.10.2022](#)
- Verf. berichten über eine Reform Rumäniens zum Status der Richter und Staatsanwälte, zu Befugnissen des Justiz-Selbstverwaltungsorgans CSM sowie zur Organisation des Justizwesens. Richter und Staatsanwälte würden indes weiterhin politisch ernannt. Kritiker bemängeln, dass die Sondereinheit der Staatsanwaltschaft für Korruption und organisiertes Verbrechen wichtige Kompetenzen nicht zurückerhalten habe. Die Reform solle die Justiz-Überwachung des Landes durch die EU-Kommission beenden und den Beitritt Rumäniens zur Schengen-Zone ermöglichen.
- Hinw. d. Red.:**
Die Reform steht im Zusammenhang mit den Urteilen des EuGH, der die Fortschritte Rumäniens bemängelt hat (→ FoKoS-PR 2023 Nr. 8110; → FoKoS-PR 2022 Nr. 7103).
- 7221 *LTO-Redaktion*
Ex-Vizekanzler Strache freigesprochen
Korruptionsprozess in Österreich
[LTO-Meldung v. 29.07.2022](#)
- Verf. berichten vom Freispruch des ehemaligen österreichischen Vizekanzlers Strache vom Vorwurf der Bestechlichkeit. Es habe nicht nachgewiesen werden können, dass Strache einem befreundeten Unternehmer zu einem Aufsichtsratsposten bei der staatlichen Autobahngesellschaft verholten habe. Zwar liege eine „unschöne Intervention“ Straches bei der Bestellung vor. Allerdings sei nicht nachzuweisen, dass dieser von der Spende des Unternehmers an die FPÖ gewusst habe.

7222 *Magnus, Dorothea*

Aktuelle Probleme der grenzüberschreitenden Korruption

NZWiSt 2022, 51–58

Verf. befasst sich mit den tatsächlichen Schwierigkeiten bei der Korruptionsbekämpfung, den rechtlichen Problemen bei grenzüberschreitender Korruption und Verbesserungsmöglichkeiten des bestehenden Rechts. Sie legt dar, dass Korruption kein reines Phänomen der Entwicklungs- und Schwellenländer sei. Kern des Beitrags ist § 335a StGB. Verf. skizziert zunächst den Anwendungsbereich und die Kritik an der Norm und weist den Vorwurf des Rechtsimperialismus zurück, da das Strafanwendungsrecht und § 153c StPO notwendige Beschränkungen herbeiführen würden. Es bestehe insoweit Inkongruenz zwischen Strafanwendungsrecht und weitem materiellen Recht. Grds. spreche viel dafür, die derzeitige Rechtslage beizubehalten. Lücken sieht Verf. bei der Bestechung ausländischer Amtsträger durch Deutsche. Zur Lösung plädiert Verf. für die Begründung eines inländischen Tatorts gem. § 9 StGB durch Zurechnung des Handlungsorts zu beiden Partnern der Unrechtsvereinbarung. Auch wenn es sich bei den Bestechungsdelikten um selbständige Tatbestände handle, seien sie in ihrer Deliktsstruktur derart verknüpft, dass eine Gleichbehandlung mit Mittätern iRd § 9 StGB jedenfalls bei erfolgtem Vorteilsaustausch gerechtfertigt sei. Ein solches Vorgehen sei völkerrechtlich legitimierbar und entspräche dem internationalen Konsens zur Korruptionsbekämpfung.

7223 *Martins, Antonio*

Korruption – Demokratie – Strafrecht.

Eine deutsch-brasilianische Betrachtung

In: Kuhli/Jeßberger/Baur (Hrsg.), Korruption · Demokratie · Strafrecht, → FoKoS-PR 2023 Nr. 1302, 5–22

Verf. nimmt eine „deutsch-brasilianische Betrachtung“ vor und analysiert hierfür die gemeinsamen Momente des Strafgrundes des Korruptionsstrafrechts. Er begründet, dass „die wichtigste Verbindung von Korruption und Demokratie im Bruch mit der prozeduralen Struktur der demokratischen Gesetzgebung“ liegt.

7224 *Messner, Florian*

Wer besticht wen bei der Inseratenkorruption?

ecolex 2022, 337 f.

Verf. thematisiert die Strafbarkeit von Kooperationen zwischen Politikern und Medienunternehmen. Im Fokus stehen sog. Inseratenaffären, bei denen Politiker kostspielige Inserate in Zeitungen schalten, die vom jeweiligen Ministerium bezahlt werden, tatsächlich aber parteipolitische Werbung sind und mit denen gleichzeitig durch die Inaussichtstellung weiterer Inseratenaufträge eine wohlwollende Berichterstattung erwirkt werden soll. Bisher seien derartige Konstellationen regelmäßig unter dem Straftatbestand der Untreue gem. § 153 öStGB untersucht worden. Neu sei laut Verf. die Erfassung dieser Sachverhalte als Korruptionsdelikte gem. §§ 304–307b öStGB. Diskutiert werde eine Bestechung der Ministeriumsmitarbeiter mit positiver Berichterstattung im Gegenzug für Inseratendeals. Den Zeitungsmachern werde Bestechung iSd § 307 öStGB und den Ministeriumsmitarbeitern Bestechlichkeit nach § 304 öStGB vorgeworfen. Verf. beleuchtet die Kriterien zur Bestimmung des zugewendeten immateriellen Vorteils der positiven Berichterstattung. Er

kritisiert die vorgenommene Rollenverteilung und argumentiert, dass die Praxis vielmehr zeige, dass der Vorteil tatsächlich in den gezahlten Beträgen für die Inserate liege. Damit liege aber die erkaufte Handlung in einem privaten Handeln und sei deshalb von den Korruptionsbestimmungen im öffentlichen Bereich (§§ 304–307b öStGB) nicht erfasst. Eine Anwendbarkeit des § 309 öStGB scheide aus, wenn der Betriebsinhaber der Zeitung selbst als Täter agiere. Verf. spricht sich dafür aus, kein Korruptionsdelikt neben der Strafbarkeit nach § 153 öStGB anzunehmen, was sich auf Konkurrenzebene iVm § 313 öStGB aber nicht vorteilhaft für den Amtsträger auswirke.

Hinw. d. Red.:

Zur Frage der Strafbarkeit der Inseratenkorruption s. auch den Beitrag von [Zimmermann LTO v. 10.11.2021](#) (→ FoKoS-PR 2022 Nr. 1211).

7225 *Munoz-Conde, Francisco/Atilano, Tania Ixchel*

Corruption and Impunity as Catalysts of Core Crimes: A Challenge to the International Criminal Court

In: Jeßberger/Vormbaum/Burghardt (Hrsg.), Strafrecht und Systemunrecht, Festschrift für Gerhard Werle, 2022, 221–233

Laut Verf. gibt es strukturelle und funktionelle Straflosigkeit. Korruption sei mit Straflosigkeit verflochten, weil staatliche und nicht-staatliche Akteure die Situation der Straflosigkeit ausnutzen würden, um die ihnen anvertraute Macht zum eigenen Vorteil zu nutzen. Verf. sehen in Entwicklungsländern eine Verstrickung von Korruption mit Kernverbrechen (Verletzung von Menschenrechten) und befürworten Ermittlungen des ICC in Fällen weitreichender Straflosigkeit in solchen Staaten. Sie analysieren die Verflechtungen zwischen staatlichen Akteuren und dem organisierten Verbrechen in Mexiko, um illegale Aktivitäten zu verdecken, anhand des „Ayotzinapa Case“, bei dem ca. 180 Studenten von der Polizei an ein Drogenkartell übergeben worden und seither vermisst seien. In den Umständen des Falles (und der Beteiligung staatlicher Akteure) liege ein Beleg, dass derartige Verbrechen zumeist der Verdeckung illegaler Aktivitäten dienen (sog. „corruption lense-approach“). Zudem gebe es Anzeichen dafür, dass die Tat zur politischen Unterdrückung erfolgt sei. Verf. meinen, dass es sich um ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit gem. Art. 7 IStGHSt handle und sehen die Anforderungen des Art. 17 IStGHSt zur Befassung des Gerichtshofs erfüllt. Verf. befürworten eine sog. Selbstbefassung des ICC mit dem Fall, um die Strukturen der Straflosigkeit und der Korruption aufzubrechen und andererseits durch das Tätigwerden an Legitimation in Lateinamerika zu gewinnen. Verf. sehen die Möglichkeit, dass unabhängige internationale ICC-Ermittlungen das Vertrauen in den Rechtsstaat und die Aufdeckung von Korruptionsnetzwerken ermöglichen könnten.

- 7226 *Sahbatou, Johanna*
Nachhaltige Unternehmensführung in Frankreich

EuZW 2022, 59–63

Verf. gibt Überblick über das geltende Recht und zu erwartende Entwicklungen im Bereich der ESG (Environmental Social Governance), denen Unternehmen in Frankreich unterworfen sind. Als einer der regulatorischen Vorgaben wird das franz. Anti-Korruptions-Gesetz „Loi Sapin II“ von 2016 dargestellt. Verf. gibt einen Überblick über Anwendungsbereich, Ziele und Regelungen des Gesetzes. Im Bereich der Rechtsdurchsetzung wird die mit dem Gesetz geschaffene franz. Korruptionsbekämpfungsbehörde (AFA), die Möglichkeit verfahrensbeendender Absprachen zwischen Gericht, StA und Unternehmen sowie die Einrichtung eines Transparenzregisters für Interessenvertreter beim Einfluss auf öffentliche Entscheidungen thematisiert. Verf. zieht eine grundsätzlich positive Bilanz, sieht aber noch Verbesserungspotenzial.

- 7227 *Schmitt, Marcus*
 Rezension zu:
Amtsmissbrauch und Korruptionsdelikte

Praxiskommentar zu §§ 302 und 304-309 öStGB

von René Wenk und Bernhard Weratschnig, 2020

ÖJZ 2022, 96

Aus dem Inhalt:

Das vorliegende Werk versteht sich als Praxiskommentar und bildet ein Gemeinschaftsprodukt zweier langjähriger Praktiker aus unterschiedlichen Bereichen der Korruptionsbekämpfung, nämlich dem Rechnungshof (*Wenk*) und der Staatsanwaltschaft (*Weratschnig*). Ihnen gelingt es, mittels anschaulicher Beispiele, tabellarischer Übersichten zu einzelnen Tatbestandsmerkmalen und anhand der Darstellung der relevanten Judikatur, einen für die Rechtsanwender in den unterschiedlichsten Tätigkeitsbereichen anschaulichen Zugang zu der an sich sehr komplexen und kasuistischen Rechtsmaterie zu eröffnen. Vom Umfang her schaffen die Autoren eine ausgezeichnete Balance zwischen notwendiger Tiefe einerseits und kompakter Übersichtlichkeit andererseits, welche eine rasche Informationsgewinnung ermöglicht. Das Werk bildet daher für alle in diesem Feld Tätigen eine wichtige und nachdrücklich zu empfehlende Arbeitshilfe.

- 7228 *Sopko, John F.*
„Verschlimmbesserung“: Lehren aus der Korruptionsbekämpfung in Afghanistan und anderswo

[*Scheinwerfer Heft 96 – September 2022, 10 f.*](#)

Verf. zieht als Special Inspector General for Afghanistan Reconstruction (SIGAR) Lehren aus den amerikanischen Bemühungen in Afghanistan im Hinblick auf Korruption. Danach erfordere Korruptionsbekämpfung ein Verständnis des kulturellen Kontextes und es sei wichtig, der Korruptionsbekämpfung Priorität einzuräumen. Dies sei notwendig, um zu verstehen, weshalb Terrorgruppierungen nach wie vor Rückhalt in der Bevölkerung erhielten. Ein Übermaß an finanziellen Hilfen (im Vergleich zum BIP) führe zudem zu neuer Korruption und zu Frustration bei den Nicht-Begünstigten. Zugleich seien lokale Warlords zur Bekämpfung der Taliban finanziell unterstützt und damit deren korruptes Verhalten legitimiert worden. Entscheidend sei schließlich der politische Wille auf „Geberseite“, korruptionsbezogene Reformen im jeweiligen Land anzuregen und die zweckgerechte Verwendung hierfür bereitgestellter Mittel auch zu überwachen.

- 7229 *Staykov, Nikolay*
Korruption als Quelle regionaler Instabilität
 Wie fehlende Rechtsstaatlichkeit auf dem Balkan die EU-Erweiterung aufhält
[IP Special 2022, 32 f.](#)
- Verf. nimmt die Aufnahme von Bulgarien und Nordmazedonien in die Sanktionsliste des Global Magnitsky Acts der USA zum Anlass, den Zusammenhang von Korruption und regionaler Stabilität in diesen Ländern genauer zu betrachten. Verf. ist der Ansicht, dass beide Ländern inzwischen so wirken, als seien sie in die Hände von Kleptokraten gefallen. Sie würden als Zufluchtsort für korrupte Politiker dienen, wobei Kleptokratie und Korruption der Mächtigen kein Beiwerk seien, sondern Hauptgrund für geopolitischen Zündstoff. Verf. stellt die geopolitische Nähe beider Staaten zu Russland dar und zeichnet die Korruptionsprobleme beider Länder in jüngerer Zeit nach. Er äußert die Vermutung, dass diese Mischung aus politischer Instabilität und Korruptionsverhalten einer erfolgreichen EU-Erweiterung erhebliche Hindernisse bereite.
- 7230 *Stegemann Dieter, Mauricio/
Zilio, Jacson*
Quid pro quo ohne quid!?
 Über den in jeder Hinsicht bemerkenswerten „Fall Lula“
*In: Kuhli/Jeßberger/Baur (Hrsg.), Korruption · Demokratie · Strafrecht,
 → FoKoS-PR 2023 Nr. 1302, 65–76*
- Verf. beleuchten die (politischen) Hintergründe und die gerichtliche Argumentation bei der [inzwischen vom Verfassungsgericht kassierten] Verurteilung des ehemaligen [und inzwischen wiedergewählten] brasilianischen Präsidenten Lula da Silva wegen Bestechlichkeit. Kernpunkt der Anklage war, dass Lula und seine Frau es geduldet hätten, dass ein Bauunternehmen eine bauliche Aufwertung einer Dachterrasse an einer Wohnung vorgenommen habe, an der das Ehepaar zuvor ein Kaufinteresse geäußert hatte. Die Verurteilung Lulas zu zwölf Jahren Haft (und zum Verlust des passiven Wahlrechts) sei dubios und die Vorwürfe seien weitgehend substanzlos gewesen. Besonders kritisieren die Verf., das Gericht habe ohne Vorliegen von Beweisen die Annahme eines Vorteils konstruiert und sich dabei auf eine im Gesetz nicht vorgesehene Form der Beweislastumkehr berufen.
- Hinw. d. Red.:**
 Zur späteren Aufhebung der Verurteilung durch das brasilianische Verfassungsgericht s. auch den Beitrag von [Bustamante/Neder Meyer Verfblog v. 10.03.2021](#) (→ FoKoS-PR 2022 Nr. 7206).
- 7231 *Teichmann, Fabian/
Camprubi, Madeleine*
Rechtshilfe bei instrumentalisierten oder durch Korruption beeinflussten Strafverfahren
 Prinzipien der schweizerischen Rechtshilfe auf dem Prüfstand
[ZfStW 2022, 361–370](#)
- Verf. stellen einleitend fest, dass das schweizerische Rechtshilferecht auf rechtsstaatliche Strafprozesse zugeschnitten sei und keinen besonderen Ausschlussgrund für durch Korruption beeinflusste Strafverfahren aufweise. Verf. sind der Auffassung, dass bei derartigen Verfahren internationale Kooperationen missbraucht werden und das schweizerische System zur Identifizierung solcher Verfahren schlecht gewappnet sei. Sie zeigen auf, dass der ordre public-Vorbehalt des IRSG, die Beschränkung der Rechtshilfe auf Straftatbestände nach „gemeinem Recht“, der Ausschlussgrund der Diskriminierung oder wegen Verstößen gegen die Verfahrensgarantien der EMRK/des UNO-Pakt II oder die

- unzureichende Darstellung der für die Rechtshilfe erforderlichen Hintergrundinformationen als Ausschlussgrund für derartige Verfahren herangezogen werden könnten. Die Gründe würden ihrerseits aber Schwächen aufweisen. Kern des Problems seien aber fehlende Instrumente und Ressourcen zur Abklärung des dem Ersuchen zugrunde liegenden Sachverhalts. Schwierigkeiten ergäben sich auch aus der Anwendung des Trennungsprinzips, des Vertrauensprinzips (Ausgestaltung des Rechtshilfeverfahrens als Verwaltungsverfahren), des Günstigkeitsprinzips, der Möglichkeit erneuter Rechtshilfesuche und der wenig ausgebauten und erst ex-post ausübzbaren Beteiligungsrechte des Betroffenen. Verf. plädieren dafür, bestehendes Ermessen bei der Feststellung des Rechtshilfesachverhalts vollständig auszuschöpfen und insbes. bei Staaten genau zu prüfen, bei denen Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Justiz in Zweifel stehen. Verf. schlagen u.a. vor, Ermittlungskompetenzen der Rechtshilfebehörden und die Mitwirkungsrechte der Betroffenen und Beteiligten auszuweiten.
- 7232 *Teixeira Neto, João Alves*
Die Bedeutung von Integritätsprogrammen („Programas de integridade“) für das Korruptionsstrafrecht in Brasilien
In: Kuhli/Jeßberger/Baur (Hrsg.), Korruption · Demokratie · Strafrecht, → FoKoS-PR 2023 Nr. 1302, 77–87
- Verf. berichtet von der neueren brasilianischen Antikorruptions-Gesetzgebung, durch die sog. Integritätsprogramme an Bedeutung gewonnen haben. Bei diesen handelt es sich im Kern um Anforderungen an Antikorruptions-CMS, deren Implementierung die Milderung bzw. Abwendung von Verbandssanktionen zur Folge haben kann.
- 7233 *Wiske, Stephan/Markert, Lars/Ebert, Björn*
Entwicklungen in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit im Jahr 2021 und Ausblick auf 2022
SchiedsVZ 2022, 111–139
- Verf. berichten von einem Urt. des Cour d'Appel de Paris, das einen Schiedsspruch wegen Korruptionsverdachts aufgehoben habe. Das Gericht vertrete eine strenge Linie, wonach die Anerkennung eines Schiedsspruchs, der auf einem Sachverhalt beruhe, bei dem Korruption ernsthaft im Raum stehe, dem Ziel der Korruptionsbekämpfung zuwiderlaufe. Weiterhin berichten Verf. von einem Urteil des ICC of Singapore, indem Aufhebungsanträge bzgl. eines Schiedsspruchs zurückgewiesen worden sei. Ein Schiedsgericht sei verpflichtet, ihm vorgelegte Beweise, die Anhaltspunkte für Korruption und Bestechung nahelegen, proaktiv zu prüfen. Eine abweichende Parteivereinbarung, die das Einführen neuer Beweise untersage, ändere hieran nichts. Eine Aufhebung wegen Verstoßes gegen eine solche Parteivereinbarung scheide in diesem Fall aus.

III. Monografien · Sammelbände · Kommentare

Nr.	Autor bzw. Hrsg. · Beitragstitel	Inhalt
7301	<p><i>Berger, Jens</i></p> <p>Korruption in Europa</p> <p>Die Rettungsprogramme des ESM unter dem Blickwinkel der Korruptionsbekämpfung</p> <p>1. Aufl. 2022, Springer Gabler, Wiesbaden, 444 S., ISBN 978-3-658-37880-6, 84,99 €</p>	<p>Verlagsbeschreibung:</p> <p>Korruption in Europa? Und dies in einem Ausmaß, das Wirtschaftskrisen verursachen und die Stabilisierung von Staaten im Rahmen von Rettungsprogrammen zwischenstaatlicher Finanzinstitutionen verhindern bzw. erheblich erschweren kann? Diesem – in der bisherigen Forschung weitgehend ausgeblendetem – Problem widmet sich der Autor in der vorliegenden Analyse. Am Gegenstand des Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) und dessen Finanzhilfen, die gemäß der vertraglichen Grundlagen des ESM mit „strengen“ Auflagen zu verknüpfen sind, werden die einschlägigen Anstrengungen in den bisherigen Programmen untersucht. Unter Berücksichtigung des Forschungsstandes erfolgt eine Analyse, welche Bedeutung die Korruptionsbekämpfung in den Programmdokumenten einnahm und wie diese ausgestaltet wurde. Die politischen, wirtschaftlichen und sozialen Rahmenbedingungen werden dabei ebenso berücksichtigt wie die im Kontext der Programme verfolgten Sichtweisen, Interessen und Ziele. Darauf aufbauend zeigt der Autor eine Reihe von Ableitungen und Empfehlungen auf, wie die Effizienz und Effektivität der Korruptionsbekämpfung des ESM – und damit ihre langfristige Erfolgswahrscheinlichkeit – in zukünftigen Programmen gesteigert werden können.</p>
7302	<p><i>Walla, Sofia</i></p> <p>Auswirkungen von Korruption auf nationale und internationale Handelschiedsverfahren</p> <p>Unter Berücksichtigung der deutschen und französischen Rechtslage</p> <p>1. Aufl. 2022, Peter Lang, Frankfurt a.M., 250 S., ISBN 978-3-631-88661-8, 59,95 €</p>	<p>Verlagsbeschreibung:</p> <p>Die Behandlung von Korruption ist ein seit langem währendes Thema in der Schiedsgerichtsbarkeit, dem enorme praktische Relevanz zukommt. Die Bereiche des Wirtschaftsrechts, die fast ausschließlich vor Schiedsgerichten entschieden werden, sind auch die, in denen Korruption gängige Praxis ist. Ist der der Schiedsvereinbarung unterworfenen Vertrag lediglich geschlossen worden, um Bestechungsgelder zu zahlen, wurden Bestechungsgelder gezahlt, um einen Vertrag schließen zu können oder wurden Provisionen vergeben, um einen wirtschaftlichen Vorteil zu erlangen, hat dies Auswirkungen auf verschiedenen Ebenen des Schiedsverfahrens.</p>

H. Sonstiges (insbes. Einziehung, Compliance und Steuerrecht)

An dieser Stelle werden Publikationen mit Bezug zum Korruptionsstrafrecht aufgeführt, die sich keiner der Kategorien A–G zuordnen lassen (z.B. zu Whistleblowing, Compliance, Vermögensabschöpfung und steuerrechtlichen Thematiken).

I. Rechtsprechung

8101 *EuGH (1. Kammer) Urt. 17.11.2022*
– C-562/20

ECLI:EU:C:2022:883

Risikoermittlung durch die Mitgliedstaaten und die Verpflichteten; verstärkte Sorgfaltspflichten bei der Überwachung einer NGO mit Verbindungen zu einem Drittland mit hohem Korruptionsrisiko; Nachweis- und Dokumentationsanforderungen bei der Geldwäscheprävention für eine Steuerberater und Wirtschaftsprüfergesellschaft

BeckRS 2022, 31814

EWS 2022, 330

RiW 2023, 77

WM 2023, 12

WuB 2023, 109 (*Bergmann/Rensch*)

ZBB 2023, 127

Red. Leitsatz (BeckRS):

Art. 18 I und III der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der RL 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der RL 2006/70/EG der Kommission in Verbindung mit Art. 5 und Anhang III Nr. 3b dieser Richtlinie ist dahin auszulegen, dass er einem Verpflichteten nicht auferlegt, einem Kunden allein deshalb automatisch ein hohes Risikoniveau zuzuschreiben und folglich verstärkte Sorgfaltspflichten gegenüber diesem Kunden anzuwenden, weil es sich bei diesem Kunden um eine Nichtregierungsorganisation handelt, einer der Angestellten dieses Kunden Staatsangehöriger eines Drittlands mit hohem Korruptionsrisiko ist oder ein Geschäftspartner dieses Kunden, nicht aber der Kunde selbst, mit einem solchen Drittland verbunden ist. Ein Mitgliedstaat kann jedoch im nationalen Recht solche Umstände als Faktoren festlegen, die auf ein potenziell höheres Risiko der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung hinweisen und die die Verpflichteten bei ihrer Risikobewertung in Bezug auf ihre Kunden berücksichtigen müssen, sofern diese Faktoren mit dem Unionsrecht, insbesondere mit den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und der Nichtdiskriminierung, vereinbar sind.

Hinw. d. Red.:

Der EuGH äußert sich in der Entscheidung dazu, inwiefern Verpflichtete nach der VO (EU) 2015/849 bei der Risikoanalyse ihrer Kunden berücksichtigen müssen, welche Verbindungen letztere zu Drittländern mit hohem Korruptionsrisiko haben (hier: Russische Föderation).

- 8102 *EuG (Zehnte Kammer) Urt. 29.06.2022 – T 609/20*
 ECLI:EU:T:2022:407
Compliance-Maßnahmen kein Milderungsgrund bei Verbandssanktion nach Bestechungstat
 BeckRS 2022, 14842
 BeckEuRS 2022, 755578
- Der Entscheidung liegt eine Nichtigkeitsklage einer italienischen Gesellschaft zugrunde, die sich gegen eine Entscheidung der Kommission wendet, mit der die Gesellschaft für eine Dauer von vier Jahren von der Teilnahme an Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge und zur Gewährung von Finanzbeihilfen aus dem Gesamthaushaltsplan der EU ausgeschlossen und die Veröffentlichung dieses Ausschlusses auf ihrer Internetseite angeordnet hat. Das Gericht befasst sich mit der Angemessenheit der Sanktion, die u.a. auf Bestechungstaten von Mitarbeitern der Klägerin gegenüber Beamten der Republik Nordmazedonien beruhen. Als maßgebliche Kriterien für die Angemessenheit bewertet das EuG die Dauer des korruptiven Verhaltens von mehr als vier Jahren (bis Januar 2017) und die Schadenshöhe von mehr als 1,7 Mio. €. Bemerkenswert ist, dass das EuG die Zusammenarbeit der Gesellschaft mit OLAF nur geringfügig sanktionsmindernd berücksichtigt, da insoweit eine gesetzliche Verpflichtung zur Zusammenarbeit bestanden habe. Unberücksichtigt hat das EuG gelassen, dass die Klägerin im April 2016 ein Compliance-Management-System eingeführt und die betreffenden Mitarbeiter entlassen habe. Der EuGH begründet dies damit, dass das Compliance-Programm die Rechtsverstöße bis einschließlich Januar 2017 nicht unterbunden habe und zudem nur Auswirkungen auf das Verhalten der Klägerin in der Zukunft haben könne, nicht aber auf den relevanten Tatzeitraum. Die Sanktion sei deshalb angemessen.
- 8103 *BGH Beschl. 06.04.2022 – 1 StR 501/21*
 ECLI:DE:BGH:2022:060422B1STR501.21.0
Berücksichtigung von Bestechungsgeldern beim Hinterziehungsumfang
 AO-StB 2023, 15 (*Tormöhlen*)
 BeckRS 2022, 16796
 NZWiSt 2023, 36 (*Anm. Gehm*)
 PStR 2023, 250 (*Schützeberg*)
 ZWH 2023, 37 (*Bittmann*)
- Red. Leitsätze (NZWiSt):**
1. Zwar sind bei der Ermittlung des Hinterziehungsumfangs für die KSt und GewSt auch unter Berücksichtigung des Kompensationsverbots des § 370 IV 3 AO gezahlte Schwarzlöhne, die durch Abdeckrechnungen verschleiert wurden, im Rahmen der Betriebsausgaben zu berücksichtigen. Dies gilt aber nicht wegen des Abzugsverbots nach § 4 V 1 Nr. 10 EStG für ebenfalls damit finanzierte Bestechungsgelder.
 2. Sofern Abdeckrechnungen auch dazu verwendet wurden, um zu vGA bei den Gesellschaftern einer Kapitalgesellschaft führende Entnahmen zu verschleiern, ist hinsichtlich der damit im Zusammenhang stehenden ESt-Hinterziehung auf Gesellschafterebene festzustellen, welche Beträge dem Gesellschafter tatsächlich zugeflossen sind. Die zuvor für die Schwarzlohn- und Schmiergeldzahlung aufgewandten Mittel der Gesellschaft sind folglich in Abzug zu bringen.
- 8104 *BGH Beschl. 20.04.2022 – 6 StR 104/22*
 ECLI:DE:BGH:2022:200422B6STR104.22.0
Strafzumessung bei Bestechung
 BeckRS 2022, 10082
- Red. Leitsatz (BeckRS):**
- Angeichts einer Häufung gewichtiger Strafmilderungsgründe hat das Tatgericht darzulegen, aus welchen Gründen nicht auch eine nach der Strafhöhe aussetzungsfähige Freiheitsstrafe noch schuldangemessen ist und verhängt werden kann.

8105 BGH Urt. 27.04.2022 – 5 StR 278/21
ECLI:DE:BGH:2022:270422U5STR278.21.0
Geldbuße gegen eine GmbH bei Verurteilung ihres Geschäftsführers wegen Bestechung im geschäftlichen Verkehr: Bemessung des Abschöpfungsanteils der Geldbuße; Abzugsfähigkeit von Aufwendungen
BeckRS 2022, 13180
CB 2023, 132
CCZ 2023, 199 (Anm. Schlutz/Roeder)
jurisPR-Compl. 6/2022 (Anm. Nolte/May)
NJW-Spezial 2022, 442 (Beukelmann/Heim)
NSTZ 2023, 359
StraFo 2022, 296
StV 2022, 739
wistra 2022, 344

Hinw. d. Red.:

Gegenstand des Urteils war eine Verurteilung wegen Bestechung, die der Angeklagte mehr als acht Jahre zuvor als Geschäftsführer einer GmbH verübt hatte, wobei er sich seit acht Jahren im Ruhestand befindet und seither nicht mehr straffällig geworden ist.

Red. Orientierungssätze (1.–2. NSTZ; 3.–4. juris; 5. BeckRS):

1. Für die Bemessung der Geldbuße gilt nach § 30 III iVm § 17 IV OWiG, dass sie den wirtschaftlichen Vorteil übersteigen soll. Für die Bestimmung des Abschöpfungsanteils gebietet der Begriff des „Vorteils“ damit eine Saldierung, in deren Rahmen von den durch die Tat erlangten wirtschaftlichen Zuwächsen die Kosten und sonstigen Aufwendungen des Betroffenen abzuziehen sind; es gilt das Nettoprinzip.

2. Aufwendungen sind abzugsfähig, wenn sie durch den Erwerbsvorgang veranlasst bzw. im unmittelbaren Zusammenhang mit der zu ahndenden Tat entstanden sind und ohne diese Tat nicht angefallen wären. Maßgeblich ist dabei eine tatsächliche Betrachtungsweise nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten.

3. Ausgehend von diesen Grundsätzen ist es nicht zu beanstanden, dass die Strafkammer vom Gewinn einer GmbH aus Bestechungshandlungen ihres Geschäftsführers für die Erteilung von Straßenbauaufträgen die von ihr geleisteten Schmiergeldzahlungen abgezogen bzw. solche Zuflüsse nicht als gewinnerhöhend angesehen hat, die allein der Rückführung von Schmiergeldern (als Teil von sog. „Verrechnungen“) dienen. Es liegt in der Konsequenz des Nettoprinzips, dass hierbei die rechtliche Missbilligung von Schmiergeldzahlungen außer Betracht bleibt, denn auch sie schmälern den „wirtschaftlichen Vorteil“, den der Gesetzgeber durch § 17 IV OWiG als maßgeblich bestimmt hat.

4. Wird die Nebenbeteiligte durch die abgeurteilten Bestechungstaten ihres Geschäftsführers als tauglicher Täter unter Verletzung betriebsbezogener Pflichten bereichert, liegen die Voraussetzungen für die Festsetzung einer Geldbuße nach § 30 I OWiG vor.

5. Von dem errechneten bzw. geschätzten Betrag sind Aufwendungen wie u.a. Schmiergeldzahlungen sowie Steuer-, Sicherheits-, und Kostenpauschalen abzuziehen, wenn sie durch den Erwerbsvorgang veranlasst bzw. in unmittelbarem Zusammenhang mit der zu ahndenden Tat entstanden sind und ohne diese Tat nicht entstanden wären.

Hinw. d. Red.:

Anknüpfungstat iSd § 30 I Nr. 1 OWiG war im vorliegenden Fall eine durch den Angeklagten verübte Bestechung gem. § 334 StGB.

- 8105a NZWiSt 2022, 410 (Anm. *Meißner*)
 Verf. nimmt die Entscheidung zum Anlass, konzeptionelle Unterschiede zwischen der Bebußung nach dem OWiG und der Vermögensabschöpfung nach §§ 73 ff. StGB darzustellen. Zentraler Unterschied sei die Anwendung des Nettoprinzips iRd § 17 IV OWiG gegenüber dem anwendbaren Bruttoprinzip bei §§ 73 ff. StGB. Verf. veranschaulicht im Anschluss die Stufen der Bestimmung von Bußgeldbetrag bzw. Einziehungsbetrag anhand des vom BGH entschiedenen Falles. Während bei der Geldbuße eine umfassende Abzugsfähigkeit von Aufwendungen des betroffenen Unternehmens gegeben sei, seien bei der Einziehung sicher nur die für die Durchführung des Bauauftrags konkret entstandenen Kosten abzugsfähig, während das Bestechungsgeld nicht abzugsfähig sei und der Abzug von Steueraufwand und vor Tatentschluss getätigter Aufwendungen auf Basis der hM wohl ebenfalls abzulehnen wäre. Abschließend beschäftigt sich Verf. mit der mildernden Berücksichtigung von Compliance-Maßnahmen nach Aufdeckung der Tat. Die Honorierung dieser Maßnahmen sei begrüßenswert, es fehle insoweit aber weiterhin an konkreten und vor allem gesetzlichen Maßstäben.
- 8105b *wistra* 2022, 390 (Anm. *Reichling/Borgel*)
 Verf. erläutern die gesetzlichen Grundlagen der Unternehmensgeldbuße und die Differenzierung zwischen Ahndungs- und Abschöpfungsteil. Dann gehen sie auf die Honorierung des „Nachtatverhaltens“ des Unternehmens ein und sind der Auffassung, dass sich dessen Berücksichtigung bereits jetzt über § 46 StGB herleiten lasse und im gescheiterten Entwurf des VerSanG ebenfalls Eingang gefunden habe. Verf. begrüßen die Bejahung der Abzugsfähigkeit der Schmiergeldzahlung und heben hervor, dass der BGH zu Recht die Auffassung des OLG Frankfurt verworfen habe, gänzlich unzulässige Aufwendungen iRd § 17 IV OWiG nicht in Abzug zu bringen. In ihrer Generalität sei die Aussage des BGH zu den grundlegend unterschiedlichen Maßstäben bei der Abziehbarkeit von Aufwendungen bei Geldbuße und Einziehung indes unzutreffend. Für Fahrlässigkeitstaten sei vielmehr auch im Einziehungsrecht ein Abzug sämtlicher Aufwendungen nach dem gesetzgeberischen Willen vorgesehen. Auch das steuerliche Abzugsverbot des § 4 V 1 Nr. 10 EStG streite nicht für ein Abzugsverbot bei § 17 IV OWiG.
- 8106 *LAG Hamm Urt. 28.04.2022*
 – 11 *SaGa* 2/22
Vorteilsannahme als Grund fehlender Eignung
 EzA-SD 2023 Nr. 3, 11 (Ls.)
Red. Orientierungssätze (juris):
 3. An der persönlichen Eignung für eine zu besetzende Stelle fehlt es, wenn das Vertrauen des Arbeitgebers zu einem Bewerber unwiederbringlich zerstört ist, weil dieser in einem vorherigen Arbeitsverhältnis zu jenem Arbeitgeber unter anderem [...] sich der Vorteilsannahme schuldig gemacht hat.
 4. Der bloße Zeitablauf von 2017 bis 2021/2022 ist nicht geeignet, den Vertrauensverlust zu beseitigen oder im Sinne einer Wiederherstellung der persönlichen Eignung zu relativieren.

8107 *LG Berlin Urt. 08.08.2022*
– 83 O 9/22

ECLI:DE:LGBE:2022:0808.83O9.22.00

Sittenwidrigkeit von Schmiergeldzahlungen an einen Rechtsanwalt; Herausgabeanspruch

BeckRS 2022, 19557

BRAK-Mitt 2022, 326

NJW-Spezial 2022, 639 (*Dahns*)

Red. Orientierungssatz (juris):

1. Vorliegend verstößt der Abschluss von Gewerberaummietverträgen durch einen Rechtsanwalt, der von seinem Mandanten mit der Hausverwaltung eines Mietobjekts und dabei auch mit dem Erstellen und Abschließen von Mietverträgen beauftragt worden ist, mit seiner Ehefrau fundamental gegen die Grundsätze des anwaltlichen Berufsrechtes und damit letztlich auch gegen die guten Sitten gemäß § 138 BGB.

2. Die Bewertung des Vorgehens als sittenwidrig rechtfertigt sich im konkreten Fall aus der Gefährdung des Mandanten durch die drohende besondere Interessenkollision, indem die Gefahr besteht, dass der Rechtsanwalt seine besonderen Rechtskenntnisse im Zusammenhang mit den Mietvertragsabschlüssen mit seiner Ehefrau zu eigenen (finanziellen) Vorteilen bzw. für (finanzielle) Vorteile seiner Ehefrau ausnutzt.

3. Eine Einwilligung in die Sittenwidrigkeit verschafft dem sittenwidrigen Vertrag nicht zu dessen Wirksamkeit. Die Sittenwidrigkeit folgt vorliegend aus der besonderen Verwerflichkeit und Standesrechtswidrigkeit des Verhaltens des Rechtsanwaltes.

4. Etwaige Aufwendungen darf ein Anwalt im Zusammenhang mit einer gesetzes- oder sittenwidrigen Tätigkeit nicht für erforderlich halten und werden somit auch nicht erstattet (Anschluss BGH Urt. 17.02.2000 – IX ZR 50/98).

5. Ein Mandant hat gegen seinen Rechtsanwalt einen Anspruch auf Aushändigung der von ihm vereinnahmten Schmiergelder.

8108 *FG Kiel Beschl. 18.02.2022*
– 4 V 148/20

ECLI:DE:FGSH:2022:0218.4V148.20.00

Besteuerung von Schmiergeldzahlungen; Folgen einer strafrechtlichen Doppelbelastung bei strafrechtlicher Vermögensabschöpfung einerseits und Umsatzbesteuerung andererseits

BeckRS 2022, 3775

Amtl. Leitsatz:

Für die Beurteilung, ob eine umsatzsteuerbare Leistung oder eine inkriminierte Handlung vorliegt, die mangels eines entsprechenden Marktes in der EU nicht der Umsatzsteuer unterliegt, ist nicht isoliert auf die Handlung, sondern auf den durch den Leistungsempfänger abgeholzten Leistungserfolg abzustellen. Ausführungen zur Frage, ob und gegebenenfalls wie das im Ertragssteuerrecht geltende Verbot der Doppelbelastung bei einer Besteuerung und gleichzeitigen strafrechtlichen Vermögensabschöpfung im Rahmen der Umsatzsteuer zu berücksichtigen ist.

8108a EFG 2022, 622 f. (*Hütte*)

Verf. gibt in knappen Worten den Sachverhalt und die von Ast. und Finanzamt zu beiden zentralen Problemkreise (Steuerpflichtigkeit illegaler Schmiergeldzahlungen und Doppelbelastung durch Vermögensabschöpfung und Umsatzbesteuerung) vertretenen Rechtsauffassungen wieder. Verf. legt sodann dar, dass das FG die Leistung des Ast. im Leistungserfolg gesehen habe und so nicht zu einer inkriminierten Leistung iSd EuGH gelangt sei und die Steuerbarkeit in der Folge bejaht habe. Der Problemkreis der Doppel-

belastung habe hier offenbleiben können, weil eine Berücksichtigung der Doppelbelastung im gegenständlichen Verfahren nicht möglich gewesen sei. Verf. weist für die Praxis darauf hin, dass der Senat in der Entscheidung einzelne Streitfragen zur Doppelbelastung angerissen habe. Zwar sei keine endgültige Entscheidung hierzu erfolgt, die Ausführungen würden jedoch zeigen, dass die Beurteilung nicht notwendigerweise im Gleichklang mit der ertragssteuerlichen Sichtweise erfolgen würde. Im Ausgangspunkt sei zu klären, ob das Verbot der Doppelbelastung im Falle der Kumulation von Vermögensabschöpfung und Umsatzbesteuerung eingreife. Wenn man dies bejahe, komme es auf eine konkrete Betrachtung an, ob tatsächlich eine Doppelbelastung vorliege. Nur in diesem Fall sei zu klären, ob die Belastung im Billigkeitsverfahren oder (entgegen der Rechtsauffassung der Finanzgerichte) im Festsetzungsverfahren berücksichtigt werden könne. Nur wenn Letzteres bejaht werde, müsse geprüft und entschieden werden, ob eine Berücksichtigung im Jahr der Entgeltvereinnahmung oder im Jahr der Beschlagnahme erfolge.

8108b jurisPR-SteuerR 23/2022 Anm. 5
(Schützeberg)

Verf. zeichnet Inhalt und Gegenstand der Entscheidung des FG zur umsatzsteuerlichen Behandlung von „Schmiergeldern“ nach. Im Ausgangspunkt sei die deliktische Herkunft von Vermögen für die Besteuerung im Ertrags- und Umsatzsteuerrecht unerheblich. Für die USt gelte insoweit eine Ausnahme, wonach nicht verkehrsfähige Waren nicht der Umsatzsteuer unterfallen, was vom FG im zu entscheidenden Fall verneint werde. Nach wie vor nicht abschließend geklärt sei, wie mit der Doppelbelastung von Versteuerung und Einziehung im Umsatzsteuerrecht umzugehen sei. Interessant sei die Entscheidung vor allem wegen der geplanten Cannabis-Legalisierung, welche die bisher angenommene Umsatzsteuerfreiheit revidieren könne.

II. Aufsätze · Besprechungen · Kommentierungen

Nr.	Autor bzw. Hrsg. · Beitragstitel	Inhalt
8201	<i>Baade, Madelaine/Reiserer, Kerstin</i> Die Betriebsratsvergütung als Compliance-Risiko <i>DStR 2022, 155–162</i>	Anlässlich des Freispruchs durch das LG Braunschweig (BeckRS 2021, 47174) hinsichtlich einer möglichen Strafbarkeit von VW-Personalmanagern durch die Gewährung von zu hohen Gehältern und Boni an ein Betriebsratsmitglied befassen sich Verf. aus Compliance-Sicht mit Betriebsratsvergütungen. Eine Strafbarkeit gem. § 299 StGB wird verneint, da der Tatbestand den lautereren freien Wettbewerb schütze und der Betriebsrat typischerweise betriebsintern

- handele, sodass objektiv keine Möglichkeit der finalen Einflussnahme auf den Wettbewerb bestehe.
- Hinw. d. Red.:**
Das erwähnte freisprechende Urt. des LG Braunschweig ist inzw. vom BGH aufgehoben worden (Urt. 10.01.2023 – 6 StR 133/22).
- 8202 *Bäumges, Johannes/Jürgens, Robert*
Mehr als nur Antikorruption und Kartellrecht – die Challenger Rolle von Compliance
CCZ 2022, 119–121
- Verf. betonen, dass Antikorruption zu den Kernbereichen der Compliance in modernen Unternehmensorganisationen gehört. Gleichzeitig stellen die Verf. dar, dass die Rolle einer Compliance-Funktion heute über die Kernbereiche Antikorruption und Kartellrecht hinausgehe.
- 8203 *Garff, Dorothea*
Die Grenzen der Verantwortung des Compliance-Officers vor dem Hintergrund der Rolle der Geschäftsleitung – Rechtlicher Ansatz in Argentinien
[*KriPoZ 2022, 283–291*](#)
- Verf. stellt einen Zuwachs von Compliance-Officern in internationalen und nationalen Unternehmen fest und wertet dies als positives Zeichen im Kampf gegen Korruption. Im Anschluss erläutert Verf. deren Rolle im argentinischen Recht. Während in der Ausgestaltung der Position erhebliche Unterschiede auszumachen seien, sei die Zuständigkeit für Korruptionsrisikomanagementsysteme ein gemeinsamer Nenner. Des Weiteren setzt sich Verf. mit der strafrechtlichen Verantwortung des Compliance-Beauftragten und den Anforderungen an dessen Unabhängigkeit auseinander. Zudem empfiehlt Verf. eine Verteilung der Compliance-Verantwortung auf mehrere Personen und die Errichtung von Compliance-Managementsystemen zur Selbstregulierung innerhalb eines Unternehmens.
- 8204 *Gehm, Matthias*
Bestechung im geschäftlichen Verkehr/Steuerhinterziehung/Einziehung
Anm. zu BGH Beschl. 28.07.2021 – 1 StR 506/20 [→ FoKoS-PR 2022 Nr. 4103]
NZWist 2022, 16 f.
- Verf. stellt heraus, dass aus der Beteiligung am Bestechungsdelikt keine Garantenstellung bzgl. der Verhinderung der Steuerhinterziehung bestehe, da das Schutzgut der Bestechungsdelikte nicht der staatliche Steueranspruch sei. Eine Garantenstellung könne sich aber bei Zuständigkeit für die Prüfung von Abrechnungen mit Belegen über die Bestechungsgelder ergeben. Eine Beteiligung an einer möglichen Steuerhinterziehung des Nehmers durch Personen auf Seite des Gebers scheide indes regelmäßig aus. Verf. geht weiterhin auf den Regelungsgehalt des § 4 IV 1 Nr. 10 EStG und die nicht erforderliche zeitliche Unmittelbarkeit des Erlangten bei einer Einziehung nach § 73 I StGB ein. Verf. sieht die Entscheidung des BGH als wertvolle Argumentationshilfe für die Strafverteidigung bei der Auseinandersetzung über den Vorwurf der Steuerhinterziehung.

8205 *Holle, Philipp Maximilian*

Anti-Korruptionsimperialismus?

Zur Bedeutung und Legitimation nationaler Compliance-Vorgaben für internationale Konzerne

In: Kuhli/Jeßberger/Baur (Hrsg.), Korruption · Demokratie · Strafrecht, → FoKoS-PR 2023 Nr. 1302, 89–105

Aus der Zusammenfassung d. Verf.:

Um Korruption erfolgreich einzudämmen, muss sie auch unternehmensbezogen bekämpft werden. Bei der Bekämpfung unternehmensbezogener Korruption bestehen beträchtliche Unterschiede zwischen den Rechtsordnungen. Diese unterscheiden sich nicht nur konzeptionell, sondern auch inhaltlich. Während manche Länder keine konkreten Vorgaben dazu machen, wie Korruption unternehmensintern vorzubeugen ist und sich im Kern darauf beschränken, Unternehmen dann zu sanktionieren, wenn die Tathandlungen im Inland erfolgen, bestehen in anderen Ländern ausgesprochen detaillierte Vorgaben für Unternehmen, die auch dann zur Anwendung gelangen sollen, wenn es sich um Auslandstaten handelt. Veranschaulichen lässt sich das anhand eines Rechtsvergleichs von Deutschland und dem Vereinigten Königreich.

Ein Modell, das – wie der UK Bribery Act – Auslandstaten bereits dann erfassen soll, wenn ein Unternehmen Geschäfte im Inland betreibt und den Unternehmen detailliert vorschreibt, welche Maßnahmen sie zur Bekämpfung von Korruption bereithalten sollten, hat aus Sicht einer wirksamen Korruptionsbekämpfung die durchaus erstrebenswerte Folge, dass hohe Antikorruptionsstandards weltweite Geltung erlangen. Es zu legitimieren, bereitet jedoch große Schwierigkeiten. Am tragfähigsten dürfte derzeit der Territorialgrundsatz sein, wenn man annimmt und es genügen lässt, dass im Ausland verübte Korruptionsdelikte einen Erfolg (auch) im Inland zeitigen oder sich dort zumindest auswirken. Mittelfristig könnte darüber hinaus eine Ausweitung des Weltrechtsgrundsatzes zu verzeichnen sein.

8206 *Jasper, Benedikt*

Verdeckte Gewinnausschüttungen im Zusammenhang mit Korruptionsfällen

DStR 2022, 2233–2241

Verf. untersucht am Beispiel der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr gem. § 299 StGB unter welchen Voraussetzungen in Korruptionsfällen verdeckte Gewinnausschüttungen (vGA) gem. § 8 III 2 KStG sowie § 20 I Nr. 1 S. 2 EStG vorliegen. Verf. legt dar, dass nach bisheriger Auffassung der Finanzverwaltung bei rechtswidrigen Zuwendungen auf gesellschaftsrechtliche Veranlassung vGA vorliegen. Komplexe Abgrenzungsfragen werfe das Kriterium der objektiven Vorteilseignung der Unterschiedbetragsminderung auf. Ein Vorrang objektiv zu bestimmender vGA unterlaufe zudem die vom BFH vorgekommene Konkretisierung des § 4 V 1 Nr. 10 EStG. Verf. weist darauf hin, dass im Zusammenhang mit Korruptionssachverhalten bei Annahme von vGA auch Steuerhinterziehungen in Bezug auf Kapitalertragssteuer und Schenkungssteuer in Betracht kommen würden. Angesichts vieler ungeklärter Rechtsfragen sei in diesem Fall jedoch eine dezierte Auseinandersetzung mit dem Vorsatz der Beteiligten notwendig.

- 8207 *Junker, Timo/Müller, Rebekka Lucia/Schulz, Jonas C.*
Prävention von Korruption im internationalen Konzern. Eine Projektvorstellung
In: Kuhli/Jeßberger/Baur (Hrsg.), Korruption · Demokratie · Strafrecht, → FoKoS-PR 2023 Nr. 1302, 107–116
- 8208 *Klötzer-Assion, Antje*
Update 1.6.2022: Register zum Schutz des Wettbewerbs um öffentliche Aufträge und Konzessionen abrufbar!
[WjJ 2022, 42 f.](#)
- 8209 *Kowalewski, Christoph*
Prüfung strategischer Geschäftspartner in Risikoländern unter Einbindung von Nichtregierungsorganisationen
CCZ 2022, 288–291
- 8210 *Krüger, Matthias/Sy, Yero*
Werbung für Telemedizin im Bermuda-Dreieck von Lauterkeits-, Standes- und Arzthaftungsrecht
GRUR 2022, 522–529
- Verf. stellen ein an den Universitäten Augsburg, Bonn und Hamburg angesiedeltes Forschungsprojekt vor, das sich zum Ziel gesetzt hat, Empfehlungen dafür auszusprechen, wie beim Aufbau und Betrieb eines Antikorruptions-Compliance Systems innerhalb eines international agierenden Konzerns die unterschiedlichen nationalen Vorgaben berücksichtigt werden können. Der Beitrag skizziert die zu bewältigenden Probleme und das Forschungsdesign.
- Verf. berichtet über die Einrichtung des Wettbewerbsregisters beim Bundeskartellamt. Seit 01.12.2021 seien Strafverfolgungsbehörden zur Mitteilung registerrelevanter Entscheidungen verpflichtet und öffentliche Auftraggeber können Abfragen vornehmen. Seit 01.06.2022 würden Auftraggeber und Konzessionsgeber nach § 99 GEWB bei einem geschätzten Auftragswert ab 30.000 € der Verpflichtung unterliegen, abzufragen, ob Bieter wegen bestimmter Wirtschaftsdelikte von der Vergabe auszuschließen sind. Verf. skizziert Ausnahmetatbestände sowie das Entfallen der seit dem 01.06.2022 entfallenden Abfragepflicht bei Gewerbezentral- und Landeskorrupsionsregistern.
- Verf. empfiehlt die Einbeziehung von NGOs, wenn die gewöhnliche Geschäftspartnerprüfung in einem herausfordernden Länderkontext nicht in der Lage sei, Compliance-Risiken adäquat darzustellen. Für den Bereich der Korruptionsprävention weist der Verf. insbesondere auf Möglichkeit der Einbeziehung von Transparency International und der Collective-Action-Datenbank des [Basel Institute of Governance](#) hin.
- Der Beitrag beschäftigt sich mit einer Entscheidung des BGH (I ZR 146/20) zur Werbung für Fernbehandlungen (unter Verstoß gegen § 9 HWG). Gegenstand der Entscheidung war u.a., ob der Begriff der „Fernbehandlung“ in § 9 HWG durch das ärztliche Berufs- und Standesrecht einschränkend auszulegen ist. Der BGH verneint die Frage, weil die Berufsordnungen für Ärzte in den Ländern unterschiedlich ausgestaltet seien und es deshalb zu einer gespaltenen Rechtsanwendung kommen könne. Verf. ziehen dieses Argument in Zweifel, da auch im Rahmen von § 299a, b StGB an das ärztliche Berufs- und Standesrecht angeknüpft werde und auch bei § 299 StGB Architekten als Beauftragte erfasst würden, obwohl sie verschiedenen Berufsordnungen unterliegen würden. Im Ergebnis pflichten die Verf. der Auffassung des BGH aber aus anderen Gründen bei.

- 8211 *Louven, Christoph*
ESG: Der Umgang mit Chancen und Risiken beim Unternehmenskauf
BB 2022, 2178–2197
- Verf. erläutert als Teilaspekt seines Beitrags, wie sich Korruptionssachverhalte und Compliance-Maßnahmen gegen Korruption im Rahmen von Unternehmenstransaktionen auswirken können.
- 8212 *Oellerich, Ingo*
Betriebsausgabenabzugsverbot für Bestechungsgelder
Anm. zu BFH Urt. 15.04.2021 – IV R 25/18 [→ FoKoS-PR 2022 Nr. 8102]
jurisPR-SteuerR 5/2022 Anm. 2
- Verf. zeichnet Inhalt und Gegenstand der Entscheidung in knappen Worten nach und ordnet diese in die bisher streitige Frage ein, ob für das Abzugsverbot des § 4 V 1 Nr. 10 EStG auch die Erfüllung des subjektiven Tatbestands einer Strafnorm erforderlich ist. Verf. begrüßt die Auffassung des BFH, der die Erfüllung des subjektiven Tatbestands für erforderlich hält. Zurecht weist der BFH auf die widersprüchliche Gesetzesbegründung hin, die einer Auslegung nach Wortlaut und Telos deshalb nicht entgegenstehe. Die Anforderungen an ein Abzugsverbot seien mit der Entscheidung höher und erfordere eine sorgfältige Ermittlung der Finanzverwaltung zum subjektiven Tatbestand, was für die Beratungspraxis Begründungsmöglichkeiten gegen eine Verweigerung des Betriebsausgabenabzugs eröffne.
- 8213 *Schützeberg, Jost*
Rechtsprechungsübersicht: Die wichtigsten Entscheidungen des BGH zum Steuerstrafrecht aus 2021
PStR 2022, 154–162
- Verf. legt in kurzen Worten Sachverhalt und Rechtsauffassung des BGH in dessen Beschl. v. 10.08.2021 (1 StR 399/20, wistra 2022, 30) dar. Danach seien „Provisionen“, die für die Ausstellung von Scheinrechnungen gezahlt würden als Werbungskosten abziehbar, da nach § 40 AO unerheblich sei, ob die Aufwendungen verboten, sittenwidrig oder aufgrund einer Straftat geleistet worden seien. Das LG habe hinsichtlich der erhaltenen Bestechungsgelder rechtsfehlerfrei die Wertersatzeinziehung bejaht, da Bestechungsgelder durch die Tat erlangt seien. Zwar wäre der Wert der ersparten Aufwendungen für die wegen des Zuflusses entstandenen und nicht erklärten Steuern einziehungsfähig. Würde aber sowohl das durch die Bestechungstat Erlangte als auch der Wert der ersparten Steueraufwendungen eingezogen, würde sich eine verfassungsrechtlich unzulässige doppelte Belastung des Täters ergeben. Dies gelte auch dann, wenn Zahlungen auf eine Einziehungsanordnung in anderen Veranlagungszeiträumen steuerlich wieder in Ansatz gebracht werden könnten.
- 8214 *Spatscheck, Rainer/Spilker, Bettina*
Bestechlichkeit und Vorteilsannahme aus einkommen- und umsatzsteuerlicher Betrachtung
Voraussetzung für eine Steuerhinterziehung neben einem Korruptionsdelikt
DStR 2022, 1798–1802
- Verf. setzen sich mit der sog. „Schmiergeld-Rechtsprechung“ des BGH auseinander, wonach Bestechungsgelder steuerbare Einnahmen darstellen können und bei Nichtklärung deshalb den Straftatbestand der Steuerhinterziehung erfüllen. Verf. kommen zu dem Ergebnis, dass nicht jede Bestechlichkeit und Vorteilsannahme iSd StGB zu steuerbaren Einnahmen iSd § 22 Nr. 3 EstG bzw. zu Entgelt iSd § 10 UStG führen. Eine Steuerbarkeit nach § 22 Nr. 3 EstG komme nur in Betracht, wenn Bestechungsgelder in Erwartung einer Gegenleistung gezahlt würden und damit ein tatsächlicher Wertzugang erfolgt sei. Dann sei ggf. unter Be-

8215 *Teichmann, Fabian*

„Non-Conviction Based Confiscation of Assets“ im deutschsprachigen Raum als Mittel zur Korruptionsbekämpfung?

Ausgewählte Schwachstellen des schweizerischen Bundesgesetzes über die Sperrung und die Rückerstattung unrechtmäßig erworbener Vermögenswerte ausländischer politisch exponierter Personen (SRVG)

JSt 2022, 442–448

rücksichtigung etwaiger Ausgaben der Überschuss zu versteuern. Ersparte Aufwendungen seien dagegen nicht steuerbar. Für die Umsatzsteuer sei entscheidend, ob die Voraussetzungen des Unternehmerbegriffs gem. § 2 UStG vorliegen. Diese setze eine auf Wiederholung angelegte wirtschaftliche Tätigkeit voraus und komme bei einmaliger Korruption nicht in Betracht.

Verf. befasst sich mit dem schweizerischen SRVG, das eine Einziehung bzw. Sperrung von Vermögenswerten bei politisch exponierten Personen bereits bei einem einfachen Verdacht der deliktischen Herkunft und unter faktischer Umkehr der Beweislast ermögliche. Verf. hält die damit verbundenen Grundrechtseingriffe – aufgrund von Umgehungsmöglichkeiten und damit verbundener faktischer Wirkungslosigkeit – für unverhältnismäßig und EMRK-widrig. Verf. erläutert zunächst Anwendungsbereich, Voraussetzungen und max. Dauer (zehn Jahre) der Sperrung von Vermögenswerten und geht auf die in Art. 15 SRVG enthaltene Vermutung der Unrechtmäßigkeit der Vermögenswerte ein. Ausführlich erklärt werden die Umgehungsmöglichkeiten durch Einsatz von Strohleuten oder mittels von Strohleuten gehaltenen Gesellschaften. Verf. sieht im SRVG einen Verstoß gegen Art. 6 II EMRK und aufgrund der Umgehungsmöglichkeiten keine effektive Maßnahme zur Korruptionsbekämpfung. Ein Vorgehen gegen Strohleute scheide aus, weil jeder potenziell Strohmännchen sein könne und damit eine Sperrung jedes beliebigen Vermögenswerts möglich wäre. Schwerwiegende Eingriffe in die Eigentums-garantie durch höchstwahrscheinlich sinnlose Maßnahmen seien aber unverhältnismäßig und damit verfassungswidrig. Verf. geht davon aus, dass diese Folgerungen im gesamten deutschsprachigen Raum Relevanz entfalten, da auch hier entsprechende Einziehungen bzw. Sperrungen erwogen würden.

8216 *Tölle, Antje*

Der zweite Hinweisgeberschutzgesetz-entwurf und das Beamtenrecht

ZRP 2022, 156–158

Verf. untersucht u.a. die Auswirkungen des zweiten HinSchG-E auf die Möglichkeit für Beamte Korruptionssachverhalte zu melden. Laut Verf. eröffnen § 37 II Nr. 3 BeamtStG, § 67 II Nr. 3 BBG sowie § 2 I Nr. 1 HinSchG-E verschiedene Meldekanäle. Verf. sieht die sog. Stufentheorie in Bezug auf die Offenlegung von Informationen gegenüber der Öffentlichkeit für Beamte durch § 32 HinSchG-E verdrängt. Sie weist aber darauf hin, dass die Offenlegung nach § 32 I HinSchG-E ein erfolgloses Anrufen einer externen Meldestelle iSd Gesetz-E vorsehe, eine erfolglose Meldung an die im BeamtStG bezeichneten Stellen diese Anforderung aber nicht erfülle. Verf. erläutert weiter, dass berechtigte Meldungen über Korruptionstaten an die Meldestellen des HinSchG-E keine Verletzung beamtenrechtlicher Pflichten darstellen. Sie bemängelt, dass zwar § 125 BBG für Hinweise nach dem HinSchG-E explizit vom Dienstweg befreie, diese Befreiung aber nicht auf besondere Meldungen nach dem Beamten-

- 8217 *Wünsche, Kai*
Das Abzugsverbot für Betriebsausgaben wegen Bestechung setzt voraus, dass das Finanzamt den subjektiven Tatbestand der Bestechung nachweist
 Anm. zu BFH Urt. v. 15.4.2021 – IV R 25/18 (→ FoKoS-PR 2022 Nr. 8102)
CB 2022, 40–44

recht ausgedehnt werde. Daraus würden sich neue deutungsbedürftige Regelungslücken ergeben.

Verf. erläutert das Problem, ob das Betriebsausgabenabzugsverbot über den objektiven Tatbestand hinaus auch die Feststellung des subjektiven Tatbestands der jeweiligen Strafnorm voraussetze. Der BFH mache deutlich, dass das Abzugsverbot nur bei Feststellung auch der subjektiven Tatseite eingreifen könne. Die Verweigerung des Abzugs aufgrund der Nichtbeantwortung eines sogenannten Benennungsverlangens gem. § 160 AO sei vom BFH nicht zu entscheiden gewesen, da das FG das Ergebnis des Benennungsverlangens nicht festgehalten habe. Verf. weist darauf hin, dass über den Gegenstand der Entscheidung hinaus vom Abzugsverbot des § 4 V 1 Nr. 10 S. 1 EStG auch alle mit der Gewährung von Vorteilen zusammenhängende Aufwendungen wie bspw. Reise-, Transport-, Telefon- und Verteidigungskosten sowie die Kosten des nachfolgenden Strafverfahrens und der im Urteil ausgesprochenen Verfallanordnung umfasst seien. Verf. erläutert in kurzen Worten, dass § 299 II StGB aF. Zuwendungen an den Betriebsinhaber nicht erfasse. Zugleich sei auf die Meldepflicht der Finanzverwaltung hinzuweisen, die Erkenntnisse zu Konstellationen nach § 4 V 1 Nr. 10 S. 1 EStG an die StA weiterzuleiten habe. Verf. sieht in der Entscheidung eine Erschwerung für die Finanzämter. Zudem enge die Entscheidung die Berichtspflicht nach § 153 I AO ein, die nunmehr erst eingreife, wenn sicheres Wissen zum Vorsatz der bestechenden Person vorliege.

III. Monografien · Sammelbände · Kommentare

Nr.	Autor bzw. Hrsg. · Beitragstitel	Inhalt
8301	<i>Dolata, Uwe</i> Organisation und Management der Prozesse im demokratischen Staat für den Umgang mit Korruption als gesellschaftspolitische Herausforderung Soziologische und kriminologische Grundlagen von Korruption 1. Aufl. 2022, GRIN Verlag, München, 301 S., ISBN 9783346803399, 52,95 €	Verlagsbeschreibung: Ausgangspunkt für diese Studie ist die weltweit zunehmende Korruption in Wirtschaft und Gesellschaft. Sumpf, Filz und Vetternwirtschaft – mehr als jeder zweite EU-Bürger geht davon aus, dass Korruption, Bestechung und Käuflichkeit sowohl in der EU als auch in seinem eigenen Land an der Tagesordnung sind. Im Mittelpunkt der wissenschaftlichen Untersuchung stehen daher die soziologischen und kriminologischen Grundlagen von Korruption und Compliance als verwaltungs- und unternehmenspolitische Möglichkeit zur Prävention von Korruption und Wirtschaftskriminalität. In diesem Zusammenhang betrachtet die Studie Compliance als Strategie und Instrument, das korrektes Verhalten in Übereinstimmung mit geltendem Recht sicherstellen soll. Zu den

8302 *Grüninger, Stephan/Kissmehl, Quirin/
Zubrod, Anna*

Anti-Korruptions-Compliance und Integrity Management in Hochrisikoländern: Herausforderungen und Lösungsansätze

Veröffentlicht: März 2022

[KICG Forschungspapier HTWG Konstanz.pdf](#)

Strategien und Instrumenten gehören aber auch moralisch-ethische Verhaltenskodizes, die selbstverständlich der Freiwilligkeit unterliegen. Es werden die Bedingungen, Möglichkeiten und Grenzen von Compliance-Maßnahmen aufgezeigt und politische, rechtliche und soziologische Gestaltungsmöglichkeiten diskutiert. Die These: Transparenz ist der Todfeind der Korruption.

Beschreibung d. Verf.:

Wie gehen mittelständische Unternehmen mit internationaler Geschäftstätigkeit mit Compliance-Risiken um? Wie gelingt das Risikomanagement spezifischer Herausforderungen der Regelkonformität in Wachstumsländern, die aus Compliance-Gesichtspunkten als Hochrisikoländer eingestuft werden? Und was beschäftigt dabei Compliance-Officer im Mittelstand?

Diesen Fragen widmete sich ein anwendungsorientiertes Forschungsprojekt am Konstanz Institut für Corporate Governance. Die Publikation stellt die zentralen Studienergebnisse vor und fokussiert sich dabei auf Herausforderungen und Lösungen für das Compliance- und Integrity Management.

8303 *Melot de Beauregard, Paul/Lieder,
Jan/Liersch, Jan (Hrsg.)*

Managerhaftung

1. Aufl. 2022, C.H. Beck, München,
1222 S., ISBN 978-3-406-74081-7,
190,00 €

Rezensionen:

CCZ-Aktuell 12/2022 (*Eufinger*)

NJW 2022, 1228 (*Fest/Conradi*)

In § 10 des 3. Kap. befassen sich Bearbeiter (*v. Saucken/Sidhu*) mit Korruptionsdelikten. In kurzen Worten werden die Auswirkungen für die Geschäftsleitung bei Korruptionsvorwürfen skizziert (steuerliche Korrekturpflicht, Kooperation mit Ermittlungsbehörden, FCPA Ermittlungen). Der Fokus liegt anschließend auf den Amtsträgerdelikten, wobei die Bearbeiter eine kompakte Zusammenfassung über Tatbestandsmerkmale und Unterschiede von §§ 331, 333 StGB und §§ 332, 334 StGB liefern. Als für Unternehmen besonders kritische Bereiche werden Sponsoring, Drittmittelwerbung und Parteispenden erörtert. Abschließend folgt ein kurzer Überblick über die Normen der §§ 299 ff. StGB. Bearbeiter verneinen die Notwendigkeit eines Wettbewerbsbezugs beim Geschäftsherrenmodell des § 299 StGB.

8304 *Neumann, Alwina*

Ethische Führung und Integrität des Mitarbeiters

Untersuchung der Korrelationen zur Einstellung gegenüber Korruption

1. Aufl. 2022, Springer Gabler, Wiesbaden, 62 S., ISBN: 978-3-658-38063-2,
64,99 €

Verlagsbeschreibung:

Compliance-Management sowie präventive Lösungen gegen Unternehmenskriminalität sind aufgrund der aktuellen Gesetzesentwicklungen unumgänglich und heben die Bedeutung und Notwendigkeit einer gelebten Compliance-Kultur hervor. *Alwina Neumann* rückt im dem Zusammenhang Führungskräfte und ihre Verantwortung zur Förderung einer gelebten Compliance-Kultur in den Mittelpunkt und zeigt damit eine zusätzliche Stellschraube für insbesondere Korruptionsprävention auf. Mittels einer Querschnittsstudie mit Mitarbeitern in Deutschland werden korrelative Zusammenhänge zwischen ethischer Führung sowie Integrität und der Ein-

stellung der Mitarbeiter gegenüber Korruption untersucht und Empfehlungen für die Praxis abgeleitet.

8305 *Stober, Rolf/Ohrtmann, Nicola*
Compliance für die öffentliche Verwaltung
2. Aufl. 2022, Kohlhammer, Stuttgart,
672 S., ISBN 978-3-17-037504-8,
89,00 €

Verlagsbeschreibung:

Praxisnah, klar, verständlich, komprimiert und umfassend bereitet dieses Werk das Thema Compliance für sämtliche Erscheinungsformen der öffentlichen Hand auf. Die Neuauflage leistet praktische Orientierungs- und Umsetzungshilfe bei dem Auf- und Ausbau eines zukunftsfähigen Compliance-Systems. Das Handbuch fächert die Compliance-Grundlagen der Verwaltung und die spiegelbildlich daran anknüpfenden Anforderungen an ein Compliance-Management auf, die sich durch vielfältige Besonderheiten von denen der Privatwirtschaft unterscheiden. Über dieses praxisnahe Herzstück des Werkes hinaus lenkt es den Blick insbesondere auf die Compliance-Spezifika in öffentlichen Unternehmen.

I. Nachtrag zu FoKoS-PR 2022

An dieser Stelle werden 2021 veröffentlichte Publikationen aufgeführt, die im FoKoS-PR 2022 noch nicht berücksichtigt worden sind.

I. Rechtsprechung

- 9101 OGH [Wien] Urt. 29.06.2021
– 14 Os 23/21w
ECLI:AT:OGH0002:2021:E132216
**Zur Definition des Beauftragten iSd
§ 309 öStGB**
JSt-Ls OGH 2022/5, 79

Amtl. Rechtssatz:

Beauftragter iSd § 309 StGB ist jede Person, die rechtsgeschäftlich für ein Unternehmen handeln darf oder zumindest eine faktische Möglichkeit der Einflussnahme auf betriebliche Entscheidungen hat.

II. Aufsätze · Besprechungen · Kommentierungen

- 9201 Dölling, Dieter/Hustus, Ludmila
Korruption in der Wirtschaft – individuelle oder organisationale Devianz?
In: Haverkamp et al. (Hrsg.), Untere Wege in Kriminologie und Strafrecht – Exploring the World of Crime and Criminology. Festschrift für Hans-Jörg Albrecht, 2021, 341–349

Verf. untersuchen, inwieweit bei aktiver Korruption (hier verstanden als illegale Vorteilsgewährung) die Erlangung persönlicher Vorteile (individuelle Devianz) oder das Handeln im Interesse der Organisation (organisationale Devianz) im Vordergrund steht. Hierfür wurden 20 Straftaten aus zehn Bundesländern über Fälle der aktiven Korruption durch Mitarbeiter von Wirtschaftsunternehmen analysiert. Die Auswertung erfolgte anhand von standardisierten Erhebungsbögen. Verf. stellen die Ergebnisse bzgl. des Verfahrensausgangs, der verhängten Sanktionen, der Länge des Tatzeitraums sowie von Art und Höhe der zugewendeten Vorteile dar. Verf. kommen zu dem Ergebnis, dass in 35 % der Fälle die Verurteilten Firmeninhaber oder Teilhaber waren, sodass individuelles und organisationales Interesse zusammenfiel. 1/4 der Verurteilten habe sich persönlich bereichert, bei den übrigen 40 % lasse sich den Akten nicht entnehmen, ob die Verurteilten auch einen persönlichen Vorteil angestrebt hätten oder ob sie durch organisationale Devianz bestimmt worden seien. Verf. stellen am Ende in Frage, ob beide Formen von Devianz überhaupt klar zu trennen seien.

9202 *Hermann, Dieter***Die Moral korrupter Manager**

In: Ruch/Singelstein (Hrsg.), Auf neuen Wegen. Kriminologie, Kriminalpolitik und Polizeiwissenschaft aus interdisziplinärer Perspektive, 2021, 95–108

Verf. beschäftigt sich mit der Frage der individuellen Rechtfertigung von Kriminalität, allerdings beschränkt auf die Korruption von Managern in der Industrie. Dabei habe das Thema Moral im Kontext der Prävention von Wirtschaftskriminalität an Bedeutung gewonnen. Verf. differenziert zwischen drei Moralstufen (partikularistische, organisationsbezogene und universalistische Moral). Befragungen bei Führungskräften in der Industrie hätten ergeben, dass korruptionsbereite Manager ihr Handeln mit moralischen Argumenten legitimieren, die das Unternehmen in den Mittelpunkt stellen würden. Dies entspreche einer Rechtfertigung durch die Berufung auf eine höhere Instanz. Die Loyalität gegenüber dem Unternehmen werde als höher gewichtet als diejenige gegenüber der Gesellschaft und ethischen Standards. Nicht-korruptionsbereite Manager würden hingegen Argumente präferieren, die der universalistischen Moral zuzuordnen seien. Verf. differenziert weiter zwischen organisationaler Devianz und individueller Devianz, wobei sich erstere u.a. dadurch auszeichne, dass die von Organisationen kreierten informellen Normen relevanter seien als die formellen Normen der Gesellschaft. Organisationale Korruption sei in großen Teilen systemproduziert. Würden entsprechende Rahmenbedingungen auf Personen mit organisationsbezogenen Moralvorstellungen treffen, könnten diese Korruption problemlos legitimieren. Aus präventiver Sicht sei die Förderung selbstbestimmter Mitarbeiter mit universalistischen Moralvorstellungen sinnvoll.

9203 *Kölbel, Ralf*

Transparenz und Lobbyismus in der wissenschaftlichen Strafrechtspolitik. Kriminologische Bemerkungen am Beispiel der Ärztekorruption

In: Ruch/Singelstein (Hrsg.), Auf neuen Wegen. Kriminologie, Kriminalpolitik und Polizeiwissenschaft aus interdisziplinärer Perspektive, 123–136

Verf. stellt die Gefahr korruptiver Einflussnahmen auf Ärzte heraus und skizziert in kurzen Worten die Entwicklung hin zur Einführung der §§ 299a ff. StGB. Er stellt heraus, dass die Tatbestände kriminalstatistisch zu vernachlässigen seien. Die – nur in geringem Maß vorhandene – Dunkelfeldforschung lege nahe, dass viele ehemals etablierte korruptive Einflussnahmen inzwischen keine Bedeutung mehr hätten und der pharmazeutische Außendienst inzwischen formal weitgehend legal agiere. Die damit vermeintliche Präventionswirkung der Einführung der §§ 299a ff. StGB werde aber durch eine Vielzahl von Veränderungen der ökonomischen Rahmenstruktur überlagert, sodass die Verhaltenswirkungen nicht allein auf die §§ 299a ff. StGB zurückgeführt werden könnten. Gleichzeitig sei eine Veränderung der eingesetzten Verfahren zur Beeinflussung der ärztlichen Entscheidung festzustellen. Die Einführung der §§ 299a ff. StGB habe deshalb für sich genommen wenig bewegt, was auch daran liege, dass er die „Landschaftspflege“ tatbestandslos stelle. Dies veranlasst den Verf. auf die Zusammenhänge zwischen Tatbestandsstruktur und Gesetzwerdungsprozess einzugehen. Verf. nennt hierbei zum einen die weit verbreitete Kriminalisierungsbereitschaft und zum anderen die Überformung der regulatorischen Erwägungen dadurch, dass mit §§ 299a ff. StGB nicht die professionsadäquate

medizinische Entscheidung, sondern die Fairness des Anbieterwettbewerbs ins Zentrum gerückt worden sei. Auffällig sei auch die hohe Anzahl von Stellungnahmen iR lobbyistischer Aktivitäten und die Zahl strafrechtswissenschaftlicher Publikationen von Interessenvertretern gewesen, die sich überwiegend für eine Begrenzung der Tatbestände ausgesprochen hätten. Verf. zweifelt an der Objektivität und Neutralität des fachlichen Diskurses und kritisiert, dass rechtswissenschaftliche Texte auf Basis entsprechender Bindungen entstanden seien, ohne die Neutralitätseinschränkungen hinreichend sichtbar gemacht zu haben. Verf. plädiert für Transparenzklauseln in rechtswissenschaftlichen Publikationen, da andernfalls die Glaubwürdigkeit juristischen Diskurses radikal in Frage gestellt werde.

III. Monografien · Sammelbände · Kommentare

9301 *Lorenz, Simone*

Korruption im Rahmen der Verordnungstätigkeit niedergelassener Vertragsärzte

1. Aufl. 2021, Peter Lang, Frankfurt a.M., 446 S., ISBN 978-3-631-86420-3, 77,85 €

Verlagsbeschreibung:

Die Arbeit setzt sich umfassend mit der Entwicklung der zum 04.06.2016 zur Bekämpfung der Korruption im Gesundheitswesen in Kraft getretenen Straftatbestände „Bestechlichkeit und Bestechung im Gesundheitswesen“ (§§ 299a, 299b StGB) auseinander. Die Arbeit geht hierbei auch auf die korruptionsbegünstigenden Faktoren des deutschen Gesundheitsmarktes und die besondere Stellung des Vertragsarztes ein. Die kriminalpolitische und verfassungsrechtliche Rechtfertigung der Korruptionstatbestände wird diskutiert. Es erfolgt insbesondere eine Darstellung der Rechtslage vor Erlass der §§ 299a, 299b StGB sowie eine Auseinandersetzung mit dem Urteil des Großen Senats für Strafsachen vom 29.03.2012. Die konkrete Ausgestaltung der Tatbestände wird kritisch analysiert.

9302 *Soll, Christian*

Die Strafbarkeit von Wettbewerbsmanipulationen im E-Sport

unter besonderer Berücksichtigung des Sportwettbetrugs nach § 265c StGB

1. Aufl. 2021, utzverlag, München, 199 S., ISBN 978-3-8316-4929-7, 49,00 €

Verlagsbeschreibung:

In den vergangenen Legislaturperioden schuf der Gesetzgeber verschiedene Strafnormen zur Ermöglichung passgenauer Reaktionen auf Manipulationen und Korruption im organisierten Sport. Angesichts des zunehmenden Aufblühens des E-Sports in Deutschland drängt sich jedoch die Frage auf, ob das deutsche Strafrecht auch für manipulative Verhaltensweisen im Bereich digitaler Konkurrenzkämpfe adäquate Reaktionen ermöglicht. Der Verfasser nimmt diese Frage zum Anlass, typische Wettbewerbsmanipulationen im E-Sport zu beleuchten und jeweils einer umfassenden strafrechtlichen Würdigung zu unterziehen. Einen besonderen Schwerpunkt der Untersuchung stellen hierbei die persönlichen und sachlichen Anwendungsvoraus-

setzungen der Strafbarkeit des Sportwettbetrugs (§ 265c StGB) dar, in deren Rahmen insbesondere die Frage erörtert wird, ob der E-Sport nach heutigem Stand einen Sport im strafrechtlichen Sinne darstellt und damit tauglicher Bezugspunkt für die gesetzliche Strafandrohung sein kann.